



Angewandte Linguistik

Marina Bühler-Stoffel

# Mehrsprachige Gesetzesredaktion

Bedeutung des Übersetzungsprozesses in der Gesetzgebung mit Blick auf die Verfassungsrevision im Wallis

Graduate Papers  
in Applied  
Linguistics 10

Zürcher Fachhochschule



Die vorliegende Arbeit wurde am Departement Angewandte Linguistik der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Herbstsemester 2018 als Masterarbeit im Masterstudiengang Angewandte Linguistik, Vertiefung Konferenzdolmetschen, verfasst (Referentin: Prof. Dr. Maureen Ehrensberger-Dow) und mit dem DÜV Excellence Award ausgezeichnet.

Das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW betreibt Angewandte Linguistik als transdisziplinär orientierte Sprachwissenschaft. Diese befasst sich mit den Problemen der realen Welt, in denen Sprache eine zentrale Rolle spielt. Sie identifiziert, analysiert und löst diese Probleme einerseits durch die Anwendung linguistischer Theorien, Methoden und Resultate, andererseits durch die Entwicklung neuer theoretischer und methodischer Ansätze.

In den *Graduate Papers in Applied Linguistics* veröffentlicht das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW preisgekrönte Abschlussarbeiten von Studierenden des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachen, des Bachelorstudiengangs Kommunikation, des Masterstudiengangs Angewandte Linguistik und des MAS Communication Management and Leadership.

## Kontakt

ZHAW Angewandte Linguistik  
Theaterstrasse 15c  
Postfach  
8401 Winterthur

[info.linguistik@zhaw.ch](mailto:info.linguistik@zhaw.ch)

+41 (0) 58 934 60 60

**Marina Bühler-Stoffel** (2020): Mehrsprachige Gesetzesredaktion: Bedeutung des Übersetzungsprozesses in der Gesetzgebung mit Blick auf die Verfassungsrevision im Wallis. Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Graduate Papers in Applied Linguistics 10).

DOI 10.21256/zhaw-2801 (<https://doi.org/10.21256/zhaw-2801>)

# Inhalt

	<b>Abstract</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Theoretische Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Sprache und Recht .....	7
2.2	Verfassung als Sonderfall der Gesetzgebung .....	9
2.3	Gesetzesredaktion .....	9
2.4	Mehrsprachige Gesetzgebung und Gesetzesredaktion .....	11
2.5	Mehrsprachige Gesetzesredaktion in der Schweiz.....	17
2.6	Mehrsprachige Gesetzesredaktion im Ausland .....	26
2.7	Rolle der übersetzenden Person.....	28
<b>3</b>	<b>Methodische Ansätze</b> .....	<b>31</b>
3.1	Grounded Theory.....	31
3.2	Daten und Datenauswertung .....	33
3.3	Triangulation .....	40
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>42</b>
4.1	Ergebnisse der Dokumentenanalyse .....	42
4.2	Ergebnisse der Interviews.....	51
<b>5</b>	<b>Diskussion der Ergebnisse</b> .....	<b>72</b>
5.1	Eignung der vier Modelle für die mehrsprachige Gesetzesredaktion .....	72
5.2	Beitrag von Sprachsachverständigen zur mehrsprachigen Gesetzesredaktion ....	79
5.3	Empfehlungen für die Verfassungsrevision im Wallis .....	82
<b>6</b>	<b>Fazit und Ausblick</b> .....	<b>84</b>
	<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>85</b>
	<b>Bibliographie</b> .....	<b>86</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>90</b>

## Abstract

In der Schweiz ist die Mehrsprachigkeit der Erlasstexte in mehrsprachigen Kantonen und beim Bund selbstverständlich, die Verfahren zu ihrer Erarbeitung sind jedoch nicht zwingend mehrsprachig. In der vorliegenden Arbeit wurden Leitdokumente und Leitfadeninterviews analysiert, um die Praxis in mehrsprachigen Kantonen zu eruieren und zu untersuchen, wie die Amtssprachen bereits bei der Erlassredaktion einbezogen werden können. Als Methode dienten dabei die Grounded Theory und die qualitative Inhaltsanalyse. Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurde abgeleitet, welches Verfahren für die anstehende Verfassungsrevision im Wallis empfehlenswert ist. In der Literatur und den Interviews hat sich das Vorgehen des Verfassungsrats Freiburg, nämlich eine parallele Erarbeitung (Koredaktion) der Erlasstexte, als ideal für eine tatsächliche Gleichbehandlung der Sprachen erwiesen. Mit diesem Modell geht zwar ein Mehraufwand einher, der aber gemäss Interviews und Literatur für einen Verfassungstext gerechtfertigt ist. Es wird deshalb empfohlen, dieses Modell zu übernehmen und zusätzlich Sprachsachverständige einzubeziehen, um die Ansprüche, die ein Rechtstext an die Verständlichkeit stellt, zu erfüllen. Es ist zudem wichtig, die Verfahren zu formalisieren. Das Ziel sollte es sein, nicht nur einen Verfassungstext in zwei Sprachen zu haben, sondern eine Verfassung, bei der beide Sprachversionen tatsächliche *Originale* sind.

In Switzerland, legislative texts are available in all the official languages in both the multilingual cantons and the Confederation, but this does not apply to the multilingual nature of their elaboration. In the present work, grounded theory and qualitative content analysis were used to analyse documents and interviews in order to assess the current practices in multilingual cantons and to examine the possibilities of including the official languages in the drafting process. This data was used to recommend procedures for the upcoming constitutional revision in Valais. In the literature and the interviews, the procedure of the *Verfassungsrat* in Freiburg, i.e. co-drafting (a parallel conceptualisation and composition) has proved to be ideal for an actual equal treatment of both languages. Although this model entails additional work, interviews and literature support the notion that such an effort is justified if not essential for a constitution. It is, therefore, recommended that this model be adopted in the upcoming revision in Valais and that linguists be involved in order to meet the requirements of a legal text in terms of comprehensibility. The procedure should be formalised. The aim should be to have not only a constitutional text in two languages but to result in a constitution in which both language versions are actually *originals*.

# 1 Einführung

[...] aucune constitution, aucun régime même démocratique n'est capable de faire le paradis sur Terre, mais elle peut empêcher que notre Terre devienne un enfer. (Noël Ruffieux in Geinoz, 2005, S. 35)

So endete die Rede von Verfassungsratsmitglied Noël Ruffieux, bevor der Grosse Rat in Freiburg im Jahr 2004 über die neue Verfassung abstimmte. In der Schweiz gibt es seit den 60er/70er Jahren eine Welle von Verfassungs-Totalrevisionen; 23 Kantone haben ihre Verfassung seither total revidiert (Nuspliger, 2016, S. 3). Dabei musste jeder Kanton jeweils einen eigenen Weg finden (Bolz, 1992, S. 87)<sup>1</sup>. Der Kanton Wallis reiht sich nun in diese Tradition ein – und ist einer der letzten Kantone, der seine Verfassung aus dem Jahr 1907 ab 2019 vollständig erneuern wird. Eine Verfassungsrevision, wie die im Kanton Wallis anstehende, ist eine bedeutende Aufgabe, bei der auch die Sprache eine wichtige Rolle spielt: In diesem offiziell zweisprachigen Kanton stellt sich die Frage, wie die beiden Amtssprachen bei der Erarbeitung der Verfassungsrevision angemessen berücksichtigt werden können. Die Revision wird durch einen Verfassungsrat vorgenommen, in welchem beide Sprachgruppen vertreten sind.

Die Mehrsprachigkeit der Erlasstexte in mehrsprachigen Kantonen ist gesetzlich verankert und wird auch nicht hinterfragt – wie sieht es aber bei der Erlasserarbeitung aus? Als Grundlage für die vorliegende Arbeit dienen vier Modelle der Gesetzesredaktion (Bratschi & Nussbaumer, 2017). Davon ausgehend stehen folgende Forschungsfragen im Zentrum meiner Arbeit:

- 1) Welches Vorgehen eignet sich ausgehend von den vier Modellen am besten für die mehrsprachige Gesetzesredaktion?
- 2) Welche Rolle spielen Sprachsachverständige bei der Erarbeitung mehrsprachiger Gesetzestexte? Welchen Mehrwert bieten sie?
- 3) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Verfassungsrevision im Wallis?

Um diese Fragen zu beantworten, habe ich untersucht, wie mehrsprachige Kantone im Alltag mit der mehrsprachigen Gesetzgebung umgehen und wie Freiburg und Graubünden, die in den letzten 20 Jahren eine Verfassungsrevision vorgenommen haben, diese Aufgabe aus Sicht der Mehrsprachigkeit angegangen sind. Es hat sich dabei herausgestellt, dass sich Freiburg besonders gut als Modell für das Wallis eignet, da dort ebenfalls ein Verfassungsrat mit der Aufgabe betraut wurde und die Sprachverhältnisse ähnlich sind. Freiburg hat den Verfassungstext parallel in beiden Sprachen erarbeitet, ein ideales Vorgehen, wenn die Gleichstellung der Amtssprachen ernst genommen wird. Bern wurde nicht einbezogen, da die Verfassungsrevision dort zu weit zurückliegt. Die Daten zur Beantwortung der Forschungsfragen wurden in einer Dokumentenanalyse und in Leitfadeninterviews nach den

---

<sup>1</sup> Für konkrete Beispiele aus den Kantonen siehe Bolz (1992).

Methoden der Grounded Theory und der qualitativen Inhaltsanalyse erhoben und analysiert.

Die meisten theoretischen Grundlagen zu mehrsprachigen Gesetzgebungsverfahren sind nach meinen Recherchen tendenziell Erfahrungsberichte, es liegen nur wenige Studien vor. Eine Ausnahme ist das nationale Forschungsprogramm NFP 56 (Borghi & Schweizer, 2011), das sich aus einem juristisch-linguistischen Gesichtspunkt interdisziplinär mit der mehrsprachigen Gesetzgebung der Schweiz beschäftigt hat. Es situiert sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Linguistik, die Umsetzung der Mehrsprachigkeit wird an einem konkreten Erlassentext untersucht. Nach meiner Erkenntnis ist dies im Moment das umfangreichste Forschungsprojekt in diesem Bereich. In dieser Arbeit wird an verschiedenen Stellen darauf Bezug genommen. Mit dem Vergleich der Übersetzungspraxis zwischen Kanada und der Schweiz hat sich Till Burckhardt beschäftigt (Burckhardt, 2014) und in der Studie von Pym et al. (2012) geht es um den Status der Übersetzung allgemein. Grüter (2014) hat in ihrer Masterarbeit untersucht, in welcher Sprache und in welcher Form die Erlassentwürfe beim Bund erarbeitet werden, und die zweisprachigen Prozesse in den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis wurden im Rahmen einer Masterarbeit in Genf (Vialle, 2016) beschrieben. Die darin erarbeiteten Schemata zum Ablauf konnten in den Interviews eingesetzt werden. In den genannten Arbeiten ging es aber nicht darum, konkrete Handlungsempfehlungen auszuarbeiten. Die bestehende Literatur befasst sich ausserdem grundsätzlich mit der mehrsprachigen Erlasserarbeitung im Alltag und nicht spezifisch mit Verfassungstexten.

Kapitel 2 befasst sich zuerst mit den theoretischen Grundlagen; es werden die erwähnten Modelle und die drei untersuchten Kantone vorgestellt. Zusätzlich werden auch Publikationen zur Praxis auf Bundesebene berücksichtigt, da der Bund ebenfalls mehrsprachig ist und eine Vorbildfunktion hat. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Funktionsweise der verwaltungsinternen Redaktionskommission. Zum Abschluss dieses Kapitels wird ein Blick auf die Rolle und das Selbstverständnis von Übersetzenden geworfen. In Kapitel 3 werden die methodischen Ansätze beschrieben und in Kapitel 4 die Ergebnisse getrennt nach Dokumentenanalyse und Interviews präsentiert, um diese in Kapitel 5 in Verbindung mit der Literatur zu diskutieren. In Kapitel 5.3 werden zum Abschluss konkrete Empfehlungen im Hinblick auf die Verfassungsrevision im Wallis formuliert.

## 2 Theoretische Grundlagen

Die mehrsprachige Gesetzesredaktion situiert sich an der Schnittstelle von Sprach- und Rechtswissenschaften. Im Folgenden wird kurz auf die verschiedenen Themenbereiche rund um die mehrsprachige Rechtsetzung eingegangen, um anschliessend – in einer Literaturübersicht – einen ersten Blick auf die Praxis in den mehrsprachigen Kantonen Wallis, Freiburg und Graubünden sowie beim Bund zu werfen.

### 2.1 Sprache und Recht

#### 2.1.1 Textsorte Gesetz

Wie Schweizer und Scheffler (2011, S. 1ff.) schreiben, sind Recht und Sprache untrennbar miteinander verbunden. Recht stützt sich, zumindest in unserem Rechtssystem, weitgehend auf schriftbasierte Texte. Rechtsterminologie und die Formulierungsmuster sind Deutsch (2017, S. 115) zufolge äusserst beständig, was zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem ist Rechtssprache gemäss Ballansat-Aebi (2014) stets systemgebunden und nicht international gültig. Als juristischer Text gilt ein Text, der eine rechtliche Wirkung entfaltet. Gesetze, Verordnungen und ähnliche Texte schaffen rechtliche Normen und sind damit performative Texte. Rechtssprache enthält sowohl spezifische Fachausdrücke, Ausdrücke der Gemeinsprache mit fachsprachlicher Bedeutung als auch gemeinsprachliche Termini. Gesetzestexte dienen unter anderem dazu, Konflikte zu lösen und die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen zu gewährleisten. Für die Arbeit an Gesetzestexten sind sowohl eine linguistische Analyse als auch Kenntnis des rechtlichen Umfelds von Bedeutung (Schweizer, Baumann & Scheffler, 2011, S. 14). Nach Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 367f.) ist eine Besonderheit von juristischen Normtexten, dass sie bis zu ihrem Widerruf gelten und während der Gültigkeit unverrückbar sind. Gemäss Deutsch wird im Gesetzgebungsverfahren zunehmend Wert „auf sprachliche Korrektheit und gute Verständlichkeit der Texte [...] gelegt“ (Deutsch, 2017, S. 104). Die Notwendigkeit einer transdisziplinären – linguistischen und juristischen – Annäherung ist damit gegeben.

#### 2.1.2 Verständlichkeit von Gesetzen

Das Postulat der Verständlichkeit von Gesetzen wird nicht von allen geteilt. Einige vertreten die Position, dass Gesetze nicht allgemein verständlich sein können, sondern ein Monopol von Fachleuten seien. In der Schweiz ist der Ansatz von verständlichen Rechtserlassen gemäss Schweizer und Scheffler (2011, S. 5f.) aber weitgehend unbestritten, es gehört zur Rechtssicherheit, dass Rechtssubjekte ihre Rechte und Pflichten kennen und das Recht akzeptieren. Verständlichkeit ist eng mit dem Demokratieprinzip verbunden, da das Volk sonst nicht in der Lage ist, Kontrolle auszuüben und mitzuentcheiden. Schliesslich hat die Verständlichkeit auch einen ökonomischen Aspekt: Unverständlichkeit schafft Bürokratie



(Schröder & Würdemann, 2008, S. 325ff.). Als Grund für oftmals schwer verständliche Gesetze nennt Nussbaumer (2008) eine systembedingte Unfähigkeit, da die Autorinnen und Autoren verschiedenen Kräften wie komplexen Regelungsgegenständen, Nähe zu den Inhalten, politischen Interessenkonflikten und Kompromissen ausgesetzt seien. Auf der anderen Seite profitieren von einer gesteigerten Verständlichkeit der Gesetzestexte zunächst die Verfasserinnen und Verfasser selbst. Durch frühe Rückmeldungen einer zweiten Person bleibt der Gedankenformungsprozess bei der Verfasserin oder beim Verfasser in Gang und die Texte werden nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich präzisiert. Weiter erhalten die politisch Verantwortlichen Klarheit, worüber sie debattieren und abstimmen. Schliesslich kommen klare Gesetzestexte auch den Juristinnen und Juristen, welche die Gesetze anwenden müssen, Vermittlerinnen und Vermittlern von Recht, die beratend tätig sind, und den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Um Verständlichkeit zu gewährleisten, braucht es eine Institution, die sich ihr verschreibt: die Gesetzesredaktion. Damit die Arbeit gelingt, muss die Redaktionskontrolle früh angesetzt werden, also noch bevor der Text fertig ausgearbeitet ist. Es reicht nicht, nur Fehler auszumerzen und den Stil zu verbessern. Verständlichkeitsarbeit beschäftigt sich mit rechtsetzungstechnischen und textuell-sprachlichen Aspekten sowie der Haltung der Verfasserinnen und Verfasser.

Spracharbeit, die Gesetzestexte wirklich verständlicher machen soll, kann niemals Arbeit allein an der sprachlichen Oberfläche sein [...], sondern muss tief in die Texte eingreifen und auch bei dem ansetzen, was hinter den Texten steckt. (Nussbaumer, 2008, S. 311)

Recht muss in einer der Person verständlichen Sprache verfasst werden und gewisse juristische und linguistische Eigenheiten von Gesetzestexten aufweisen. Schweizer/Borghi et al. (2011, S. 402f.) empfehlen den Beizug einer Person, die keinen direkten Bezug zum betreffenden Rechtsetzungsverfahren hat, um so einen Blick von aussen – der auch näher an der Sicht der Bürgerinnen und Bürgern ist – zu gewährleisten. Nach Gémar (2013) gewinnen Fragen der Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit bei Rechtstexten zunehmend an Bedeutung und Übersetzende und Rechtslinguisten haben erheblich zu Rechtstexten beigetragen, die „more concise, plainer and simpler“ (Gémar, 2013, S. 171) sind. Ein mehrsprachiges Umfeld kann so als Filter für die Verständlichkeit dienen (Schweizer, Borghi et al., 2011, S. 402f.) und als Vorteil genutzt werden.

Die deutsche Rechtssprache in der Schweiz wirkt dank dem Zwang zur adäquaten Übersetzbarkeit in zwei andere Sprachen einfacher und klarer als in Deutschland (Löffler 1997, 1860f.). (Albrecht, 2001, S. 99)



## 2.2 Verfassung als Sonderfall der Gesetzgebung

Eine Kantonsverfassung enthält in der Regel die charakteristischen Elemente des modernen westlichen Verfassungsstaates: Sie legt die Grundzüge der staatlichen Ordnung fest, sie nennt die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Staates, sie regelt die Aufgabenteilung zwischen den Behörden, sie bestimmt die Rechtsstellung der Menschen in diesem Staat und begrenzt dadurch zugleich die staatliche Macht. Sie werden aber mit der neuen Kantonsverfassung mehr als nur einen gewöhnlichen juristischen [sic!] Text verfassen, sondern Sie werden darüber hinaus ein wichtiges politisches, historisches, soziales und kulturelles Dokument erarbeiten. (Hänni, 2000, S. 134)

Hänni (2000) betonte in seiner Eröffnungsrede an der ersten Sitzung des neu gewählten Verfassungsrats im Kanton Freiburg die Bedeutung der Verfassung als besonderen Rechtserlass. Eine Kantonsverfassung spielt eine besondere Rolle: Sie ist in der Normenhierarchie eines Kantons der höchste Erlass, gleichzeitig aber dem Bundesrecht untergeordnet. Entsprechend gibt es bundesrechtliche Minimalanforderungen; unter anderem ist vorgegeben, dass das Volk über die Verfassung abstimmt und eine Revision verlangen kann.

Die Verfassung ist aufgrund des obligatorischen Referendums das demokratisch am besten legitimierte Recht und gilt daher als höchster Ausdruck der Volkssouveränität. (Seiler, 2004, S. 127)

Hänni nennt als eine der Funktionen einer Kantonsverfassung auch die Integrationsfunktion und bezeichnet diese als besonders wichtig im zweisprachigen und mehrkonfessionellen Kontext des Kantons Freiburg. Er hält fest: „[D]ieser Kanton wird zweisprachig sein oder er wird gar nicht mehr sein.“ (Hänni, 2000, S. 136) Die Zweisprachigkeit ist somit direkt ein Thema der und für die Verfassung. Hänni erhofft sich von der sprachlichen Neufassung und Systematisierung der Verfassung auch mehr Transparenz und einen einfacheren Zugang der Bevölkerung zum Staat – und legt damit ein besonderes Gewicht auf die Spracharbeit an der neuen Verfassung. Die zahlreichen weiteren Aufgaben und Bereiche einer Verfassung in ihrer übergeordneten Funktion sind in einer Übersicht bei Hänni (2000) zu finden.

Im nächsten Kapitel folgen ein paar Worte zur Kunst der Gesetzesredaktion an sich, bevor es um die mehrsprachige Gesetzesredaktion und die Verfassungsrevisionen in Freiburg und Graubünden geht.

## 2.3 Gesetzesredaktion

Gesetzesredaktion lässt sich gemäss Höfler et al. (2017) in folgende Phasen unterteilen: „planning, composing, revising and editing“ (2017, S. 146), die sich teilweise überschneiden oder wiederholen, da ein Rechtsetzungsprozess nie linear stattfindet. Gemäss Höfler et al. hat die Art, wie der Rechtsetzungsprozess durchgeführt wird, einen grossen Einfluss auf die Qualität des Ergebnisses. Das Ziel ist ein klarer, präziser, prägnanter und kohärenter Erlass, mit dem das Regelungsziel erreicht wird.

In der ersten Phase muss der Regelungsinhalt klar definiert und die rechtliche Situation analysiert werden. Der neue Erlass sollte in die bestehende Gesetzgebung eingeordnet sowie seine Struktur – auch aus Sicht des künftigen Adressaten – festgelegt werden. Jeder Rechtserlass ist stets mit zahlreichen anderen Texten verbunden. Es ist empfehlenswert, die wichtigsten Begriffe bereits vor dem Schreibprozess zusammenzutragen. Anschließend kann ein erster Entwurf angefertigt werden, der der üblichen Struktur von Rechtserlassen entsprechen muss. Da es oft nicht zu vermeiden ist, dass mehrere Personen an einem Erlassentwurf mitarbeiten, ist es wichtig, dass eine Person die Gesamtverantwortung trägt, den Text zusammensetzt und vereinheitlicht. Bei der Revision wird der Text auf den Regelungsinhalt, die Übereinstimmung mit den formalen Vorgaben sowie auf sprachliche Klarheit geprüft. Bei diesem Schritt sind verschiedene Kompetenzen gefragt, die idealerweise von entsprechenden Fachpersonen eingebracht werden: Wissen über das zu regelnde Gebiet, rechtliches Wissen und sprachliches Fachwissen. Es ist somit ein interdisziplinärer Ansatz nötig, da in der Regel niemand die drei Aspekte in sich vereint. Diese Personen sollten die Freiheit haben, alle Aspekte – Form und Inhalt – des Textes zu kommentieren. „Revising“ geht über grammatikalische, orthographische und stilistische Korrekturen hinaus, auch Struktur, Aufbau und Reihenfolge werden geprüft. Deshalb muss dieser Schritt relativ früh im Prozess angesetzt sein, damit entsprechende Eingriffe noch möglich sind. Bei Schritt vier geht es darum, die letzte formale Kontrolle – Grammatik, Orthographie, Verweise – vorzunehmen, bevor der Erlass veröffentlicht wird. Höfler et al. (2017) empfehlen, die „procedures of reviewing and revision“ (2017, S. 151) zu institutionalisieren.

Rechtserlasse können, wie in der Schweiz üblich, dezentralisiert von Personen mit entsprechendem Fachwissen verfasst werden, die dies nicht hauptamtlich tun. Der Vorteil ist, dass ein direkter Zugang zum Fachwissen und zu den Betroffenen besteht. Der Nachteil liegt darin, dass diese Personen in der Regel weniger mit der Rechtsetzungstechnik und den sprachlichen Aspekten vertraut sind. Auch wenn diese Personen geschult werden und es Hilfe in Form von gesetzestechnischen Leitfäden gibt, sollten die Texte noch von juristischen und sprachlichen Fachpersonen geprüft werden, um die Qualität zu gewährleisten. In der EU wird die Prüfung von Rechtslinguisten (siehe 2.6.2) durchgeführt, beim Bund in der Schweiz arbeiten juristische und sprachliche Fachpersonen in einem Team zusammen. Die sprachliche Prüfung der Texte – unabhängig von einer allfälligen Übersetzung und einem Vergleich der Sprachversionen – ist beim Bund fester Bestandteil der Rechtsetzungsbegleitung. Dies gilt für alle Rechtstexte der Verwaltung, des Parlaments oder anderer Stellen<sup>2</sup>. Höfler et al. ziehen dieses Vorgehen vor, sofern die Beteiligten gleichgestellt sind:

The advantages of having lawyers and linguists work in pairs are stronger when their positions in the revision process are equal: the linguists in particular must be given the same procedural possibilities to

<sup>2</sup> <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/regierungsunterstuetzung/rechtsetzungsbegleitung/gesetzesredaktion/verwaltungsinterne-redaktionskommission.html> [letzter Zugriff: 30.12.2018].

draw the authors' attention to issues relating to the clarity of the text that the lawyers have to raise problems concerning formal or substantial legistics. (Höfler et al., 2017, S. 154)

In anderen Systemen gibt es zentral professionelle Erlassverfasserinnen und -verfasser, die hauptamtlich Rechtstexte formulieren und meistens entsprechend ausgebildet sind. Der Vorteil ist, dass diese in der Regel mit den verschiedenen Vorgaben vertraut sind und einen gewissen Abstand zur Materie haben. Hier muss der Text vor allem auf seinen Gehalt geprüft werden, es ist aber trotzdem empfehlenswert, die Texte auch durch Sprachexperten auf ihre Klarheit prüfen zu lassen, da die Erlassredaktorinnen und -redaktoren im Verlaufe ihrer Tätigkeit häufig einen spezifischen Stil entwickeln. Eine sprachliche Revision bietet sowohl in ein- als auch mehrsprachigen Systemen eine zusätzliche Qualitätskontrolle, die es zu nutzen gilt, insbesondere wenn sie in einen Dialog mit der rechtlichen und materiellen Sicht auf den Text tritt.

## 2.4 Mehrsprachige Gesetzgebung und Gesetzesredaktion

### 2.4.1 Allgemeines

In der Regel sind Staaten – und damit ihre Rechtssysteme – einsprachig. Eine mehrsprachige Rechtsordnung liegt nach Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 368ff.) vor, wenn die Gesetzestexte in mehreren Sprachen kodifiziert sind und diese Erlasse dieselbe Gültigkeit haben. Dazu kommt es, wenn in einem Staat – oder in der Schweiz einem Kanton – mehrere offizielle Sprachen anerkannt sind, in denen die Normtexte vorliegen und diese als authentisch gelten, das heisst, den gleichen rechtlich verbindlichen Charakter haben (Borghi & Schweizer, 2011, S. 3). Es ist wichtig, dass *Original* und *Übersetzung* im juristischen und im linguistischen Sinn nicht gleichbedeutend sind: Übersetzungen im rechtlichen Sinn sind nicht rechtsverbindlich, authentische Sprachversionen jedoch schon. Dabei gilt die Fiktion eines Rechts in verschiedenen Sprachen. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist „der *politische* Wille zur offiziellen Mehrsprachigkeit“ (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 368). Es werden Amtssprachen bestimmt, in denen die Behörden untereinander und mit den Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Texte in mehreren Sprachen sind einerseits im Interesse des Staates, die ganze Bevölkerung zu erreichen, andererseits entsprechen sie dem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger, die Gesetze in der eigenen Sprache zur Verfügung zu haben. In der Regel sind bei der mehrsprachigen Gesetzesredaktion beim Entwurf Fachpersonen für die Materie und das Recht sowie Sprachsachverständige bei Übersetzung und Revision beteiligt. Dies sollte nach Bratschi und Nussbaumer genutzt werden:

Normtexte in einem mehrsprachigen Rechtssystem sind dadurch nicht nur ein Schmelztiegel von Fachkompetenzen, juristischen Kompetenzen und politischem Willen, sondern auch von Sprachkompetenzen und von Sprachen: ein für die Qualität dieser Texte nicht zu unterschätzender Faktor. (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 376)

Über den Regelungszweck hinaus erfüllen die Sprachen in einer mehrsprachigen Rechtsordnung auch eine Identitätsfunktion (Schweizer & Scheffler, 2011, S. 4). Auch deshalb sollten alle Sprachgemeinschaften bereits bei der Erlasserarbeit einbezogen werden:

L'égalité des textes légaux implique aussi, en principe, une certaine équivalence quant à l'influence que chaque communauté linguistique peut exercer, de par sa culture et sa mentalité, sur le contenu des projets d'actes législatifs. Il convient d'éviter qu'une des deux versions linguistiques ne soit considérée comme celle de référence. (Caussignac, 2001, S. 64)

Gemäss Albrecht sind „geeignete Arbeitsmethoden und Organisationsstrukturen zur Erarbeitung wichtiger Texte in den Amtssprachen“ (2001, S. 103) gefragt. Im nächsten Kapitel werden vier Modelle der mehrsprachigen Gesetzesredaktion vorgestellt, welche die Grundlage für die vorliegende Arbeit und die Beantwortung der Frage nach dem idealen System bilden.

#### 2.4.2 Vier Modelle der mehrsprachigen Rechtsetzung

At the end of the legislation process, all language versions have the same legal force; in theory, the specifics of the drafting process by which they have come about are not relevant anymore. (Höfler et al., 2017, S. 159)

In mehrsprachigen Rechtsordnungen muss zunächst zwischen der Mehrsprachigkeit der entstehenden Texte und der Mehrsprachigkeit der Verfahren unterschieden werden (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 367). In der vorliegenden Arbeit geht es darum, zweiteres zu untersuchen und zu eruieren, nach welchen Verfahren dies geschieht und welche Vor- und Nachteile diese bieten. Ich möchte herausfinden, wie es um die Bedeutung des „drafting process“ steht. Wenn Gesetze in mehreren Sprachen verbindlich sind, muss die „*inhaltliche Übereinstimmung*“ (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 371) der Versionen gewährleistet sein und bereits bei der Erstellung darauf geachtet werden. Dabei werden gemäss Bratschi und Nussbaumer neben der reinen Übersetzung, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann, hauptsächlich drei Methoden einer mehrsprachigen Gesetzesredaktion unterschieden: die Koredaktion, die gemischtsprachige Redaktion und die Korevision (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 371ff.). Auch Uhlmann und Höfler (2018) unterscheiden zwischen *Co-drafting*, *Co-revision* und *Co-editing*, wobei Bratschi und Nussbaumer (2017) festhalten, dass die Bezeichnungen der verschiedenen Verfahren uneinheitlich sind. In der vorliegenden Arbeit halte ich mich an die Terminologie von Bratschi und Nussbaumer. Nachfolgende Ausführungen sind, wenn nicht anders vermerkt, dem Beitrag von Bratschi und Nussbaumer entnommen (2017)<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. auch Höfler, Nussbaumer und Xanthaki (2017, S. 159-162).

## Überblick Modelle

Koredaktion	<b>Modell 1<sup>4</sup></b>	Mehrsprachige Erarbeitung von Anfang an
Gemischtsprachige Redaktion	<b>Modell 2</b>	Gemichsprachiger Text: Normen in je einer Sprache, anschliessende Übersetzung und Überarbeitung
Korevision	<b>Modell 3</b>	Einsprachiger Entwurf, mehrsprachige (materielle und formelle) Überarbeitung vor der Endfassung
Übersetzung	<b>Modell 4</b>	Übersetzung am Ende des Erarbeitungsprozesses; allenfalls gemeinsame formelle Schlusskontrolle

Tabelle 1: Überblick über die vier Modelle der mehrsprachigen Rechtsetzung nach Bratschi und Nussbaumer (2017)

### Modell 1: Koredaktion (Co-drafting)

Bei der Koredaktion werden die Normtexte gemeinsam in verschiedenen Sprachen erarbeitet. Die Regelungsinhalte werden in jeder Sprache gleichzeitig gesetzt. Der Erlass liegt somit von Anfang an in allen Amtssprachen vor und es gibt keinen Ausgangstext. Es wird nicht übersetzt. „Bei der Koredaktion sind somit alle Textversionen de facto Originale“ (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 372), nicht nur de jure. Es findet ein dauernder Austausch zwischen den Sprachen statt. Bratschi und Nussbaumer gehen davon aus, dass dies relativ selten vorkommt.

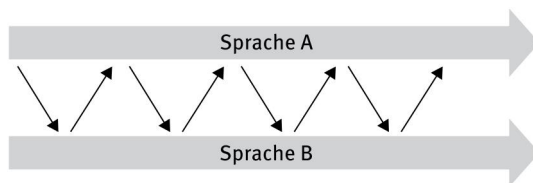


Abbildung 1: Koredaktion (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 372)

Würdigung: Je früher eine Sprache in den Erarbeitungsprozess einbezogen wird, desto mehr kann durch sie der Text und seine Konzeption beeinflusst werden. Bei beiden Sprachen herrscht mehr Freiheit in der Formulierung, als wenn es einen Ausgangstext gäbe, und Abweichungen zwischen den Sprachen können sofort gelöst werden. Da die Texte bei einer Koredaktion faktisch und rechtlich gleichwertig sind, kommt sie dem Idealfall am nächsten:

Angestrebtes Ideal ist, dass die Sprachfassungen nicht nur juristisch authentische Originale sind, sondern auch linguistisch – und bei allen Freiheiten dennoch inhaltlich übereinstimmen. (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 384)

Jede Sprache hat schliesslich ihre Eigenheiten und die Texte können kohärent sein, ohne syntaktisch-lexikalisch identische Strukturen aufzuweisen (Schweizer & Scheffler, 2011,

<sup>4</sup> Im Folgenden beziehe ich mich häufig auch anhand dieser von mir gewählten Bezeichnung auf die verschiedenen Verfahren.

S. 4). Gemäss Uhlmann und Höfler (2018, S. 60) wird dieses Verfahren denn auch ausschliesslich positiv beurteilt. Leider gerate es aufgrund eingeschränkter Ressourcen und zunehmender Erlassmenge in den Hintergrund.

### Modell 2: Gemischtsprachige Redaktion

Bei der gemischtsprachigen Redaktion schreiben die Textverfasserinnen und -verfasser die Inhalte, für die sie zuständig sind, je in ihrer Sprache. Dabei entsteht ein gemischtsprachiger Entwurf. Da die Normen einzeln in einer Sprache geschrieben werden, gibt es keine dauernde Auseinandersetzung zwischen den Sprachen, aber dennoch ein intensiver Austausch, da im Anschluss aus dem gemischtsprachigen Entwurf für jede Sprache – durch Übersetzung der fehlenden Passagen – eine vollständige Version entstehen muss. Die Interaktion findet hier zwischen den Teilen in verschiedenen Sprachen statt.

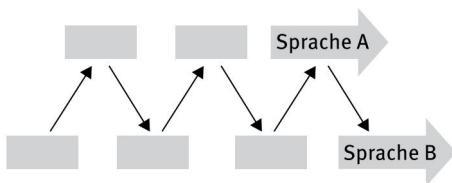


Abbildung 2: Gemischtsprachige Redaktion (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 372)

### Modell 3: Korevision (Co-revision)

Bei der Korevision werden die Texte gemeinsam mehrsprachig überarbeitet sowie inhaltlich und formal in Übereinstimmung gebracht, nachdem sie in einer einzigen Sprache (oder gemischtsprachig) verfasst und dann übersetzt wurden. Dabei können mehreren Revisions- und Kontrolldurchläufe vorgesehen werden (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 57). Der Ausgangstext ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Stein gemeisselt – es können Fehler behoben oder Schwierigkeiten für die Übersetzung geklärt werden.

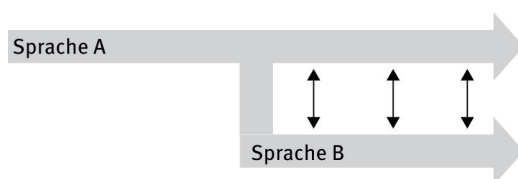


Abbildung 3: Korevision (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 373)

Würdigung: Die Ausgangssprache ist in diesem Modell grundsätzlich dominierend, der Ausgangstext kann aber durch die Rückwirkung und die gemeinsame Überarbeitung geändert werden. So werden gemäss Höfler et al. (2017, S. 160) beide Sprachen voll in den Rechtsetzungsprozess integriert und die Texte befruchten sich gegenseitig.

## Modell 4: Übersetzung (Co-editing)

Die letzte Variante ist eine reine Übersetzung am Ende des Erarbeitungsprozesses. Der Normtext wird in einer Sprache ausgearbeitet sowie weitgehend fertiggestellt und anschliessend übersetzt. Es gibt nur geringe Rückwirkungen der Übersetzung auf den Text. Im *Co-editing* nach Höfler et al. (2017, S. 161) können in diesem Fall nur noch formale Anpassungen vorgenommen werden und es ist kein kreativer Prozess mehr möglich. Dies gilt umso mehr, wenn bestimmte Sprachversionen erst spät in den Rechtsetzungsprozess einbezogen werden. Sobald die Texte aber verabschiedet sind, gelten sie „rechtlich nicht als Übersetzungen, sondern als authentische Texte“ (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 374).



Abbildung 4: Übersetzung (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 374)

Würdigung: Bei der Übersetzung haben die anderen Sprachversionen den geringsten Einfluss, die Ausgangssprache und ihr Entstehungskontext sind dominant. Der Zieltext muss bei der Übersetzung und der Revision an den Ausgangstext angepasst werden. Die Folge nach Bratschi und Nussbaumer ist, dass „[d]ie Authentizität aller Texte [...] hier mehr juristische Fiktion als sprachliche Realität [ist]“ (2017, S. 380). Dennoch bietet auch eine Übersetzung Klärungspotenzial, das genutzt werden sollte.

## Abschliessende Betrachtungen

Häufig werden die genannten Modelle gemischt, wobei jedoch gemäss Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 374f.) meistens ein Verfahren dominiert. Es stellt sich zudem die Frage, welche Sprachfassung wann zur Verfügung steht oder stehen muss, zum Beispiel für die politische Diskussion über einen Gesetzesentwurf. Bei der Koredaktion und der Korevision liegen die Versionen meist vor der breiten Diskussion vor. Bei Modell 4 hingegen ist es möglich, dass die verschiedenen Versionen auch erst kurz vor der definitiven Verabschiedung bereitstehen. In diesem Fall werden die entsprechenden Versionen nicht in die Diskussion einbezogen. Auf welche Sprache sich die Beratungen dann tatsächlich stützen, hängt wiederum davon ab, welche Amtssprache auch tatsächliche Arbeitssprache ist. Es ist möglich, dass eine Sprache in der Debatte dominiert und die Änderungen dann vor allem an dieser vorgenommen werden. Dies hängt eng mit der Grösse der entsprechenden Bevölkerungsgruppe zusammen.

Bratschi und Nussbaumer halten Koredaktion und Korevision für vielversprechend, während Modell 4 weniger empfohlen wird. Gémar (2013, S. 174) merkt diesbezüglich an, dass



die Koreddaktion ein guter Ansatz ist, aber die Übersetzung nicht vollständig ersetzt. Für die vorliegende Arbeit wurde ausgehend von diesen vier theoretischen Modellen geprüft, welche Verfahren in Leitdokumenten der untersuchten Kantone (implizit) vorgesehen (Kapitel 4.1) und welche Modelle in der Praxis zur Anwendung kommen (Kapitel 4.2). Weiter wurden die interviewten Fachpersonen nach ihrer Einschätzung zu den Modellen befragt, um daraus Empfehlungen abzuleiten.

### 2.4.3 Risiken und Chancen

Mehrsprachigkeit der Rechtsetzung hat ihren ökonomischen Preis und birgt Gefahren, denen mit besonderer Sorgfalt im Redaktionellen begegnet werden muss. Gerade darin steckt aber eine große Chance, die man durch geeignete Verfahren unbedingt nutzen sollte: Mehrsprachiges Recht kann dadurch zu klarerem, einfacherem, verständlicherem Recht werden. (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 388)

Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 385ff.)<sup>5</sup> stellen fest, dass eine mehrsprachige Rechtsetzung einen personellen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand mit sich bringt, da der Prozess mit mehreren Sprachen aufwendiger ist als mit einer. Uhlmann und Höfler ihrerseits stellen die zeitliche Verlängerung in Frage – sie gehen davon aus, dass die Übersetzung im sowieso langwierigen Gesetzesredaktionsprozess nicht entscheidend ins Gewicht fällt, da sie mit anderen Kontrollen einhergeht; es gibt allerdings keine entsprechenden Studien (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 61f.). Ein weiteres Risiko der Übersetzung besteht in der Rechtsunsicherheit, also in einer Ungewissheit in der Rechtsanwendung, ob die verschiedenen Sprachfassungen formal und inhaltlich hinreichend übereinstimmen (Höfler et al., 2017, S. 159ff.; Nussbaumer, 2017, S. 23ff.). Borghi und Schweizer (2011, S. 390) nennen als mögliche Gefahren zusätzlich Unverständlichkeit, Unklarheit, Vagheit und Divergenz durch die Übersetzung. Andererseits sehen alle Autoren in der mehrsprachigen Gesetzgebung<sup>6</sup> auch ein Potenzial:

Mehrsprachige Rechtsetzung birgt Chancen für die redaktionelle Qualität der juristischen Normtexte, die einsprachige Rechtsetzung nicht hat. (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 385f.)

Die mehrsprachige Gesetzesredaktion bietet eine zusätzliche Qualitätskontrolle, da die Texte beim Vergleich besonders genau geprüft werden (Höfler et al., 2017, S. 159). Gemäss Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 386) kommt es durch die Auseinandersetzung mit den Sprachversionen zu einem Klärungsprozess und einem Wettbewerb um die beste und klarste Formulierung. Durch die Beschäftigung mit der anderen Sprache werden neue Möglichkeiten offenbar und es wird um die genaueste Formulierung gerungen, die Sprachfassungen inspirieren sich gegenseitig. Auch werden durch die andere Sprache oft Fragen

<sup>5</sup> Vgl. auch Schweizer, Borghi et al. (2011).

<sup>6</sup> Zu einer kritischen Einordnung des Begriffs „mehrsprachiges Recht“ (mehrsprachige Verfahren vs. mehrsprachige Texte) siehe Grüter (2014).

aufgeworfen, die sich in der Ausgangssprache nicht gestellt haben – und so zu einer Klärung führen. Schweizer und Scheffler (2011, S. 3) formulieren es so, dass die Übersetzung auch „zur Fehlerkorrektur und Optimierung des Ausgangstextes [genutzt werden kann], so dass die Mehrsprachigkeit bei guter Integration der Übersetzungen in das Rechtsetzungsverfahren eine Chance für die Qualität der Rechtsetzung wird“. Denn „[b]ekanntlich gibt es kaum einen genaueren Leser eines Textes als den Übersetzer“ (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 386). Auch Höfler et al. (2017, S. 159) betonen, dass die Übersetzenden häufig Mehrdeutigkeiten ans Licht bringen, die sonst unentdeckt geblieben wären. Dazu muss der Übersetzungs- und Revisionsprozess jedoch möglichst früh stattfinden, so lange Rückwirkungen auf den Originaltext noch möglich sind. Die übersetzenden Personen müssen aber auch entsprechendes Feedback geben, damit dieses im Prozess genutzt werden kann. Die Person, die den Erlass verfasst hat, sollte die Übersetzung ebenfalls lesen, um Unstimmigkeiten aufzudecken und zu beheben, denn „if the translator got it wrong, other readers may too“ (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 59). Schweizer/Borghini et al. (2011, 389 ff.) stellen in ihren Thesen fest, dass sich unklare Texte nämlich nur schwer übersetzen lassen. Diese Überlegungen führen uns zur Rolle der Übersetzenden (Kapitel 2.7). Aber zuvor wird dargelegt, wie die in der Literatur beschriebene mehrsprachige Praxis in der Schweiz aussieht.

## 2.5 Mehrsprachige Gesetzesredaktion in der Schweiz

### 2.5.1 Ausgangslage in der Schweiz

Die Schweiz verfügt auf Bundesebene über vier offizielle Sprachen, die in Artikel 4 und 70 der Bundesverfassung<sup>7</sup> verankert sind. Deutsch, Französisch und Italienisch sind seit 1848 gleichwertig (Koller, 1999, S. 147f.). Rätoromanisch kam im zweiten Weltkrieg als Teilamtsprache im Verkehr mit Personen rätoromanischer Muttersprache dazu. Weiter wird zwischen der Amtssprache des Bundes und jener der Kantone unterschieden, die ihre Amtssprache selbst bestimmen unter Berücksichtigung der „herkömmliche[n] sprachliche[n] Zusammensetzung der Gebiete“ und der „angestammten sprachlichen Minderheiten“ (Art. 70 BV). Dies betrifft die Kantone Bern, Freiburg und Wallis mit Deutsch und Französisch sowie Graubünden mit Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. Die Schweiz hat ihre kulturellen und sprachlichen Minderheiten stets geschützt und als Wesensmerkmal gesehen (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 14). Es wird zwischen individueller und institutioneller Mehrsprachigkeit unterschieden. In der vorliegenden Arbeit geht es nur um die institutionelle Mehrsprachigkeit, das heisst, die Amtssprachen, in denen die Behörden kommunizieren<sup>8</sup>.

Da die mehrsprachige Gesetzgebung Teil der Rechts- und Gesellschaftsordnung in der Schweiz ist, ist auch die Diskussion über ihre Ausgestaltung äusserst wichtig (Schweizer,

<sup>7</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8> [letzter Zugriff: 30.10.2018].

<sup>8</sup> Definition aus Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24596.php> [letzter Zugriff: 30.12.2018].

Borghi et al., 2011, S. 390). Als Beitrag zu dieser Diskussion wird in den folgenden Unterkapiteln zunächst der Status quo von Bund und drei der mehrsprachigen Kantone in der Literatur dargestellt, um im empirischen Teil die Praxis dieser drei Kantone zu erörtern.

## 2.5.2 Gesetzesredaktion beim Bund

### Rahmenbedingungen der mehrsprachigen Gesetzesredaktion

Die Sprachgruppen in der Schweiz sind gemäss BFS in Uhlmann und Höfler (2018, S. 56) folgendermassen verteilt: Deutsch 65 %, Französisch 23 %, Italienisch 9 %, Rätoromanisch 0,58 %. In Artikel 14 des Publikationsgesetzes ist festgehalten, dass die Erlasse in drei Amtssprachen gleichwertig und authentisch sind, Rätoromanisch ist davon ausgenommen. Die normative Gleichstellung bedingt, dass die Erlasse inhaltlich in allen Sprachen übereinstimmen müssen, was insbesondere bei ihrer Erarbeitung und bei der Auslegung von Bedeutung ist (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 21f.). Der Bund ist verpflichtet, „*Verfahren und Einrichtungen vorzusehen*“ (2011, S. 391), um gleichwertiges Recht in verschiedenen Sprachen zu schaffen. Erst seit dem Sprachengesetz vom 1.1.2010 (Artikel 8 Absatz 2) müssen die Botschaften, Berichte und weiteren Unterlagen für die Ratsdebatte in allen drei Amtssprachen vorliegen (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 39). Bis ungefähr 1986 wurden die Texte bis auf gewisse Ausnahmen nur auf Deutsch verfasst (Albrecht, 2001, S. 103). Seither wurde auch das Übersetzungswesen professionalisiert.

Nach Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 378f.) werden die drei Amtssprachen beim Gesetzgebungsverfahren aber nicht gleich berücksichtigt. Bei wichtigen Erlassentexten – wie Verfassungsbestimmungen und Gesetzen – wird eine Korevision<sup>9</sup> durchgeführt, das heisst, der Text wird zunächst – mehrheitlich – auf Deutsch, manchmal auf Französisch oder gemischtsprachig erarbeitet. Als Grund für die vorwiegend einsprachige Arbeit wurde in der Umfrage von Grüter (2015, S. 355ff.) oft ein Zeitgewinn angegeben, gleichzeitig wird das Übersetzen bei einsprachig erarbeiteten Texten aber als Druck empfunden. Gemäss Grüter gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Normstufe und dem ein- oder mehrsprachigen Erarbeiten, sondern eher zwischen der Hauptsprache einer für einen Entwurf zuständigen Person und der Projektsprache. Durch Übersetzung in der Dienststelle oder dem Departement durch Übersetzende (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 30ff.) wird je eine einsprachige Fassung erstellt und schliesslich werden die deutsche und die französische Version „intensiv überprüft, abgeglichen und überarbeitet“ (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 378). Dies wird durch die verwaltungsinterne Redaktionskommission übernommen. Die italienische Sprache ist hierbei nicht einbezogen und entsteht häufig erst später. Von sprachlicher Seite sind also Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gesetzesredaktorinnen und -redaktoren beteiligt.

<sup>9</sup> Die Korevision wird beim Bund als Koredaktion bezeichnet. Die Terminologie wurde aber hier an 2.4.2 angepasst; ausser beim Eigennamen der Kommission und entsprechenden Zitaten.

Beim Bund werden die Plenardebatten in die drei Amtssprachen verdolmetscht, die Kommissionssitzungen hingegen nicht (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 38).

### **Verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK)**

Beim Bund gibt es eine interdisziplinäre verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK), die aus Sprachsachverständigen der Bundeskanzlei und Juristinnen/Juristen des Bundesamts für Justiz (nicht vom zuständigen Fachamt!) zusammengesetzt ist (Nussbaumer, 2008, S. 303). Sie ist fester Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens und muss zu jedem Erlass angehört werden. Die VIRK setzt sich aus zwei bis sechs Personen zusammen, da man nach Nussbaumer (2008, S. 303) nur in dieser Grösse fruchtbar redaktionell arbeiten kann, und begleitet die Entwürfe wiederholt bis zur deren Verabschiedung. Für wichtige Erlasse setzt sie sich aus je einem deutsch- und französischsprachigen Sprachexperten sowie je einer deutsch- und französischsprachigen Rechtsfachperson zusammen (Höfler et al., 2017, S. 158). Die VIRK prüft sowohl die Übereinstimmung der Sprachfassungen, die Verständlichkeit jeder Version als auch die „Originalität“ jedes Textes. Die erste Prüfung ist ohne Fachamt, um sich ein eigenes Bild zu machen; erst in einem zweiten Schritt findet eine gemeinsame Besprechung statt (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 32). Die Mitglieder der VIRK sind bei der Erlasserarbeitung nicht beteiligt und haben dadurch den Blick einer ersten Leserin, die sich dem Text unvoreingenommen nähert (Albrecht, 2001, S. 109; Nussbaumer, 2008, S. 303). Vorschläge für die deutsche und die französische Fassung werden gemeinsam erarbeitet (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 57f.), was ein gegenseitiges Entgegenkommen ermöglicht (Albrecht, 2001, S. 109). Ziel ist es, einen „besser strukturierten, widerspruchsfreien, lückenlosen, richtig perspektivierten, kohärent formulierten, möglichst einfachen und übersichtlichen Text“ zu erreichen (Nussbaumer, 2008, S. 303); laut Website der Bundeskanzlei wird geprüft, ob die Texte „den Grundsätzen der Verständlichkeit und der sprachlichen Qualität entsprechen“<sup>10</sup>. Dazu greift die VIRK so weit wie nötig – oftmals sehr tief – in die Texte ein. Sie setzt zu einem Zeitpunkt ein, an dem die Texte inhaltlich noch nicht abgeschlossen sind, was ihr diese Freiheit ermöglicht.

Im Reglement über die verwaltungsinterne Redaktionskommission<sup>11</sup> werden zwei Verfahren unterschieden: Korevision<sup>12</sup> für den Vergleich der deutschen und französischen Fassung und Redaktion für die einsprachige Prüfung des Ausgangstextes. Laut Website werden wichtige Rechtstexte in einer Korevision von Deutsch und Französisch geprüft, Italienisch wird nur in speziellen Fällen einbezogen, beispielsweise bei Verfassungsrevisionen. Bei einer Redaktion werden die Sprachversionen erst zu einem späteren Zeitpunkt verglichen. Sowohl Schweizer/Baumann et al. (2011, S. 33f.) als auch Albrecht (2001, S. 110ff.) kritisieren den Zeitpunkt der Korevision, da dann bereits wichtige Entscheidungen getroffen

<sup>10</sup> <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/regierungsunterstuetzung/rechtsetzungsbegleitung/gesetzesredaktion/verwaltungsinterne-redaktionskommission.html> [letzter Zugriff: 19.12.2018].

<sup>11</sup> Reglement unter: <https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/sprachdienste/virk-reglement.pdf.download.pdf/virk-reglement.pdf> [letzter Zugriff: 19.12.2018].

<sup>12</sup> Im Reglement als Koreaktion bezeichnet.

worden seien. Bei einem früheren Einbezug wäre ein Einbezug der Kultur und eine Auseinandersetzung zwischen den Sprachen besser möglich.

Im parlamentarischen Prozess gibt es eine Redaktionskommission, die sich aus Ratsmitgliedern zusammensetzt, mit einem eigenen Sekretariat. Sie ist aufgeteilt in drei Subkommissionen. Jede Subkommission berät den jeweiligen Text separat. Sie arbeiten mit den Sprachdiensten der Bundeskanzlei und Fachpersonen der Ämter zusammen (Nussbaumer, 2017, S. 21; Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 36). Diese Redaktionskommission ist für die definitive Redaktion zuständig. Sie ist nur redaktionell, nicht aber materiell tätig (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 33f.). Laut Schweizer/Borghi et al. (2011, 393 f.) ist es problematisch, dass es auf dieser Stufe keine vergleichende und sprachliche Kontrolle mehr gibt, obwohl im parlamentarischen Prozess oft noch tiefgreifende Änderungen vorgenommen werden. Ausserdem kritisieren sie, dass diese Kommissionen nicht systematisch sprachlich beraten werden. Sie empfehlen, dass die Mitglieder der VIRK und beteiligte Sprachfachverständige an den Sitzungen der inhaltlich zuständigen Kommissionen sowie der Subkommissionen der parlamentarischen Redaktionskommission teilnehmen. Beim italienischen Text ist ausserdem problematisch, dass dieser weitgehend unabhängig von den übrigen Rechtsetzungsprozessen erstellt wird und vom Anfang bis zum Schluss in der Zuständigkeit der italienischen Bundeskanzlei liegt (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 36f.; Schweizer, Borghi et al., 2011, S. 394ff.). Die italienische Version liegt bei den Beratungen oftmals nicht vor und wird damit ungenügend kontrolliert.

Der Bund erhält von Schweizer/Borghi et al. (2011, S. 392f.) insgesamt eine gute Beurteilung, wobei sie dem Deutschen eine zu dominante Stellung bescheinigen. Sie empfehlen, auf Bundesebene Italienisch und Rätoromanisch zu stärken und bei Gesetzgebungsprojekten schon in der ersten Erarbeitungsphase eine Terminologie in allen Amtssprachen zu entwickeln. Die Redaktionskommission auf Bundesebene scheint sich aber trotzdem zu lohnen: Iluk (2008, S. 151) kommt zum Schluss, dass die Schweizerische Verfassung verglichen mit der polnischen, der deutschen und der österreichischen Verfassung am verständlichsten ist. Dies führt er darauf zurück, dass nicht nur die Rechtsnormen, sondern auch die linguistischen Bedingungen für einen verständlichen Text berücksichtigt werden. Dabei gilt grundsätzlich:

Die Texterstellung ist dabei ein *komplexer, mehrstufiger und notwendigerweise institutionalisierter Prozess*. (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 30)

### 2.5.3 Gesetzesredaktion in mehrsprachigen Kantonen

Gemäss Schweizer/Borghi et al. (2011, 391 f.) ist die Mehrsprachigkeit der Rechtsetzung in allen mehrsprachigen Kantonen rechtlich abgestützt und in den Kantonsverfassungen

festgehalten. Nachfolgend werden die drei in dieser Arbeit untersuchten Kantone kurz vorgestellt. Die Informationen zum Tagesgeschäft sind mehrheitlich einer LeGes<sup>13</sup>-Ausgabe von 2001 entnommen; im empirischen Teil werden die Aussagen auf ihre Aktualität geprüft.

## Wallis

### *Rahmenbedingungen der mehrsprachigen Gesetzesredaktion*

Im Wallis sprechen gemäss BFS 2015 (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 57) etwa doppelt so viel Menschen Französisch (ca. 70 %) als Deutsch (25–30 %). Gemäss Zufferey (2001) ist die Zweisprachigkeit und ihre Umsetzung im Kanton Wallis schon lange ein Thema, er stellt aber fest, dass die verfassungsgemässe Gleichberechtigung der Sprachen nicht umgesetzt werde. Gründe sieht er bei der Sprachaufteilung, deren klaren Trennung, der einsprachig französischen Kantonshauptstadt und beim Fehlen einer Ausbildung im Bereich Übersetzen. Meistens werden die Texte auf Französisch geschrieben und vorwiegend von deutschsprachigen Mitarbeitern übersetzt. Die sprachliche Minderheit bemängelt dies gemäss Zufferey und zwar sowohl aufgrund der Arbeitsbedingungen der Kantonsangestellten als auch der Qualität der Texte. Die Umsetzung eines idealeren Verfahrens scheiterte an fehlenden Mitteln. Erst 1997 wurde bei der Staatskanzlei und dem Parlament je eine übersetzende Person angestellt und ein Übersetzungskonzept erarbeitet. Bei vertiefter Prüfung zeigt sich gemäss Zufferey jedoch, dass die deutschsprachigen Beteiligten nach wie vor unzufrieden sind. Er sieht in der Zweisprachigkeit eine Last, aber auch ein Reichtum; ein Beitrag zur Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften. Die deutschsprachige Minderheit des Kantons Wallis ist im Grossen Rat anteilmässig vertreten.

### *Verfassungsrevision*

Die Walliser Bevölkerung hat sich am 4. März 2018 für eine Totalrevision der Kantonsverfassung durch einen Verfassungsrat ausgesprochen, der im November 2018 gewählt wurde. Gemäss Bolz (1992, S. 70f.) liegt der Vorteil eines spezifischen Rates darin, dass breite Kreise der Bevölkerung mitwirken können, die Mitglieder besonders engagiert sind, Distanz zur Alltagspolitik und eine grössere Innovationskraft bestehen. Dabei stellt sich allerdings die Frage, inwiefern von diesen Personen Kenntnisse der zweiten Amtssprache erwartet werden dürfen – da sie im Vergleich zu den Abgeordneten kaum je in einer solchen Zusammensetzung arbeiten. Um den ersten Arbeiten einen Rahmen zu geben, wurden vom Staatsrat ein Dekretsentwurf sowie eine Botschaft ausgearbeitet, die im Juni 2018 vom Grossen Rat angenommen wurden<sup>14</sup>. Der Verfassungsrat begann seine Arbeit mit der konstituierenden Sitzung am 17. Dezember 2018. Da der Verfassungsrat sich sein Reglement selbst geben wird und die Gestaltung der Arbeit selbst bestimmt, gibt es bis auf Weiteres nur Empfehlungen zum Vorgehen. Bis der Verfassungsrat, der unabhängig ist, die Arbeit selbst übernimmt, ist die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zuständig

<sup>13</sup> Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft.

<sup>14</sup> <https://www.vs.ch/de/constituante> [letzter Zugriff: 16.9.2018].



und begleitet die erste Phase. Gemäss einem informellen Gespräch gehen die derzeit Zuständigen davon aus, dass der Aspekt der Zweisprachigkeit gleich gehandhabt wird wie im Grossen Rat. Dabei stellt sich nun die Frage: Wie wird dies im Grossen Rat gehandhabt und ist dies für die Verfassung geeignet?

## **Freiburg**

### *Rahmenbedingungen der mehrsprachigen Gesetzesredaktion*

Die Sprachverteilung im Kanton Freiburg liegt, ähnlich wie im Wallis, bei etwa 2/3 Französisch zu 1/3 Deutsch (BFS 2015 in Uhlmann & Höfler, 2018, S. 57). In derselben LeGes-Ausgabe wie Zufferey hat Loertscher (2001) – noch vor Inkrafttreten der neuen Verfassung – die Situation der Gesetzesredaktion in Freiburg umrissen. Auch er kritisiert, dass die Praxis der verfassungsgemässen Gleichstellung der Sprachen nicht entspricht. Seit 1990 sind die beiden Sprachen gleichgestellt, während vorher die französische Fassung bindend war. Er stellt dadurch Verbesserungen fest – eine Erhöhung der Anzahl der Übersetzenden in der Verwaltung, eine höhere Qualität der Übersetzungen sowie eine neue Gesetzgebung über die Publikation der Erlasse. Gemäss seinen Ausführungen ist die Staatskanzlei für die Kontrolle der deutschen Übersetzung von Erlassen, die veröffentlicht werden, zuständig. Die Verantwortung für die Übersetzung liegt bei den Direktionen, die (mit einer Ausnahme) je über eigene Übersetzende verfügen. Zusätzlich wird auf externe Übersetzende zurückgegriffen. Die Texte werden 2001 vor allem von Französisch auf Deutsch übersetzt, da die Arbeitssprache vorwiegend Französisch ist. Die Übersetzung findet im Allgemeinen am Schluss der Textredaktion statt. Der Staatsrat erhält für seine Beratungen nur den französischen Text, obwohl er den deutschen Text ebenfalls verabschieden müsste. Der Grosse Rat erhält hingegen immer beide Versionen, allerdings wird die deutsche Fassung in den Kommissionen und im Plenum kaum diskutiert, Änderungsanträge werden nur auf Nachfrage übersetzt. Loertscher ist der Frage nachgegangen, ob eine Rückwirkung von der Übersetzung auf den Originaltext stattfindet. Die Direktionen geben an, dass durch die Übersetzung „des imprécisions, des ambiguïtés, des contradictions, des incohérences“ (Loertscher, 2001, S. 79) korrigiert werden können. Loertscher selbst bestätigt den positiven Einfluss der Übersetzung auf den Ausgangstext und hält es für wichtig, dass der Autor/die Autorin den Text noch einmal prüft. 2001 werden die Texte meistens mit Übersetzung – manchmal leicht verzögert – in die externe Vernehmlassung gegeben, während für interne Vernehmlassungen meistens nur eine französische Fassung vorliegt. Die Übersetzung von Rechtserlassen wird von den Befragten sowohl als Mehrwert als auch als Last empfunden – schliesslich sei es ein notwendiges Übel respektive der Preis, den man für die Zweisprachigkeit des Kantons zahlen müsse.

### *Verfassungsrevision*

Die Initiative für eine Verfassungsrevision ging in Freiburg vom Grossen Rat aus und wurde anschliessend in einer Volksabstimmung bestätigt. Die Aufgabe wurde einem Verfassungsrat anvertraut und dauerte vier Jahre. Die Verfassung wurde schliesslich im Mai 2004 vom Volk angenommen und ist per 1. Januar 2005 in Kraft getreten.



Eine Sondernummer der Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung (Corboz, 2005) widmet sich der neuen freiburgischen Verfassung und ihrem Entstehungsprozess mit Beiträgen auf Deutsch und Französisch. Nachfolgend werden einige Aspekte aus dieser Reflexion herausgegriffen. An verschiedenen Stellen werden die Zweisprachigkeit und der Umgang damit explizit thematisiert. Gemäss de Weck und Bürge-Leu (2005, S. 94ff.) wurde aufgrund der Bedeutung eines Verfassungstextes als Methode die Koredaktion gewählt, obschon keine vollständig parallele Erarbeitung erfolgte. Es gab Unterschiede je nach konkretem Arbeitsschritt, ein intensiver Austausch zwischen den beiden Arbeitssprachen war aber stets sichergestellt.

Die Voraussetzungen zur Parallelredaktion erfüllten eigentlich nur die beiden juristischen Berater vollständig und die Redaktionskommission annähernd. (De Weck und Bürge-Leu 2005, S. 122)

Gemäss Geinoz (2005) wurden bei der ersten Sitzung des Verfassungsrats eine Kommission zur Erarbeitung eines Reglements bestimmt und ein Vernehmlassungs- und Kommunikationskonzept erarbeitet, das an der zweiten Sitzung im Jahr 2001 verabschiedet wurde. An der konstituierenden Session wurde entschieden, dass die Verfassung durch die verschiedenen Kommissionen von Null auf erarbeitet wird und nicht Experten mit einem Entwurf beauftragt werden. In den acht Kommissionen wurden Vorschläge und *Thesen* erarbeitet und nicht Verfassungsartikel, da diese aus einem Guss sein sollten. Im Jahr 2001 arbeiteten die Kommissionen einzeln und formulierten 391 Thesen. Gemäss de Weck und Bürge-Leu (2005) wurden diese von Januar bis Mai 2002 im Plenum behandelt. Es wurde verlangt, dass diese vor der Vernehmlassung bereits als Artikel formuliert werden. Deshalb wurden zwei Juristen damit beauftragt, diese 391 Thesen in Artikel zu gießen und im System der Koredaktion einen deutschen und einen französischen Vorentwurf der Verfassung vorzulegen. Sie haben die Thesen zunächst nach Themen gruppiert. Jeder Artikel wurde dann gleichzeitig in beiden Sprachen bearbeitet, bei grösseren Schwierigkeiten haben die beiden Juristen alleine gearbeitet und dann ihre Lösungen verglichen. Der erste Schritt in Richtung verständliche Sprache geschah bereits auf Ebene der juristischen Berater, die viele sprachliche Aspekte in ihren Entwurf einarbeiteten. Sie haben sich an die geltenden Regeln gehalten: „Kurze Überschriften, allgemein verständliche, zeitgemässe Formulierungen und weitgehende Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann“ (De Weck & Bürge-Leu, 2005, S. 93). Ein Spezialist hat die Übereinstimmung des Entwurfs mit dem übergeordneten Recht geprüft. Am 25. Juni 2002 wurde die Redaktionskommission gegründet, mit einer Unterkommission pro Sprache und je einer Präsidentin respektive Vizepräsidentin pro Sprache. Die Redaktionskommission war eine Besonderheit des Verfassungsrates. In der ersten Phase musste die Kommission prüfen, ob die Artikel den Thesen entsprachen. Sie teilten sich für diese Arbeit auf und zwischen den Sitzungen verglich eine Arbeitsgruppe (beide Präsidentinnen, die beiden juristischen Berater und der Generalsekretär) die angebrachten Änderungen und versuchte Lösungen für beide Sprachen zu finden. Im Rahmen der Diskussionen wurden auch Unklarheiten aufgedeckt und bereinigt. In der Redaktionskommission wurden zudem Redundanzen und Überflüssiges weggekürzt, oberstes Ziel war aber die inhaltliche Übereinstimmung, der die sprachlichen

Verbesserungen untergeordnet werden mussten. Die Redaktionskommission erstellte einen Bericht mit Rückfragen an die thematischen Kommissionen. Die Redaktionskommission erhielt nach der ersten Lesung die Kompetenz, den Vorentwurf fertig zu formulieren, was sie im Rahmen von zwei Sitzungen in der Gesamtkommission tat. Dieser Entwurf wurde in die Vernehmlassung gegeben. Die Redaktionskommission kam 12-mal zusammen und war auch zwischen den Plenarsitzungen aktiv. Gemäss de Weck war die Redaktionskommission das einzige Gremium, das einen Überblick über das ganze Projekt hatte. Das grösste Problem für die Parallelredaktion war der zeitliche Faktor. Das letzte Wort hatte der Verfassungsrat – auch sprachlich. Die Zweisprachigkeit des Kantons war sowohl für ihre Verankerung in der Verfassung als auch für die Erarbeitung der Verfassung ein Thema. Der Umgang mit den Sprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit wurden in Artikel 6 ausdrücklich festgeschrieben. Bereits in Artikel 2 der Verfassung wurde die Zweisprachigkeit mit der doppelten Aufführung des Kantonsnamens eingeführt. Die Notwendigkeit einer Simultanverdolmetschung wurde im Rahmen der Beratungen über das Reglement diskutiert und schliesslich eindeutig angenommen, die Kommissionssitzungen wurden nicht verdolmetscht. Im Sekretariat wurde eine beider Sprachen mächtige Sekretärin angestellt. Das Sekretariat hat die Änderungsanträge mehrheitlich selbst in beiden Sprachen bereitgestellt. Für alles andere wurde auf verschiedene Übersetzende zurückgegriffen. Die Zweisprachigkeit kostete geschätzt 70'000 Franken, ohne die Leistungen des Sekretariats und die zusätzlichen Kosten der Redaktionskommission (mit einer Unterkommission pro Sprache) einzurechnen.

## Graubünden

### *Rahmenbedingungen der mehrsprachigen Gesetzesredaktion*

Der Kanton Graubünden ist der einzige dreisprachige Kanton. Rätoromanisch und Italienisch haben eher geringe Sprecherzahlen, was zu einer besonderen Herausforderung für die Rechtsetzung führt (Schweizer, Borghi et al., 2011, S. 392). Sie liegen gemäss BFS 2015 gerundet für Italienisch bei 13 %, für Rätoromanisch bei 15 % und für Deutsch bei 74 % (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 57)<sup>15</sup>. Gemäss Frizzoni (2001) werden alle Texte rein auf Deutsch verfasst, die kantonalen Abstimmungsvorlagen liegen auf Deutsch, Italienisch und Romanisch vor. Es gibt keine mehrsprachige Gesetzesredaktion oder Koredaktion, obwohl der Autor deren positiven Auswirkungen wie „vergleichende Überprüfungsmöglichkeit der Erlasstexte bezüglich Verständlichkeit, Logik, Systematik etc.“ (Frizzoni, 2001, S. 87) hervorhebt. Im Artikel meint Frizzoni, ein Einbezug aller Sprachen sei zwar ein starkes symbolisches Zeichen, aber mit erheblichem Personal- und Finanzaufwand verbunden. Beim Vernehmlassungsverfahren liegen die Gesetzestexte gemäss Schweizer/Borghi et al. (2011, S. 399ff.) unterdessen jeweils in den drei Amtssprachen vor, die Botschaft nur auf Deutsch. Allerdings werden Änderungen am Gesetzestext aus dem Parlament erst nach Verabschiedung des Gesetzestextes in den anderen Sprachen angepasst, wodurch diese nicht in die parlamentarischen Beratungen einbezogen werden und keine vergleichende Überprüfung

<sup>15</sup> Die Zahlen vom BFS ergeben zusammen mehr als 100 %.

stattfindet. Eine Besonderheit ist, dass Rätoromanisch noch keine gefestigte Rechtssprache ist, was gemäss Schweizer/Borghi et al. (2011, S. 397ff.) zu einem weiten Handlungsspielraum, aber auch schwierigen lexikalischen Entscheidungen führt. Sie kritisieren, dass in dem Übersetzungsdienst keine juristischen Fachpersonen eingebunden sind und die Texte nach der Übersetzung nicht mehr geprüft werden. Sie empfehlen, den Sprachdienst für Italienisch und Rätoromanisch sowie juristische Fachpersonen bereits bei der Gesetzesredaktion einzubinden, um Fehler in den Übersetzungen zu vermeiden, wie sie im Rahmen des NFP 56 aufgedeckt wurden.

### *Verfassungsrevision*

Gemäss Botschaft (Lardi & Riesen, 2001-2002) hat die Regierung dem Grossen Rat den Auftrag einer Totalrevision erteilt, der auf die Einsetzung eines Verfassungsrates verzichtet hat. Der Auftrag zu einer Totalrevision wurde 1997 in einer Abstimmung vom Stimmvolk angenommen. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission mit 30 Mitgliedern erarbeitete einen Verfassungsentwurf. Die neue Bündner Verfassung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten, nachdem sie am 18. Mai und am 14. September 2003 vom Stimmvolk angenommen wurde.

Von der Grundsatzabstimmung bis zur Schlussabstimmung rund um die Verfassungsrevision vergingen fünf Jahre, der gesamte Prozess dauerte aber über 20 Jahre (Schuler, 2006). Die 30-köpfige Verfassungskommission hat zunächst Thesen für die neue Verfassung aufgestellt. Zwei Experten haben davon ausgehend einen Vorentwurf erarbeitet, der in fünf Arbeitsgruppen überarbeitet wurde. Das Ergebnis aus den Gruppen wurde wiederum von den Experten geprüft. Nach der ersten Lesung wurde der Entwurf durch eine externe Redaktionsgruppe geprüft. In Paragraph 33 bezeichnet Schuler (2006, S. 13) die Dreisprachigkeit als einzigartig und als grosse Herausforderung. Es geht allerdings ausschliesslich um das Sprachenrecht, also die Verankerung der Sprachen in der Verfassung, die Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen sowie die Amts- und Schulsprachen. Das Sprachenrecht hat polarisiert: Einige forderten eine Gleichbehandlung aller Sprache (also keine spezielle Förderung der Minderheitensprachen), anderen ging der Schutz der Minderheitensprachen nicht weit genug. Bei der Vernehmlassung wurden unter anderem Sprache, Stil und Verständlichkeit des Textes gelobt, aber auch Kritik an der romanischen und italienischen Fassung geübt. 2002 beriet der Grosse Rat die Totalrevision in vier Sessionen. Der Sprachenartikel wurde durch den Grossen Rat ergänzt. Die Dreisprachigkeit wurde in der Präambel und ausführlicher in Artikel 3 festgehalten. Dabei galt es auch die Bundesverfassung und die Charta des Europarates der Regional- und Minderheitensprachen zu berücksichtigen. In der Botschaft und dem Kommentar geht es nur insofern um die Sprachen, als dass sie selbst Verfassungsgegenstand waren, aber nicht inwiefern sie bei der Rechtsetzung einbezogen werden. Im Kapitel Rechtsetzung der Botschaft wird nicht auf die Mehrsprachigkeit oder die genauen Prozesse eingegangen.

## 2.6 Mehrsprachige Gesetzesredaktion im Ausland

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll nur kurz ins Ausland geblickt und ein Schlaglicht auf Kanada und die Europäische Union geworfen werden.

### 2.6.1 Kanada

Übersetzung ist in Kanada gemäss Gémar (2013) seit drei Jahrhunderten ein entscheidender Teil der Institutionen des Landes. Sie hat sich dabei von einer wörtlichen Kopie des Ursprungstextes zu einer äquivalenten Fassung bis hin zur Koredaktion entwickelt. Nachdem sich die Qualität der französischen Sprache durch die Übersetzung zunächst verschlechtert hatte, ging es ab 1934 dank einem zentralen Übersetzungsbüro für alle Ministerien Kanadas aufwärts. Auch die Gesetzesredaktion ist in Kanada seit Ende der 40er Jahre zentralisiert. In Kanada hat sich so im Rahmen der Rechtsübersetzung die Disziplin „Jurilinguistics“ (Gémar, 2013, S. 156) entwickelt, die zunehmend auch in einsprachigen Kontexten zum Einsatz kommt. Insbesondere in den letzten 50 Jahren seien grosse Fortschritte erzielt worden. In den 70er und 80er Jahren wurde das Konzept der Koredaktion für Gesetzestexte entwickelt und umgesetzt, um beiden Sprachen gerecht zu werden. Dadurch können die Inhalte in jeder Sprache frei von der anderen Sprache formuliert werden. Neue Gesetze werden entsprechend gemäss Koredaktionsverfahren (*co-drafting*) erarbeitet, das heisst, die französische und die englische Rechtsnorm wird von Anfang an parallel formuliert, wobei es zu bedeutenden Unterschieden kommen kann, um jeder Sprache gerecht zu werden. In Kanada ist die Situation gemäss Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 376f.) nämlich über die rechtliche Zweisprachigkeit hinaus besonders, da zwei Rechtssysteme nebeneinander bestehen (*Common law* und *Civil law*). Durch die Koredaktion können zwar die Eigenheiten jeder Sprache berücksichtigt werden, aber die Einheitlichkeit ist eingeschränkt. Das Team besteht sowohl aus juristischen als auch sprachlichen Fachpersonen sowie zusätzlich aus Rechtslinguisten.

The ultimate goal of co-drafting bilingual statutes is to successfully produce two 'separate but equal' texts, each being written according to the linguistic and cultural standards of the language involved, provided that they comply with the legislator's intent, a sacred word in the construction of statutes. (Gémar, 2013, S. 164)

Gémar (2013) ist der Meinung, dass es schwierig ist, ein bestimmtes Modell, wie die Koredaktion aus Kanada, direkt auf ein anderes System zu übertragen, da es immer an die besonderen Gegebenheiten angepasst werden muss. Aber Kanada habe unbestritten eine Vorbild- und Vorreiterrolle für andere mehrsprachige Länder und Organisationen.

## 2.6.2 Europäische Union

Gemäss Bratschi und Nussbaumer (2017, S. 378f.) sind in der EU 22 von (noch) 28 Staaten einsprachig und sechs haben zwei oder drei Amtssprachen auf nationaler Ebene. Gleichzeitig hat die EU selbst die 24 Amtssprachen der Mitgliedsstaaten als Amtssprachen, die rechtlich gleichwertig sind. Alle Rechtsakte müssen in diesen Sprachen vorliegen. Dazu wird in der Regel ein Entwurf erarbeitet (meistens auf Englisch), der anschliessend übersetzt wird. Die Diskussionen werden zum Entwurf geführt, erst der Kommissionsentwurf und die Vorlage für die Schlussabstimmung müssen in allen Sprachen vorliegen. Die Endrevision wird von Rechts- und Sprachsachverständigen<sup>16</sup> (nachfolgend: Rechtslinguisten) für jede Übersetzung einzeln vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sind nur noch kleine Änderungen am Ausgangstext möglich. Dabei muss nach Šarčević und Robertson (2013, S. 181ff.) zwischen den Übersetzenden mit einem sprachlichen Hintergrund in den jeweiligen Übersetzungsabteilungen der EU-Institutionen und den als Juristen ausgebildeten Rechtslinguisten mit „high-level language abilities“ (2013, S. 181) unterschieden werden. Bei der EU werden Rechtserlasse von den entsprechenden Generaldirektionen und nicht von einer zentralen Stelle verfasst. Bei der Europäischen Kommission, beim Rat der Europäischen Union und beim Europäischen Parlament besteht die Hauptaufgabe der Rechtslinguisten in der sprachlich-rechtlichen Revision der Entwürfe von Rechtserlassen. Die Juristen-Überprüfer der Europäischen Kommission prüfen den Erstentwurf von Rechtserlassen bei der übergreifenden Konsultation zwischen den Direktionen, bevor dieser übersetzt wird. So wird sichergestellt, dass der Text kohärent und übersetzbar ist. Manchmal werden diese Fachpersonen sogar schon in der ersten Entwurfsphase beigezogen. Sie sind aber nicht Teil der Verhandlungen und damit neutral.

### Exkurs: Gerichtshof der Europäischen Union

Dieses besondere Profil der Rechtslinguisten kommt auch beim Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) zum Einsatz: Dort arbeiten 500 Rechtslinguisten (Šarčević & Robertson, 2013, S. 183), sie machen 46 % des Personals aus. Die Rechtsprechung ist ein besonderer Fall: Grundsätzlich kann der Gerichtshof gemäss Albertinazzi (2017, S. 3ff.) in jeder Amtssprache angerufen werden, das Urteil wird in allen Sprachen veröffentlicht, allerdings gilt nur die Prozesssprache als authentisch. Damit wird der Zugang aller EU-Bürgerinnen und -Bürger zur Justiz und zu den Rechtsquellen gewährleistet. Eine Besonderheit liegt darin, dass mit den verschiedenen Sprachen auch verschiedene Rechtssysteme verbunden sind: Wenn es in der Zielsprache keinen entsprechenden Begriff gibt, muss eine funktionale Äquivalenz gefunden werden. Voraussetzung für Rechtslinguisten sind ein Rechtsstudium mit Abschluss, vertiefte Kenntnisse von mindestens zwei Amtssprachen sowie Kenntnisse des vergleichenden Rechts. Übersetzt wird in die Sprache des Rechtsstudiums. Die Wahl von juristisch ausgebildeten Fachpersonen begründet Albertinazzi damit,

<sup>16</sup> „Lawyer-linguist“; offizielle deutsche Bezeichnung: [https://epso.europa.eu/job-opportunities/competition/2959/description\\_de](https://epso.europa.eu/job-opportunities/competition/2959/description_de) [letzter Zugriff: 01.01.2019]

dass sie über die Übersetzung der Texte hinaus auch juristische Tätigkeiten ausüben, also zum Beispiel Fälle rechtlich analysieren und die Kommunikation zwischen Juristen gewährleisten.

## 2.7 Rolle der übersetzenden Person

Gémar postuliert „no translation = no communication“ (2013, S. 165), insbesondere in mehrsprachigen Ländern und im internationalen Kontext. Die übersetzende Person ist denn auch mehr oder weniger explizit Teil der vorgestellten Modelle – sei es als Sprachfachperson bei der Korevision oder als übersetzende Person bei Modell 4. Was definiert nun die Rolle der übersetzenden Person? Was für ein Mehrwert bietet sie und welche Kompetenzen bringt sie ein? Was ist ihr Selbstverständnis?

Hauck schreibt in seinem Beitrag (2004, S. 211ff.), dass sowohl Übersetzende als auch Auftraggebende die Rolle der Übersetzung zu eng sehen und zwar als reine Übertragung des Ausgangstextes in die Zielsprache, „kritik- und kommentarlos“. Dies gilt ausdrücklich für beide beteiligten Seiten. Er kritisiert, dass damit ein grosses Potenzial ungenutzt bleibt, wenn sich die übersetzende Person nicht als „Mitdenker“ versteht und verstanden wird, denn diese liest den Text in der Regel aufmerksam und aus einer anderen Perspektive als der Autor/die Autorin. Sie ist dem Zielpublikum näher und kann so Unstimmigkeiten aufspüren. Die übersetzende Person sollte auch den Kontext stets mitberücksichtigen und damit einen Realitätscheck vornehmen – und gegebenenfalls rückfragen (siehe dazu Beispiel bei Hauck, 2004, 213 f.). So nennt auch Stolze (2009, S. 390ff.) die „Aneignung der Sache“ als Voraussetzung für eine angemessene Formulierung in der Zielsprache, man werde zum „Anwalt des Auftraggebers“.

Jede Übersetzung könnte [...] zur Optimierung des Ausgangstextes führen. Leider wird diese Chance jedoch nur allzu selten wahrgenommen. (Hauck, 2004, S. 211)

Dies bestätigen auch Schweizer/Borghi et al. (2011, S. 397), welche die Arbeit der Übersetzerinnen und Übersetzer beim Bund anhand der Analysen von zwei Bundesgesetzen im Forschungsprogramm 56 als von hoher Qualität beurteilen, aber gleichzeitig bedauern, dass die Rückmeldungen „*leider nur ungenügend und wenig systematisch berücksichtigt*“ (2011, S. 397) werden. Hauck (2004) sieht die Ursache für diese vertane Chance in drei Bereichen: zunächst im Charakter der übersetzenden Personen, die gewissenhaft arbeiten, aber „gerne in Ruhe gelassen werden“ (2004, S. 214), sich nicht mit der Sache identifizieren und Schwächen in einem Text nicht zurückmelden. Sie werden ausserdem unterschätzt, weil Übersetzung als fast maschineller Vorgang wahrgenommen wird. Schliesslich verstehen die Autorinnen und Autoren Rückfragen teilweise als Kritik an ihrer Person und verweigern den Dialog. Mehr Austausch wäre für beide Seiten von Vorteil, die Ausgangstexte könnten verbessert werden und die Übersetzenden könnten in ihrer Arbeit eine neue Dimension erschliessen.



Bei der Gesetzgebung ist Verständlichkeit ein wichtiges Thema (siehe auch 2.1.2). Hauck sieht den Mehrwert der Übersetzenden in diesem Kontext darin, dass sie freier als die Gesetzgebungsjuristen sind, die vielen aussersprachlichen Kräften ausgesetzt sind. Darunter versteht Hauck unter anderem Verwaltungsinteresse, Fachblindheit, politische Rücksichten und gesetzestechnische Mängel. Beim ersten Punkt besteht die Gefahr, möglichst alle Fälle in einer Norm abzudecken, was zu einem „nicht mehr überblickbaren Normendickicht“ (2004, S. 216) führt, anstatt auf Abstraktion zu setzen. Übersetzende haben ausserdem nicht das Vorwissen eines hoch spezialisierten Gesetzesredaktors und sind dadurch eher in der Lage, Lücken und Widersprüche aufzuzeigen, und sind gegenüber politischer Einflussnahme unabhängiger. Schliesslich sieht Hauck die Übersetzenden nicht zuletzt auch als Mahner, gesetzestechnische Grundsätze einzuhalten, wie die Regel, pro Buchstaben nur eine Norm aufzuführen oder Legaldefinitionen materiellrechtlich zu definieren. Diese Rolle einzunehmen, ist nicht selbstverständlich. Einerseits ist ein Vertrauensverhältnis zu den Autorinnen und Autoren notwendig, andererseits auch ein bestimmtes Selbstverständnis der Übersetzenden. Hauck empfiehlt, den Übersetzungsprozess in die Verfahren fest einzuplanen, und eine Ansprechperson zu bestimmen, welche die Kompetenz hat, den Ausgangstext zu ändern. Es geht letztlich darum, als Partner und Mitdenkerin aufzutreten. Das Selbstverständnis der Übersetzenden wird von Dam und Zethsen (2016) thematisiert, die in ihrem Artikel den Quellen für Zufriedenheit von Übersetzenden nachgingen. Diese sind in einem Berufsfeld tätig, das in der Literatur allgemein eher mit geringem Statuswert, schlechter Bezahlung, wenig Anerkennung und schwierigen Arbeitsbedingungen beschrieben wird (vgl. auch Pym et al., 2012). Ihre Umfragen bei verschiedenen Gruppen von Übersetzenden haben ergeben, dass diese über eine hohe Bildung verfügen und die Übersetzung als Expertentätigkeit sehen, die Fachwissen voraussetzt. Gleichzeitig haben die Übersetzenden das Gefühl, dass dies von der Gesellschaft und insbesondere der Kundschaft nicht so wahrgenommen wird. Die Studienteilnehmenden haben ihre Sichtbarkeit als tief und ihre Einflussmöglichkeiten als gering eingestuft. Trotz dieser in verschiedenen Studien belegten negativen Sicht sind die Übersetzenden gemäss Umfragen zufrieden mit ihrem Beruf (Dam & Zethsen, 2016, S. 176). Die negativen Punkte wurden auch in der vorliegenden Studie von den Probanden bestätigt, gleichzeitig aber auch eine Begeisterung für den Beruf geäussert. Positive Aspekte betreffen die Abwechslung, die intellektuelle Herausforderung, dass man immer wieder Neues lernt und Einblick in neue Themenfelder erhält. Die Übersetzenden in der Studie gaben an, dass ihre Tätigkeit eine intellektuelle Herausforderung sei, bei der sie ihre sprachlichen Fähigkeiten und die lange universitäre Ausbildung einsetzen können. Darauf sind sie stolz. Auch die Tatsache, eine Art Mediator zwischen Kulturen und Sprachen zu sein, ist eine Quelle der Zufriedenheit. Durch die Diskrepanz zwischen der Selbstwahrnehmung und der gefühlten Fremdwahrnehmung entsteht nach Dam und Zethsen Frustration. Es gibt aber einen harten Kern an Übersetzenden, die ihrem Berufsfeld treu bleiben und stolz darauf sind, was die mangelnde Anerkennung kompensiert. Gemäss Pym, Grin et al. (2012, S. 5f.) hängen Professionalisierung und Status eines Berufes dabei eng zusammen.



## Praktische Aspekte

Wenn in einem Team an einem Projekt gearbeitet wird, sollte ein (interner) Projektmanager festgelegt werden, der die Kommunikation und Verteilung der Aufträge übernimmt (Braun, Bärligea, Flügel & Möller, 2017, S. 91ff.). Um Konsistenz zwischen den einzelnen Übersetzungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ein Projekt-TM zu verwenden, das regelmässig bei allen Beteiligten aktualisiert wird. Zur Qualitätssicherung sollte eine Revision<sup>17</sup> nach dem 4-Augen-Prinzip vorgesehen werden; das heisst, der Text von einer zweiten übersetzenden Person lektoriert werden. Auch in der ISO-Norm (ISO 17100) ist unter 5.3.3 als Standard eine „Revision“ durch eine zweite Person vorgesehen, bei der die Sprachversionen verglichen werden. Vorteile liegen nach Braun et al. darin, dass fremde Fehler besser erkannt werden und die Übersetzung optimiert wird. Die genaue Arbeitsweise muss im Team abgesprochen werden (z. B. wer die Korrekturen einarbeitet). Dabei müssen allfällige Nachteile im Auge behalten werden – wie unnötige Korrekturen oder nachlässiges Übersetzen aufgrund der geplanten Kontrolle. Die Anforderungen an eine Person, die übersetzt, sind in der ISO-Norm unter 3.1.3 aufgeführt, dazu zählen unter anderem translatorische, sprachliche sowie auch bereichsspezifische Kompetenzen. Unter 3.1.4 wird entweder eine Übersetzungsausbildung oder eine andere höhere Ausbildung und entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt. Für die Person, welche die Revision vornimmt, gelten dieselben Ansprüche.

---

<sup>17</sup> Mit Braun et al. im Sinne einer „umfassende Prüfung des Zieltextes“, siehe (2017, S. 93-94).

### 3 Methodische Ansätze

Im nachfolgenden Kapitel werden die Methoden zur Beantwortung der in der Einleitung vorgestellten Forschungsfragen ausgeführt. Zunächst wird die methodische Grundlage für die ganze Arbeit eingeführt (Grounded Theory, Kapitel 3.1), dann wird die Methodik für die Datenanalyse ausgeführt (Grounded Theory und qualitative Inhaltsanalyse, Kapitel 3.2.1), um anschliessend das Vorgehen und die Stichproben der empirischen Untersuchung vorzustellen (Kapitel 3.2.2 und 3.2.3). In einer Dokumentenanalyse wurden zuerst die Vorgaben für Gesetzesredaktion und Übersetzung in den drei Kantonen Wallis, Freiburg und Graubünden eruiert. Danach wurden Interviews mit am Prozess beteiligten Übersetzenden und juristischen Fachpersonen aus diesen drei Kantonen geführt, um die konkrete Umsetzung sowie die Einstellung der Interviewten zu den vier Modellen der mehrsprachigen Gesetzesredaktion zu erfassen. Zum Abschluss wird kurz auf die Methodentriangulation eingegangen.

#### 3.1 Grounded Theory

Grounded Theory ist eine qualitative Forschungsmethode bzw. Methodologie, die eine systematische Reihe von Verfahren benutzt, um eine induktiv abgeleitete, gegenstandsverankerte Theorie über ein Phänomen zu entwickeln. (Strauss & Corbin, 1996, S. 8)

Grounded Theory eignet sich zur Beantwortung der dargelegten Fragestellungen, da es mit Glaser und Strauss in Mey und Mruck (2011, S. 29) darum ging, eine aus den Daten entwickelte „empirically-grounded mid-range“ Theorie (Perrin, 2013, S. 182) für die Verfassungsrevision im zweisprachigen Wallis zu erarbeiten. Basierend auf der Grounded Theory soll aus untersuchten Einzelfällen – im vorliegenden Fall die Praxis in den Kantonen Freiburg und Graubünden – über eine Verallgemeinerung konkrete *good practices* oder theoretische Annahmen (Perrin, 2013, S. 181) für den Kanton Wallis abgeleitet werden. Grounded Theory hat nach Perrin nicht den Anspruch, allgemeingültig zu sein, sondern bezieht sich stets auf einen konkreten Kontext. Die Stichhaltigkeit der Annahmen wird sich bei einer allfälligen praktischen Umsetzung durch den Verfassungsrat im Wallis ab 2019 zeigen. Grounded Theory eignet sich zudem, da die mehrsprachige Verfassungsrevision ein nicht sehr erforschtes Gebiet ist und ich induktiv von einem Gegenstand aus meinem Berufsalltag ausgegangen bin (Perrin, 2013, S. 181). Die genutzten Daten für die Entwicklung der Grounded Theory sind sowohl in der Dokumentenrecherche „vorgefundene“ als auch im „Forschungskontakt gemeinsam-interaktiv hervorgebrachte Produkte“ wie Gespräche und Interviews (Breuer, Dieris & Lettau, 2010, S. 39). Die wichtigsten Charakteristika der Grounded Theory sind die Art des Kodierens, das theoretische Sampling und das stete Vergleichen (Breuer et al., 2010, S. 41). Die Grounded Theory zeichnet sich weiter durch einen iterativ-zyklischen Forschungsprozess aus (Breuer et al., 2010, S. 55). Entsprechend diesem zirkulären Vorgehen (Perrin, 2013, 181 f.) haben die Gespräche zu weiterem Material

und weiteren Personen für Interviews geführt, diese wiederum zu neuen Fragen. Ausgehend vom erhobenen Material wurde jeweils entschieden, was als nächstes untersucht wird, was in der Grounded Theory als *Theoretical Sampling* bezeichnet wird (Breuer et al., 2010, S. 52). Parallel dazu wurden laufend Gedanken und Überlegungen festgehalten, um den weiteren Prozess zu stimulieren. Diese *Memos* dienen der Selbstreflexion und der Entwicklung der entstehenden Theorie (Perrin, 2013, S. 181ff.). Zu Beginn sollte man dem Forschungsgegenstand möglichst offen entgegenreten und nicht von einer vorgefertigten Idee oder Theorie ausgehen, deshalb wurde erst in einem zweiten Schritt weitere Literatur hinzugezogen (Perrin, 2013, S. 182f.). Gleichzeitig ist dennoch eine theoretische Sensibilität gefordert, um sinnvolle Forschungsfragen zu stellen; im vorliegenden Fall waren zu Beginn der Arbeit gewisse Literaturkenntnis sowie eine mehrjährige Berufserfahrung als Übersetzerin vorhanden (Mey & Mruck, 2011, S. 31). Nachfolgend wird der ethnografische Aspekt der Forscherin offengelegt.

Ethnography investigates, explains, and translates such insider perspectives and practices (Perrin, 2013, S. 158)

Gemäss Perrin (2013, S. 158ff.) versucht die Ethnographie, soziale Welten zu verstehen und verschiedenen Adressaten zugänglich zu machen. Der Adressat ist im vorliegenden Feld der Walliser Verfassungsrat, der sich mit der Frage der mehrsprachigen Gesetzesredaktion beschäftigen muss. Es geht darum, fachfremden Personen die Welt der Sprachexpertinnen und -experten zu erschliessen. Als Übersetzerin kann ich die Gesichtspunkte der befragten Übersetzenden mehrheitlich nachvollziehen – in den Interviews wurde auch auf meine Funktion als Übersetzerin beim Kanton Wallis Bezug genommen. Ich war somit gewissermassen Partei. Gemäss Perrin kann dies sowohl einschränkend als auch hilfreich sein – ein Vorwissen im Forschungsgegenstand war sicher hilfreich, um die Fragen zu erstellen und die Interviews durchzuführen. Das Hintergrundwissen half, die Ergebnisse der Interviews auszuwerten und in neues Wissen umzumünzen, da es gemäss Perrin darum geht, Abläufe einzuordnen und nicht nur zu beschreiben. Ausserdem hatte ich als Insiderin<sup>18</sup> Zugang zu verschiedenen Dokumenten und Unterlagen. Zuletzt war der Verfassungsrat natürlich immer wieder Thema in Pausen und Gesprächen am Arbeitsplatz, so dass ich mich dem Thema regelmässig ausgesetzt fand.

---

<sup>18</sup> Ich bin jedoch nicht Insiderin im ethnographischen Sinne nach Perrin (2013, S. 163-164), da der Prozess, um den es geht (die Verfassungsrevision im Wallis), noch gar nicht stattgefunden hat, und es auch nicht darum geht, das System von innen zu beschreiben.

## 3.2 Daten und Datenauswertung

### 3.2.1 Qualitative Analyse des Materials

Das Material – die nachfolgend in den Kapiteln 3.2.2 und 3.2.3 vorgestellten Dokumente und Interviews – wurden mit den Methoden der Grounded Theory und der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (2010) analysiert (siehe auch 3.3.). Sowohl Grounded Theory als auch qualitative Inhaltsanalyse sind „keine feststehende Technik“ (Mayring, 2010, 49 ff.) und finden iterativ statt (Breuer et al., 2010, S. 55; Kuckartz, 2018, S. 46). Grundsätzlich orientiert sich die vorliegende Arbeit am offenen, axialen und selektiven Kodieren der Grounded Theory nach Strauss und Corbin (Flick, 2016, S. 167ff.; Mey & Mruck, 2011, S. 39). Das Material wurde für die vorliegende Arbeit nach der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018, S. 72ff.) zunächst in einem ersten Durchlauf entlang theoretischer, vorbestehender Oberkategorien<sup>19</sup> aus dem Interview-Leitfaden und der Literatur deduktiv kodiert. Als Raster diente hierbei das Prozessmodell von Mayring, das gemäss Mayring (2010, S. 84) dem offenen Kodieren in der Grounded Theory entspricht (siehe Anhang C1.). Dementsprechend wurde eine Testphase durchgeführt, in der eine Auswahl möglichst verschiedener Daten analysiert (Saldana, 2009, S. 18) und ergänzend induktiv gewonnene Kategorien erstellt wurden, bis nur noch wenige neue Kategorien gebildet werden mussten<sup>20</sup>. In mehreren Durchgängen wurden sie danach neu benannt, verfeinert, zusammengelegt und neu angeordnet. Als Kodiereinheiten wurden textunabhängig verständliche Segmente gewählt. Dabei orientierte ich mich an den Kodierregeln von Kuckartz (2018, S. 104, siehe Anhang C2.). Es kam auch zu Mehrfachkodierungen von Sinneinheiten, was nach Saldana (2009, S. 6) und Kuckartz (2018, S. 43) bei Bedarf möglich ist. Parallel zur Konstruktion des Kategoriensystems wurde auch eine Kategoriendefinition mit Beispielzitaten vorgenommen. Ein mögliches Schema dafür bietet Kuckartz, an dem sich die Kategoriendefinition für die vorliegende Arbeit orientiert (2018, 39 f., siehe Anhang C2.). Für das axiale Kodieren wurde das Kodierparadigma von Strauss und Corbin in Strübing (2008, S. 19) übernommen und leicht angepasst eingesetzt. In diesem werden aus den Daten gewonnene Phänomene, hier die mehrsprachige Gesetzesredaktion, hinsichtlich Ursachen, Kontext, Strategien und Konsequenzen geordnet (Mey & Mruck, 2011, S. 35) und die Kategorien in Beziehung gesetzt.

---

<sup>19</sup> In der Literatur werden die Begriffe Codes und Kategorien nicht einheitlich gebraucht. In der vorliegenden Arbeit wird nur von Kategorien gesprochen. Bei Bedarf werden Unter- und Oberkategorien differenziert. Als Verb bleibe ich bei „kodieren“.

<sup>20</sup> Die Schluss-Kategorien sowie die dazugehörigen Definitionen befinden sich in Anhang A2. und B5.

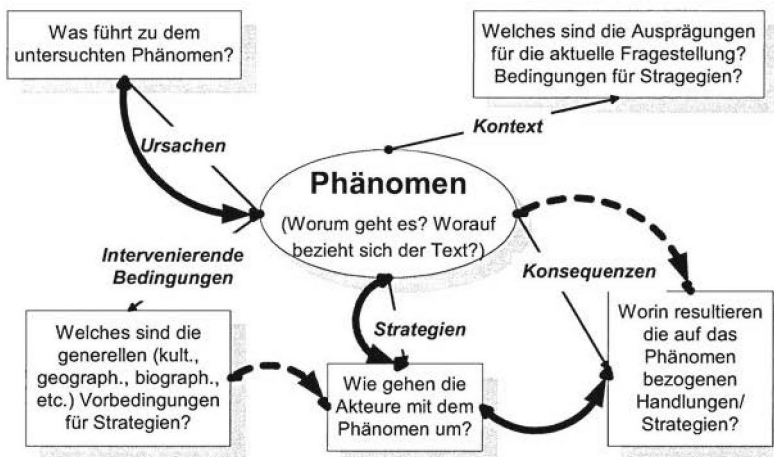


Abbildung 5: Kodierparadigma nach Strauss (Strübing, 2008, S. 28)

Nach Breuer (2010, S. 86f.) darf das Modell angepasst werden, und so wurde es für die vorliegende Arbeit auf vier Kategorien rund um das *Phänomen* reduziert, da mir „die Unterscheidung zwischen ‚Kontext‘ und ‚intervenierenden Bedingungen‘ [beliebig]“ (Breuer et al., 2010, S. 87) erschien. Davon ausgehend wurde, mit den neu definierten Ober- und Unterkategorien, das ganze Material kodiert (Kuckartz, 2018, S. 38). Beim selektiven Verfahren geht es schliesslich um eine Zentrierung auf eine Kernkategorie. *Selective coding* ist die oberste Ebene in diesem Prozess, dabei werden die Kategorien und Beziehungen zu „Kernkategorien“ ausgearbeitet (Kuckartz, 2018, S. 52). Bis zum Schluss ging ich zyklisch vor und Beziehungen zwischen den Kategorien wurden bei der Zusammenstellung der Ergebnisse nochmals angepasst.

Glaser und Strauss empfehlen in der Grounded Theory, Vorkommnisse nach der Sättigung nicht mehr weiter zu kodieren (Glaser & Strauss, 2010, S. 125). In der vorliegenden Arbeit wich ich davon ab, weil es wichtig war, alle Aussagen, zugeordnet zu den Personen und Kantonen, zu erfassen. Saldana (2009, S. 14) empfiehlt grundsätzlich, alles zu kodieren, um nichts Wichtiges zu verpassen, und Kuckartz (2018, S. 53) sieht in seinen Basismodellen ebenfalls eine systematische Kodierung des gesamten Materials vor, was vor voreiligen Schlussfolgerungen schützt.

### Analysetool: F4 Analyse

Für die Analyse der Unterlagen wurde das Analysetool f4analyse von Dr. Thorsten Dresing und Thorsten Pehl eingesetzt. Dieses Tool bietet die Möglichkeit, auf verschiedenen Hierarchiestufen Kategorien zu erstellen und mit Farben zu versehen. Es ist auch möglich, Textstellen mehrfach zu kodieren. Dieses Tool bietet zudem die Möglichkeit, bestimmte Kategorien in Kombination anzuzeigen oder Kategorien für bestimmte Texte zu filtern, was für die Ergebniszusammenstellung und Auswertung äusserst nützlich war. So wurden zum Beispiel bei den Interviews Kategorien definiert, die keine eigene Aussagekraft hatten, aber

erlaubten, andere Kategorien zu differenzieren (zum Beispiel die Kategorien Vorteil und Nachteil). Eine weitere nützliche Eigenschaft ist zudem, dass die Zitate auch immer in ihrem Kontext angezeigt werden können. Ausserdem können in f4analyse sowohl zu den Kategorien, Dokumenten als auch zu einzelnen Textstellen Memos angefertigt werden, was laufend genutzt wurde.

### 3.2.2 Leitdokumente

#### Dokumentenanalyse

Um mich der Fragestellung zu nähern, beschäftigte ich mich ausgehend von einer Dokumentenanalyse damit, was in Bezug auf die Mehrsprachigkeit und die Übersetzungs- sowie Erarbeitungsprozesse von Rechtserlassen in den drei untersuchten Kantonen Wallis, Freiburg, Graubünden schriftlich geregelt ist. In einem zweiten Schritt wurde anhand der Interviews geprüft, inwiefern die Praxis den Vorgaben entspricht.

Gemäss Meyen et al. (2011, S. 63ff.) ist die Dokumentenanalyse ein nicht-reaktives Verfahren, bei dem es um die Rekonstruktion von Strukturen und Prozessen in Organisationen anhand von Dokumenten geht. Flick (2016, S. 129) seinerseits nennt Materialanalysen eine „Sekundäranalyse“, also eine Untersuchung von Daten, die nicht explizit für das Forschungsprojekt erhoben wurden. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Dokumente bestehen alle unabhängig von ihr. Es handelt sich um eine grosse Bandbreite: von Erlass-texten wie Kantonsverfassung und Sprachengesetz bis hin zu einem informellen *Vademecum* einer Direktion und einem noch informelleren Walliser Übersetzungskonzept aus dem Jahr 2011. Diese richten sich an unterschiedliche Zielpublika – von den Bürgerinnen und Bürgern eines Kantons bis hin zu den Mitarbeitenden einer bestimmten Direktion.

Zunächst habe ich dazu in Internetrecherchen nach Dokumenten gesucht, die diese Funktion erfüllen. Diese Vorauswahl an Dokumenten habe ich den verschiedenen Interviewten in den Kantonen vorgelegt, welche die Auswahl bestätigt und teilweise weitere Hinweise gegeben haben. Nicht öffentlich zugängliche Dokumente wurden mir von den Interviewten oder von ihnen vermittelten Personen in der jeweiligen Kantonsverwaltung zur Verfügung gestellt. So kam ich zu einer umfassenden Sammlung an Dokumenten, die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt sind. In einem zweiten Schritt habe ich diese Dokumente anhand von Stichwörtern<sup>21</sup> durchsucht, die Inhaltsverzeichnisse studiert und die Dokumente durchgearbeitet, um weitere interessante Aspekte und Stellen, die von der Stichwortsuche nicht abgedeckt wurden, zu erfassen. Die dabei gefundenen Passagen habe ich in zwei Sammeldokumenten pro Kanton zusammengestellt, je eines für Vorgaben im Tagesgeschäft und eines in Bezug auf die Verfassungsrevision<sup>22</sup>. Die Texte zum Tagesgeschäft sind

<sup>21</sup> Suchwörter: Sprach\*, Mehrsprachigkeit/Zweisprachigkeit, Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, übersetz\*, Redaktionskommission, Redaktion, Verfassen sowie die Entsprechungen auf Französisch

<sup>22</sup> Die Sammeldokumente befinden sich im Anhang unter A1.1. bis A1.6.

bis auf zwei Ausnahmen alle aktuell und in Kraft: Für den Kanton Freiburg habe ich zusätzlich zu den aktuellen gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) Abschnitte aus den früher veröffentlichten Richtlinien hinzugenommen, da diese einen interessanten Aspekt aufwiesen, der in den neuen Richtlinien nicht mehr vorkommt. Die zweite Ausnahme betrifft das Übersetzungskonzept im Wallis von 2011, das nicht mehr in Gebrauch ist und wovon es keine neue Fassung gibt. Das Sprachengesetz und die Sprachenverordnung des Kantons Graubünden habe ich vollständig bearbeitet, teilweise jedoch stellvertretend nur die Überschriften übernommen, da meine Stichwörter naturgemäss praktisch in jedem Artikel vorkamen. Eine weitere Besonderheit ist die Verfassungsrevision in Graubünden: Da diese im Rahmen der Verwaltung durchgeführt wurde, gab es nach Aussage von GR E kaum Reglemente dazu, es konnte nur ein Kommunikationskonzept gefunden werden. Auch die Situation im Kanton Wallis in Bezug auf die Verfassungsrevision ist natürlich aussergewöhnlich, da bisher nur der Vorschlag eines Reglements des Staatsrates für den Verfassungsrat vorliegt. In einem dritten Schritt habe ich diese sechs Dokumente mit f4analyse in mehreren Schritten kodiert.

## Stichprobe Dokumentenanalyse

Tabelle 2: Leitdokumente Tagesgeschäft (\* Datum der letzten Anpassung)

Kanton [Referenz]	Titel	Datum	Sprache	Autor/Hrsg.
VS [1] <sup>23</sup>	Gesetzestechnische Richtlinien (GTR)	28.3.2018	FR, DE	Staatsrat, Kanzlei
	Kantonsverfassung	8.3.1907 (*1.2.2018)	FR, DE	Volk des Kantons Wallis
	LexWork: Prozess und Rechteverwaltung 1 + 2	22.11.2017	FR, DE	Staatsrat, Kanzlei
	Reglement des Grossen Rates (RGR)	13.9.2001 (*1.3.2017)	FR, DE	
	Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehung zwischen den Gewalten (GORBG)	28.3.1996 (*1.8.2018)	FR, DE	Grosser Rat
	Übersetzungskonzept (FR)	26.8.2011	FR	Kanzlei
FR [3]	Directives de technique législative (2015)	1.12.2014	FR <sup>24</sup>	Amt für Gesetzgebung
	Gesetzestechnische Richtlinien (2012)	Juni 2012	DE, FR	Amt für Gesetzgebung
	Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER)	24.5.2005 (*1.1.2011)	DE, FR	Staatsrat
	Richtlinie zur Übersetzung in der Kantonsverwaltung	21.11.2013	DE, FR	Kanzlei
	Schreibregeln	5.5.2018	DE	Kanzlei
	Kantonsverfassung	16.5.2004 (*8.6.2010)	DE, FR	Volk des Kantons Freiburg
	Vade-mecum traduction, April 2014, GSD	7.4.2014	FR	Direktion für Gesundheit und Soziales

<sup>23</sup> Alle hier aufgeführten Dokumente sind jeweils in einem Dokument pro Kanton und unterschieden nach Tagesgeschäft (TG) und Verfassungsrevision (VR) unter der entsprechenden Nummer im Anhang zu finden (z. B. 1\_VS\_TG). Auch die Quellen für die einzelnen Dokumente sind dort zu finden.

<sup>24</sup> Gemäss Mailverkehr mit FR Ü (6.12.2018) ist das Dokument zwar mehrheitlich auf DE übersetzt, aber nicht veröffentlicht, da es 2019 angepasst und dann in der endgültigen Fassung in beiden Sprachen publiziert wird.



GR (5)	Richtlinien für die Rechtsetzung 2016	16.1.2010 (*1.10.2016)	DE25	Regierung
	Kantonsverfassung	14.9.2013 (*1.1.2018)	DE, IT, RM	Volk des Kantons Graubünden
	Geschäftsordnung des Grossen Rates	8.12.2005 (*1.1.2018)	DE, IT, RM	Grosser Rat
	Sprachengesetz	19.10.2006 (*1.1.2017)	DE, IT, RM	Grosser Rat
	Botschaft Sprachengesetz	2006/2007	DE	Regierung
	Kantonale Sprachenverordnung	11.12.2007 (*1.1.2017)	DE, IT, RM	Regierung
	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden	17.6.2005 (*1.2.2016)	DE, IT, RM	Grosser Rat
	Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt	19.10.2011 (*1.1.2012)	DE, IT, RM	Kanzlei

Tabelle 3: Leitdokumente Verfassungsrevision (\* Datum der letzten Anpassung)

Referenz	Titel	Datum	Sprache	Autor/Hrsg.
VS (2)	Vorschlag Reglement des Verfassungsrates	12.2018	FR, DE	Staatsrat
	Botschaft zum Dekret über den Verfassungsrat	14.6.2018	FR, DE	Grosser Rat
	Dekret über den Verfassungsrat	21.3.2018	FR, DE	Staatsrat
	Bericht des Staatsrats an den Verfassungsrat	28.11.2018	FR, DE	Staatsrat
FR (4)	Geschäftsordnung des Verfassungsrats	4.10.2000 (*21.1.2003)	FR, DE	Verfassungsrat
	Vernehmlassungs- und Kommunikationskonzepts	31.1.2001	FR, DE	Verfassungsrat
	Bericht des Büros zum Entwurf des Vernehmlassungs- und Kommunikationskonzepts	16.1.2001	FR, DE	Büro des Verfassungsrats
	Botschaft zum Entwurf des Dekrets über den Amtsantritt des Verfassungsrates	11.2.2000	FR, DE	Grosser Rat
	Dekret über den Amtsantritt des Verfassungsrates	10.1.2000	FR, DE	Büro des Verfassungsrats
GR (6)	Totalrevision Kantonsverfassung: Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit	18.3.1998	DE	Regierung

### 3.2.3 Interviews

#### Qualitative Interviews

Bei den Interviews handelt es sich gemäss Meyen (2011, S. 77) um ein reaktives Verfahren, bei dem die Untersuchung das Material beeinflusst. Zunächst habe ich im Frühjahr 2018 explorative Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundeskanzlei sowie des Parlamentsdienstes und der Kanzlei im Wallis geführt. Explorative Interviews dienen nach Honer (2011, S. 41) dazu, „möglichst weite, ‚unbekannte‘, auch latente Wissensgebiete der Befragten zu erschließen“ (Honer, 2011, S. 41). Diese Interviews wurden nicht aufgezeichnet, sondern mit persönlichen Notizen dokumentiert, und flossen in die Fragestellung ein.

<sup>25</sup> Gemäss Mailverkehr mit GR Ü vom 20.12.2018 gibt es das Dokument nur auf Deutsch.

Im Sommer wurde ein längeres, exploratives Gespräch mit VS E in Bezug auf die Situation im Wallis durchgeführt, das in der Stichproben-Liste aufgeführt wird, aber explorativ war und entsprechend auch nicht direkt in die Analyse einfluss. Anschliessend habe ich im Herbst vertiefte Interviews durchgeführt, die je nach Autor als Leitfadengespräch (Schnell, Hill & Esser, 2014, S. 378) oder Experteninterview (Meyen et al., 2011, S. 61f.) bezeichnet werden, wobei Meyen et al. (2011, S. 61) Leitfadeninterviews und Experteninterviews unterscheiden und Experteninterviews als Gespräche mit Experten definieren, die ein exklusives Wissen haben. Meine Interviews situieren sich je nach interviewter Person zwischen diesen beiden Formen. Durch die Befragung verschiedener Personen sollten aus den subjektiven Meinungen allgemeine Empfehlungen abgeleitet werden. Für die Durchführung der Interviews wurde ein Leitfaden (Anhang B2.) erstellt (Diekmann, 2017, S. 437f.). Ein Leitfaden ermöglicht ein natürliches Gespräch mit einem freien Verlauf, gewährleistet aber gleichzeitig, dass die wichtigsten Themen angesprochen werden. Reinders (2015, S. 99) empfiehlt für die Gespräche die vier Phasen Einstieg, Aufwärmen, Hauptphase, Ausstiegsphase. Diese Gliederung wurde in meinem Leitfaden berücksichtigt. Als Einstieg dienen sogenannte „Eisbrecherfragen“ (Diekmann, 2017, S. 479) und Informationen über mich und meine Forschungsarbeit. Die Interviewpartner wurden darüber informiert, dass die persönlichen Daten soweit möglich anonymisiert werden<sup>26</sup> – es allerdings aufgrund der Umstände möglich ist, Rückschlüsse auf ihre Person zu ziehen. Diese Ausgangslage war für niemanden ein Problem; einige hatten sich auch schon öffentlich zu diesen Themen geäussert. Für die Interviews wurden ausserdem die „DOs“ und „DON'Ts“ von Dresing und Pehl (2015, S. 9f.) beherzigt. Vor den Experteninterviews wurde in einem Pretest<sup>27</sup> die Verständlichkeit der Fragen geprüft (Diekmann 2017, S. 485). Das Testinterview mit einer fachfremden Person hat ergeben, dass die Fragen kohärent sind, allerdings teilweise mehrfach ähnliche Aspekte abgedeckt wurden. Es musste entsprechend überprüft werden, ob der Leitfaden noch stringenter gestaltet werden kann. Dieser wurde infolgedessen leicht überarbeitet und dann so ins erste Interview mitgenommen. Der Leitfaden wurde an jedes Gespräch angepasst. Zusätzlich zum Leitfaden habe ich auch die in Kapitel 2.4.2 vorgestellten Modelle sowie weitere Unterlagen als Stimulus an die Gespräche mitgenommen<sup>28</sup>. Für die Nachbearbeitung wurden alle Leitfadengespräche als Tondokumente aufgezeichnet und anschliessend transkribiert (siehe 3.2.3.3).

Im Gegensatz zur Normsituation gemäss Diekmann (2017, S. 439f.), bei der sich im Interview zwei Fremde gegenübersehen, kannte ich etwa die Hälfte der Interviewten aus meinem Arbeitsverhältnis. Dies hat sich allerdings nur geringfügig ausgewirkt (indem darauf Bezug genommen wurde). Der Zugang zu den weiteren Personen wurde über die mir be-

---

<sup>26</sup> Inkl. Einverständniserklärung

<sup>27</sup> Testinterview am 14.10.2018, ca. 30 Minuten Dauer

<sup>28</sup> Sämtliches Material ist in Anhang B1.

kannten Personen hergestellt. So wurden für diese Arbeit pro Kanton je eine Übersetzerin/ein Übersetzer und je eine Juristin/ein Jurist<sup>29</sup>, die/der am Gesetzgebungsprozess beteiligt ist, in einem Leitfadengespräch interviewt und zum Verfahren im Alltag sowie zu ihrer Einstellung gegenüber den vier vorgestellten Modellen (Kapitel 2.4.2) befragt. Ausserdem wurden zusätzlich gezielt Personen als Experten befragt, die eine wichtige Rolle bei der jeweiligen Verfassungsrevision gespielt haben. Teilweise überschneiden sich die Profile (z. B. FR J war im Verfassungsrat und ist heute im Parlament). Im Anschluss an die beiden Interviews im Kanton Graubünden wurden ergänzend Informationen bei GR E per E-Mail eingeholt, um punktuelle Dinge zu klären. Die E-Mail-Konversation wurde gleich wie die Interviewtranskripte bearbeitet. Diese Stichproben erlaubten es, die Forschungsfragen aus unterschiedlichen Blickwinkeln umfassend zu beurteilen und einen Vergleich zwischen den Kantonen anzustellen. Alle angefragten Personen haben zugesagt und die Interviews konnten plangemäss durchgeführt werden.

### Stichprobe Leitfadeninterviews

Tabelle 4: Leitfadeninterviews

Kanton	Person	Datum	Länge	Bez.	Nr.
VS	Jurist <sup>30</sup> , Kanzlei, LexWork-Verantwortlicher	16.10.2018	1:08:35	VS J2	1
	Chef des Parlamentsdienstes	08.11.2018	44:30	VS J	2
	Übersetzer bei der Staatskanzlei	08.11.2018	47:36	VS Ü	3
	Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten <sup>31</sup>	25.07.2018	54:22	VS E	4
FR	Jurist, Gemeinderat, damaliger Präsident der Redaktionskommission im Verfassungsrat	30.10.2018	53:56	FR J	5
	Übersetzer bei der Staatskanzlei	30.10.2018	1:08:06	FR Ü	6
	Damaliger Verfassungsratssekretär, Departementsvorsteher	30.10.2018	1:35:23	FR E	7
GR	Jurist, Kanzleidirektor-Stellvertreter	07.11.2018	1:28:47	GR J	8
	Übersetzer bei der Standeskanzlei	07.11.2018	1:13:40	GR Ü	9
	Jurist, damaliger Verfassungssekretär	Nov/Dez 2018	3 Mails	GR E	10

### Transkription

Es wurde eine einfache Transkription nach Dresing und Pehl (2015, S. 18ff.) angefertigt, bei der zugunsten einer höheren Lesbarkeit auf para- und nonverbale Ereignisse verzichtet und Umgangssprache und Dialekt geglättet wurden (Regeln im Anhang B3.). Bei meiner Forschungsfrage lag der Fokus auf dem Inhalt des Gesprächs, wodurch dieses Vorgehen

<sup>29</sup> Empfehlung aus explorativem Interview mit Bundeskanzlei

<sup>30</sup> In der Übersicht sind alle Berufsbezeichnungen einheitlich männlich, im weiteren Text und den Ergebnissen wird immer mit dem weiblichen Artikel auf die Expertinnen und Experten Bezug genommen (Ü = die übersetzende Person, J = die juristische Fachperson, E = Expertin/Experte).

<sup>31</sup> Dieses Interview war explorativ und floss deshalb nicht direkt in die Ergebnisse ein. Zuständige Dienststelle für das Einsetzen des Verfassungsrates.

gerechtfertigt ist. Es wurden alle Regeln übernommen, mit Ausnahme der Bezeichnung der Befragten (Regel 11) und anstelle des Abbruchzeichen / in Regel 3 wurden nach Fuß und Kurbach (2014, S. 54) drei Auslassungspunkte eingesetzt. Besonders wichtig sind im vorliegenden Fall die Angaben zum Dialekt, da fünf der Interviews auf Schweizerdeutsch geführt wurden: Diese wurden möglichst genau ins Hochdeutsche übersetzt, ausser wenn keine Entsprechung möglich war (Beispiel: „es verhäbt“). Es wurden kleinere Umstellungen vorgenommen, analog zu den folgenden Beispielen:

D'Dienststell jedefalls uf Ahieb nid <u>cha säge</u>	Die Dienststelle auf Anhieb nicht <u>sagen kann</u>
Mir <u>tüe</u> ds Dütsche <u>kontrolliere</u> .	Wir <u>kontrollieren</u> das Deutsche.
Ausnahme: Mir tüe ... [kein Verb mehr]	Wir tun ...
<u>wo</u> sechs o no cha uswirke uf beide Sprache	<u>in dem</u> es sich auch noch auf beide Sprachen auswirken kann

Als einzige Regel aus der Erweiterung wurde die Kennzeichnung von Sprecherüberlappungen mit // übernommen (Dresing & Pehl, 2015, S. 23). Die „Hinweise zur einheitlichen Sprachweise“ wurden ebenfalls befolgt (Dresing & Pehl, 2015, 24 f.). Gemäss Fuß und Kurbach (2014, S. 109) wurden ausserdem die gesprochenen Satzzeichen ausgeschrieben. Weitere Bemerkungen zur Situation und zu Unterbrüchen wurden in eckige Klammern gesetzt. In einem zweiten Durchgang wurden alle Namen soweit sinnvoll anonymisiert und mehrheitlich durch die Funktion ersetzt; die anonymisierten Bezeichnungen wurden kursiv formatiert (*die Vizepräsidentin, die Praktikantin* usw.). Wenn auf andere interviewte Personen Bezug genommen wurde, wurden diese anhand des vergebenen Kürzels identifiziert (Bps. VS Ü). Nicht anonymisiert wurde der Bezug zu den Kantonen, da dieser für die vorliegende Arbeit von grosser Bedeutung ist.

Die Transkripte wurden mit der Transkriptionssoftware f4transkript angefertigt, die von Thorsten Pehl und Dr. Thorsten Dresing entwickelt wurde. Dadurch konnten die Transkripte automatisch in Absätzen formatiert und mit Zeitmarken versehen werden.

### 3.3 Triangulation

Da es in der vorliegenden Arbeit sowohl darum ging, zu eruieren, welche Vorgaben in den Kantonen zur mehrsprachigen Gesetzesredaktion bestehen, als auch diese mit der Praxis und der Beurteilung von Beteiligten abzugleichen, bot sich eine Datentriangulation aus Interviews und Dokumenten an. Durch das Material aus verschiedenen Quellen konnten verschiedene Perspektiven einbezogen werden, die verschiedene Ansichten (Glaser & Strauss, 2010, S. 80) und eine komparative Analyse ermöglichten. Die beiden Methoden haben sich bereits bei der Erhebung bereichert, da in den Interviews weitere Dokumente angesprochen wurden, die dann wiederum in die Analyse aufgenommen werden konnten (teilweise wurde der Zugang so überhaupt erst möglich). Weiter wurde auch eine Methodentriangulation vorgenommen, indem für die Analyse des Materials sowohl die Grounded

Theory als auch die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring hinzugezogen wurden, wobei die Grounded Theory gesamthaft überwog, da sie zu einer „neue[n] in Daten gegründete[n] Theorie“ führt (Kuckartz, 2018, S. 82), was in der vorliegenden Arbeit angestrebt wurde, während es bei der qualitativen Inhaltsanalyse mehr um eine Beschreibung geht (Kuckartz, 2018, S. 78).

## 4 Ergebnisse

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse (4.1) und anschliessend die Ergebnisse aus den Leitfadeninterviews (4.2) vorgestellt.

### 4.1 Ergebnisse der Dokumentenanalyse<sup>32</sup>

Bei der Dokumentenanalyse wurden die Vorgaben für die mehrsprachige Gesetzesredaktion und die Übersetzung zusammengetragen. Die erstellten Unterkategorien wurden den vier Oberkategorien aus dem Kodierparadigma zugeordnet. Diese Struktur wird auch in der nachfolgenden Darstellung abgebildet. Sofern es je einzelne Ergebnisse zu Tagesgeschäft und Verfassung gab, wurden diese in getrennten Unterkapiteln aufgeführt.

#### 4.1.1 Phänomen der mehrsprachigen Gesetzgebung und Gesetzesredaktion

Im Zentrum meiner Arbeit steht die übersetzende Person und der mehrsprachige Gesetzgebungsprozess, somit ist das Phänomen im Kodierparadigma, das untersucht werden soll, die Übersetzung in der mehrsprachigen Gesetzesredaktion. Alle anderen Aspekte beziehen sich auf dieses Phänomen.

#### 4.1.2 Ursache für eine mehrsprachige Gesetzgebung

##### Institutionelle Mehrsprachigkeit

Die Ursache für eine mehrsprachige Gesetzgebung liegt in allen drei Kantonen in der verfassungsgemäss vorgeschriebenen Mehrsprachigkeit, stellvertretend ein Beispiel: „Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.“ (1\_VS\_TG, Absatz 89) Dies ist die Ursache, dass die Rechtserlasse überhaupt mehrsprachig erarbeitet respektive übersetzt werden. Der Gebrauch der Amtssprachen wird als Grundsatz für die Gesetzgebung und Verwaltung explizit ausgeführt (1\_VS\_TG, Absatz 90; 3\_FR\_TG, Absatz 59). In Freiburg und Graubünden wird zudem die Förderung der Zwei- respektive Dreisprachigkeit und der Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften ausdrücklich in den Reglementen festgehalten (5\_GR\_TG, Absatz 107; 3\_FR\_TG, Absatz 360).

In den Unterlagen für die jeweilige Verfassungsrevision wird dieser Grundsatz nicht wiederholt, aber da dieselben Regeln als Grundlage für die Verfassung gelten dürften, ist die Ausgangslage dieselbe.

---

<sup>32</sup> Bei den Ergebnissen wird mit [Dok-Nummer] [Kanton] [TG = Tagesgeschäft / VR = Verfassungsrevision] + [Absatznummer] auf die Dokumente verwiesen. Wenn mehrmals nacheinander dieselbe Quelle zitiert wird, wird nur die entsprechende Absatznummer angegeben. Siehe Anhang A1.

## Sprachpolitik und Sprachförderung

Weitere Fragen rund um die Mehrsprachigkeit, wie die Förderung der Sprachen, sind insbesondere in Graubünden und in geringerem Ausmass auch in Freiburg ein Thema. In Graubünden geht es in Artikel 1 des Sprachengesetzes sogar darum, „die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken“ (5\_GR\_TG, Absatz 150). Auch die Regelung der Schul- und Amtssprachen werden nur in den Unterlagen des Graubündens erwähnt. Im Wallis wird nur im Übersetzungskonzept aus dem Jahr 2011 auf die Sprachförderung Bezug genommen (1\_VS\_TG, Absatz 183).

### 4.1.3 Kontext der mehrsprachigen Gesetzgebung

Bei dieser Kategorie ging es darum, zu eruieren, wie der Übersetzungs- und Gesetzesredaktionsprozess konkret umgesetzt werden soll. Das Phänomen wird in seinen Kontext eingebettet. Dazu gehören die Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Vorgaben für Abläufe, die sich sowohl an Auftraggebende als auch an Übersetzende richten können. In diesem Kapitel kommen auch die Erwartungen an die Übersetzenden zur Sprache. Diese Bestimmungen sind die Vorbedingungen für die Strategien, die unter 4.1.4 behandelt werden.

Da der Fokus in der vorliegenden Arbeit auf die Verfassungsrevision im Wallis gerichtet ist, wird den Rahmenbedingungen für den Walliser Verfassungsrat mehr Platz eingeräumt als den Entsprechungen aus Freiburg.

### Zuständigkeiten und Fachkompetenzen

#### *Tagesgeschäft*

Im Wallis liegt die Verantwortung für die Übersetzung der Rechtserlasse zunächst bei den Departementen und Dienststellen (1\_VS\_TG, Absatz 131), während auf parlamentarischer Stufe der Parlamentsdienst für allfällige Übersetzungen verantwortlich ist – wobei die Übersetzung nur an einer Stelle explizit erwähnt wird (1\_VS\_TG, Absatz 131). Die Erlasse müssen unter Beizug eines „Fachübersetzers redigiert“ (1\_VS\_TG, Absatz 47) und die Redaktion „möglichst von einem zweisprachigen Juristen oder von je einem deutsch- und einem französischsprachigen Juristen“ (1\_VS\_TG, Absatz 48) begleitet werden. In Freiburg sind zwar die Direktionen für die Erstellung verantwortlich, aber die letzte Kontrolle obliegt gemäss den gesetzestechnischen Richtlinien der Staatskanzlei<sup>33</sup>. Der Staatskanzlei kommt in Freiburg allgemein eine übergeordnete Rolle zu (3\_FR\_TG, Absatz 214; 233–238). Die Übersetzung ist in Freiburg in einer spezifischen Richtlinie geregelt (3\_FR\_TG\_200–273); Übersetzungen ins Französische werden extern vergeben (3\_FR\_TG, Absatz 243). In den anderen Kantonen gibt es für die Übersetzung in die Mehrheitssprache (DE–FR im Wallis,

<sup>33</sup> „Les Directions établissent les textes dans les deux langues officielles et veillent à la concordance entre les versions linguistiques. La Chancellerie d'Etat en assure la vérification.“ (3\_FR\_TG, Absatz 26)



IT- und RM-DE in Graubünden) keine Vorgaben. Weiter ist in Freiburg im Gesetz festgehalten, welchen Anforderungen Übersetzende beim Kanton genügen müssen: „universitäre Übersetzer- und Terminologieausbildung mit einem entsprechenden Master-Abschluss oder [...] eine gleichwertige Ausbildung“, sie müssen ausserdem einen Test absolvieren (3\_FR\_TG, Absatz 264). In Graubünden sind die Übersetzungsdienste bei der Standeskanzlei zentralisiert (5\_GR\_TG, Absatz 49; 278). Weitere Aufgaben der Übersetzungsdienste wie die Koordination mit den anderen Kantonen (1\_VS\_TG, Absatz 219; 3\_FR\_TG, Absatz 256), die Betreuung von technischen Hilfsmitteln<sup>34</sup>, Terminologearbeiten (3\_FR\_TG, Absatz 257; indirekt: 1\_VS\_TG, Absatz 221) sind ebenfalls vorgesehen. Im – allerdings nicht sehr aktuellen – Übersetzungskonzept des Kantons Wallis werden Mängel und Probleme bei der Übersetzung aufgeführt (1\_VS\_TG, Absatz 186). Es wird dem Wallis ein „manque de professionnalisme“ (187) angelastet, was nur durch eine Professionalisierung der Übersetzungs-Dienstleistung behoben werden könne.

### *Verfassung*

In Freiburg lag die Verantwortung für den Übersetzungsdienst beim Generalsekretär (4\_FR\_VR, Absatz 37), „die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft [stellte] dem Sekretariat das Personal und die Dienste zur Verfügung“ (4\_FR\_VR, Absatz 26). Unter den Aufgaben des Generalsekretariats in Freiburg war die Übersetzung explizit aufgeführt<sup>35</sup>. Ausserdem war vorgesehen, dass die Mitglieder des Verfassungsrats „diese Unterlagen in ihrer Muttersprache“ (4\_FR\_VR, Absatz 63) erhalten.

In Graubünden wurde im Kommunikationskonzept festgehalten, welche Kommunikationsmittel in allen Sprachen vorzuliegen haben, die Verantwortung dafür lag bei der Regierung und der Standeskanzlei (6\_GR\_VR, Absatz 4, 14, 38). Die Übersetzung lief über den Übersetzungsdienst der Standeskanzlei (6\_GR\_VR, Absatz 24).

In den Dokumenten aus dem Wallis sind Vorschläge für Rahmenbedingungen enthalten. Der Verfassungsrat ist aber unabhängig und kann sein eigenes Reglement verabschieden<sup>36</sup>, die Verwaltung zieht sich nach der Einrichtung des Verfassungsrates aus dem Prozess zurück<sup>37</sup>. Im Vorschlagsreglement enthalten sind verschiedene Punkte wie die finanziellen Mittel, die durch den Grossen Rat verabschiedet werden (2\_VS\_VR, Absatz 11–14; 144–145) sowie die Zuständigkeiten des Büros, das unter anderem das Jahresbudget er-

<sup>34</sup> „Trados Workbench“ 1\_VS\_TG, Absatz 205, allerdings nur im internen Konzept; „Übersetzungs- und Terminologiesoftware“ 3\_FR\_TG, Absatz 212, 231–238)

<sup>35</sup> „den Übersetzungsdienst besorgen;“ (4\_FR\_VR, Absatz 37)

<sup>36</sup> „Unabhängigkeit des Verfassungsrates bedeutet, dass er sich selbst konstituiert und er – wie jedes gesetzgebende Organ – sein eigenes Reglement erlassen muss. So kann er Regeln betreffend Organisation und Betrieb erlassen, die der Besonderheit seiner Aufgaben sowie seiner Vergänglichkeit angemessen Rechnung tragen.“ (2\_VS\_VR, Absatz 154)

<sup>37</sup> „Dabei kann es auf die Unterstützung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) zählen, welche das Sekretariat des Verfassungsrates bis zur Ernennung seiner Organe führt.“ (2\_VS\_VR, Absatz 160)

stellt, die Kommissionen überwacht, ein Kommunikationskonzept erstellt und für die Organisation allgemein zuständig ist (2\_VS\_VR, Absatz 18–33). Zunächst ist ein Übergangsbüro dafür verantwortlich, die Arbeitsmethode und Organisation festzulegen (2\_VS\_VR, Absatz 163–168). Gemäss Reglement werden „Vorschläge in Form von redigierten Artikeln und/oder allgemein formulierten Grundsätzen“ (2\_VS\_VR, Absatz 55) erarbeitet. Es sind Protokolle und Berichte vorgesehen (2\_VS\_VR, Absatz 60; 63). In Artikel 35 wird ein Generalsekretariat und sein Personal erwähnt (2\_VS\_VR, Absatz 74–80; 143), über deren „Zusammensetzung und die Anstellungsmodalitäten“ (2\_VS\_VR, Absatz 83), Anzahl und Profil das Büro entscheidet (196). Die Vorauswahl dazu trifft das Übergangsbüro. In Artikel 38 dieses Reglementvorschlags sind die Aufgaben des Generalsekretariats aufgeführt, dazu zählt, den „Simultanübersetzungsdienst für die Beratungen“ sowie deren Aufzeichnung zu organisieren (2\_VS\_VR, Absatz 82–100). In den Unterlagen des Staatsrates wird auch darüber informiert, dass der Grossraatssaal „für die Simultanübersetzung ausgerüstet“ ist (2\_VS\_VR, Absatz 180). Grundsätzlich orientiert sich die Organisation des Verfassungsrats am Grossen Rat<sup>38</sup>.

## **Abläufe und Vorgaben für Auftraggebende**

### *Tagesgeschäft*

In verschiedenen Unterlagen ist festgelegt, dass die Texte „von Beginn weg in beiden Sprachen“ erarbeitet (1\_VS\_TG, Absatz 47) respektive „simultanément“ (3\_FR\_TG, Absatz 6; 58; 59; 102; 108-109) veröffentlicht werden müssen. Die Angaben beziehen sich meistens auf relative Zeitangaben, die Einordnung in den parlamentarischen Prozess („vor der artikelweisen Beratung übersetzt“ 1\_VS\_TG, Absatz 147) oder auf Angaben wie „so früh wie möglich“ (3\_FR\_TG, Absatz 6; Absatz 117). In Freiburg und Graubünden ist an verschiedenen Orten vorgegeben, die Übersetzung in die Planung einzubeziehen<sup>39</sup>, dazu zählt auch der vorausschauende Einbezug beim Verfassen eines Textes<sup>40</sup>. Im internen Vade-mecum in Freiburg sind sogar genaue Fristen für die Übersetzung in Abhängigkeit von der Dokumentlänge vorgegeben (3\_FR\_TG, Absatz 379). Die präzisesten Angaben zu den Abläufen liegen in Freiburg vor. So finden sich in den gesetzestechnischen Richtlinien zum Beispiel zahlreiche weitere Vorgaben für die internen auftraggebenden Stellen von Übersetzungen zu Themen wie Zitate, Paralleltexte, Tarife (3\_FR\_TG, Absatz 118–123), Fristeinhaltung (219), Format (220), Umgang mit Änderungen (221, 222, 382–385) sowie Kostenübernahme (270–273). In Graubünden ist neben den zeitlichen und planerischen Aspekten auch

<sup>38</sup> „Kapitel 2 sieht vor, dass sich die Organisation des Verfassungsrates an derjenigen des Grossen Rates orientiert. Der Verfassungsrat verfügt daher über Führungsorgane (Präsidium und Büro), Kommissionen, Fraktionen und ein Generalsekretariat, das dem Parlamentsdienst entspricht.“ (2\_VS\_VR, Absatz 194)

<sup>39</sup> „Die Übersetzung muss von Beginn an in die Arbeits- und Budgetplanung eingebunden werden.“ (3\_FR\_TG, Absatz 216; 145-148, 218; 5\_GR\_TG, Absatz 49; 91)

<sup>40</sup> „Autant que possible, les projets sont rédigés dans des termes et des structures de phrases facilitant le respect du caractère bilingue de la législation.“ (3\_FR\_TG, Absatz 25)

der Umfang beschränkt, um den Übersetzungsaufwand in Grenzen zu halten<sup>41</sup>. Im Wallis gibt es keine konkreten Anweisungen für die Auftraggebenden in den Unterlagen. Es ist aber vorgesehen, in bestimmten Fällen ein Redaktionsteam zu bilden<sup>42</sup>.

### *Verfassungsrevision*

Zur Planung findet sich im Wallis und in Freiburg im Reglement respektive in der Geschäftsordnung unter Artikel 57 der Grundsatz zu den Abänderungsanträgen, die „vor der Abstimmung aus dem Französischen ins Deutsche oder aus dem Deutschen ins Französische übersetzt“ werden (4\_FR\_VR, Absatz 82; 2\_VS\_VR, Absatz 126). Weitere Vorgaben an die Auftraggebenden oder zur Planung sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

## **Sprachliche Vorgaben**

### *Tagesgeschäft*

In den Unterlagen gibt es zahlreiche Vorgaben zur Sprache, die von der Übersetzung an sich losgelöst sind. Dazu gehören Themen wie gesetzestechnische Redaktion<sup>43</sup>, geschlechtergerechte Formulierung, Klarheit der Texte, Abkürzungen und Eigennamen („Listes d’abréviations usuelles“ 3\_FR\_TG, Absatz 80; 5\_GR\_TG, Absatz 68), Formatierung<sup>44</sup>. Allen Kantonen gemeinsam ist die Forderung nach Texten, die „präzis, kurz und einfach“<sup>45</sup> sind. Das Thema geschlechtergerechte Sprachen wird in allen Unterlagen behandelt, aber unterschiedlich ausführlich. So findet sich in Freiburg eine Auflistung von Beispielen („Graphie des adjectifs et participes“ 3\_FR\_TG, Absatz 51) und verschiedenen Ansätzen (35). In Graubünden gibt es drei Ansätze (5\_GR\_TG, Absatz 31–46) und es wird darauf hingewiesen, die Übersetzbarkeit der Begriffe rechtzeitig abzuklären (Absatz 47), während im Wallis auf andere Unterlagen verwiesen wird<sup>46</sup>.

### *Verfassungsrevision*

Die Verfassung ihrerseits soll in Freiburg „verständlich und prägnant abgefasst“ (4\_FR\_VR, Absatz 56) und im Wallis soll der Entwurf auf „Klarheit, Form und Kohärenz“ (2\_VS\_VR, Absatz 72) geprüft werden, weitere Angaben dazu finden sich nicht. Vermutlich gelten dieselben Grundlagentexte wie im Tagesgeschäft.

<sup>41</sup> „Die Vernehmlassungsunterlagen (ohne Erlasstexte) dürfen in der Regel nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Mit dieser vertretbaren Straffung der Ausgangstexte [...] lässt sich das Übersetzungsvolumen wesentlich reduzieren“ (5\_GR\_TG, Absatz 89).

<sup>42</sup> „Wird eine gemischte, respektive eine ausserparlamentarische Kommission mit dem gesetzgeberischen Auftrag betraut, so muss zwingend ein Redaktionsteam gebildet werden, in dem beide Amtssprachen vertreten sind und das die Resultate gleichzeitig vorlegt.“ (1\_VS\_TG, Absatz 48)

<sup>43</sup> „a) ein Gedanke pro Satz; b) ein Satz pro Absatz“ (1\_VS\_TG, Absatz 26–27; 3\_FR\_TG, Absatz 18); „Die Kürze bezieht sich auch auf die einzelnen Elemente einer Norm; zu vermeiden sind insbesondere lange Sätze oder Absätze.“ (5\_GR\_TG, Absatz 28).

<sup>44</sup> „Zudem ist im Erlasskörper auf Leerschläge, die nicht zum Textverständnis beitragen, zu verzichten.“ (1\_VS\_TG, Absatz 54)

<sup>45</sup> 5\_GR\_TG, Absatz 24; 1\_VS\_TG, Absatz 24; 3\_FR\_TG, Absatz 16

<sup>46</sup> „indem die in folgenden Dokumenten enthaltenen Regeln beachtet werden“ (1\_VS\_TG, Absatz 42)

#### 4.1.4 Strategien für die mehrsprachige Gesetzgebung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, im Rahmen der zuvor ausgeführten Bedingungen und Vorgaben mit der mehrsprachigen Gesetzesredaktion umzugehen und die Zusammenarbeit mit den Übersetzenden zu gestalten, so können Kontrollen eingebaut oder eine Redaktionskontrolle vorgesehen werden. In diesem Kapitel wird dargelegt, wie die Prozesse umgesetzt werden. Es werden auch Hinweise auf die unter 2.4.2 beschriebenen Modelle aufgeführt und den Kantonen zugeordnet. Diese erscheinen in den Unterlagen natürlich nicht unter dieser Bezeichnung, können aber aufgrund des Vorgehens identifiziert werden.

Zunächst lassen sich auf reglementarischer Ebene Unterschiede zwischen den Kantonen feststellen: Die Kantone Freiburg und Graubünden verfügen über eine „Richtlinie zur Übersetzung in der Kantonsverwaltung“ (3\_FR\_TG, Absatz 200) respektive „Übersetzungsrichtlinien für Vernehmlassungen“ (5\_GR\_TG, Absatz 83). Im Wallis wird zum Übersetzungsprozess nur festgehalten, dass „beide Sprachversionen eines Erlasses sowohl in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht übereinstimmen“ (1\_VS\_TG, Absatz 47) sollten. Im Übersetzungskonzept von 2011 wird näher darauf eingegangen<sup>47</sup>, aber da dieses Dokument nicht mehr ohne weiteres zugänglich und nicht aktuell ist, wird es im Folgenden weniger gewichtet. Im Graubünden wird die „Akzeptanz von Seiten der Betroffenen“ (5\_GR\_TG, Absatz 238) gefordert, wenn Regelungen getroffen werden.

#### Modelle und Rückkoppelung

##### *Rückkoppelung*

Unter Rückkoppelung wird verstanden, dass es – informell oder institutionalisiert – einen Austausch zwischen der Urheberschaft der Erlasstexte und den Übersetzenden gibt. Ist es vorgesehen, dass Fragen gestellt werden oder allenfalls der Ausgangstext angepasst wird? In Freiburg wird wiederholt als Tipp gegeben, so zu planen, „pour qu’il soit possible de tenir compte d’éventuelles incidences sur le texte-source“ (3\_FR\_TG, Absatz 6; 169; 403). Die Richtlinien zur Übersetzung sehen einen Austausch bei Änderungen am Ausgangs- oder am Zieltext vor und die Autorinnen und Autoren sollten sich für Auskünfte bereithalten (3\_FR\_TG, Absatz 221; 223). Im Vade-mecum einer Direktion ist sogar vorgesehen, eine Ansprechperson für Rückfragen anzugeben (3\_FR\_TG, Absatz 393) sowie Zeit für den Austausch einzuplanen (397–398). In Graubünden wird eine Rücksprache mit den Übersetzenden nur im Zusammenhang mit „neue[n] abstrakte[n] oder neutrale[n] Begriffe[n]“ (5\_GR\_TG, Absatz 47) für geschlechtergerechtes Schreiben explizit empfohlen. Im Wallis gibt es keine entsprechenden Vorgaben.

<sup>47</sup> „Ainsi, une unité de traduction moderne, en particulier celle d’un canton bilingue, doit garantir l’équivalence des textes, pour le canton du Valais, dans les deux langues officielles, et faire en sorte que les textes produits par le gouvernement soient compris de manière identique par tous les citoyens.“ (1\_VS\_TG, Absatz 182)

### *Modelle*

Die Vorgaben, dass „die Redaktion wichtiger Erlasse [...] möglichst von einem zweisprachigen Juristen oder von je einem deutsch- und einem französischsprachigen Juristen begleitet werden [muss]“ (1\_VS\_TG, Absatz 48; ähnlich 3\_FR\_TG, Absatz 104) deuten im Wallis und in Freiburg auf Modell 1 oder 2 hin.

In den gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) von 2012 in Freiburg war explizit von „Korektion“ (3\_FR\_TG, Absatz 109) die Rede. Dabei wurde zwischen zwei Varianten unterschieden, Variante a), die Modell 3<sup>48</sup> entspricht, und Variante b), die eine Mischung aus Modell 1 und 2<sup>49</sup> sein dürfte. Dabei könne Variante b) die Eigenheiten jeder Sprache am besten berücksichtigen, ist aber aufgrund des grossen Aufwands bedeutenden Erlassen vorbehalten<sup>50</sup>. Allerdings ist dieser Aspekt aus den neuen GTR von 2015 vollständig verschwunden. Im Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse ist aber nach wie vor vorgesehen, bei „bedeutenderen Vorhaben“ (3\_FR\_TG, Absatz 164) eine Redaktionsgruppe zu bilden, was zumindest Modell 3 entsprechen dürfte. Das Ablaufschema in Graubünden, bei dem die Übersetzung vor der Vernehmlassung stattfindet, lässt auf Modell 3 oder 4 schliessen (5\_GR\_TG, Absatz 69). Auch diesbezüglich gibt es in Freiburg die meisten Hinweise auf einen möglichen Austausch.

In den Unterlagen zu den Verfassungen konnten keine Hinweise dazu gefunden werden.

### **Redaktionskontrolle**

Nachfolgend werden alle Hinweise auf eine Redaktionskontrolle oder -kommission aufgeführt, unabhängig von der genauen Ausgestaltung.

### *Tagesgeschäft*

In den gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) des Wallis ist der Redaktionskontrolle ein ganzer Abschnitt gewidmet, in welchem die Redaktionskontrolle vor der Veröffentlichung von Erlassen vorgeschrieben wird. Dabei werden die Erlasse formell und auf sprachliche Übereinstimmung geprüft<sup>51</sup>. Laut GTR sind neben dem Parlamentsdienst und der Staatskanzlei der „Präsident[...] und de[r] Berichterstatter der mit der Vorprüfung beauftragten

<sup>48</sup> „a) Mitwirkung einer Person, die den in einer Sprache verfassten Entwurf während der Ausarbeitungsphase laufend übersetzt“ (3\_FR\_TG, Absatz 138)

<sup>49</sup> „b) das parallele Verfassen der beiden Sprachversionen, dessen Ergebnisse in der Folge verglichen und aufeinander abgestimmt werden (Parallelredaktion)“ (3\_FR\_TG, Absatz 139)

<sup>50</sup> „Die Parallelredaktion ist am besten geeignet, den Eigenheiten jeder Sprache Rechnung zu tragen. Sie setzt jedoch voraus, dass mindestens eine deutschsprachige und eine französischsprachige Fachperson zur Verfügung stehen, und bringt einen grossen Koordinationsaufwand sowie die Verwendung beider Amtssprachen als Arbeitssprachen mit sich. Bei Erlassen eines gewissen Umfangs bedingt diese Methode praktisch eine Projektorganisation. Sie wird daher vor allem bei bedeutenden Erlassen (wie der Verfassung) eingesetzt.“ (3\_FR\_TG, Absatz 141)

<sup>51</sup> „Der Parlamentsdienst, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei, überprüft die Erlasse in Bezug auf Sprache, Gesetzestechnik und Systematik, merkt noch bestehende Widersprüche formeller Art aus und gewährleistet die Übereinstimmung der Texte der beiden Sprachen.“ (1\_VS\_TG, Absatz 50; 132–134)

Kommission sowie ein[...] Vertreter der betroffenen Dienststelle“ (1\_VS\_TG, Absatz 51) beteiligt. In den LexWork-Prozessen wird diese Kontrolle einmal unter „19 Inhaltliche Redaktionskontrolle“ (1\_VS\_TG, Absatz 110) und einmal unter „22 Formelle Redaktionskontrolle“ (112) aufgeführt. Im Freiburg ist nur im Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse eine „Redaktionskommission“ (3\_FR\_TG, Absatz 184) erwähnt, ohne genauere Ausführungen. Im Graubünden verfügt der Grosse Rat über eine „Redaktionskommission“ (5\_GR\_TG, Absatz 116), die aus vier Mitgliedern besteht (124) und keine vergleichende Prüfung vornimmt. Sie prüft die „Beschluss- und Wortlautprotokolle“ und nimmt eine „redaktionelle Bereinigung der Protokolle, Beschlüsse und Erlasse“ vor (5\_GR\_TG, Absatz 128, 129; 146).

### *Verfassungsrevision*

Im Vorschlagsreglement des Kantons Wallis ist ebenfalls eine „Redaktionskommission“ (2\_VS\_VR, Absatz 35) vorgesehen. Gemäss Artikel 30 (Absatz 68–73) werden ihre Mitglieder vom Verfassungsrat gewählt und sind vermutlich Verfassungsratsmitglieder. Sie ist verantwortlich für den Verfassungsentwurf und prüft diesen auf „Klarheit, Form und Kohärenz“ sowie die sprachliche Übereinstimmung (2\_VS\_VR, Absatz 72–73). Im Gegensatz zu den Unterlagen zum Tagesgeschäft gab es für die Verfassungsrevision in Freiburg eine Redaktionskommission mit klarerem Profil: „Die Redaktionskommission besteht aus zwei Unterkommissionen, für jede Amtssprache eine.“ (4\_FR\_VR, Absatz 54) Diese prüft die Texte und „achtet darauf, dass die Texte verständlich und prägnant abgefasst sind, vergewissert sich, dass sie den Willen des Verfassungsrats wiedergeben, und überprüft die Übereinstimmung der Texte in den beiden Sprachen“ (4\_FR\_VR, Absatz 56). Da die Verfassungsrevision in Graubünden innerhalb der Verwaltung durchgeführt wurde, wird wahrscheinlich dieselbe Redaktionskommission zum Zuge gekommen sein wie im Tagesgeschäft.

### **Qualitätssicherung**

Abgesehen von der Redaktionskontrolle durch die entsprechende Kommission ist im Wallis eine „formelle Kontrolle“ (1\_VS\_TG, Absatz 100; 105; 107) durch die Staatskanzlei vorgesehen. In Freiburg hat die Staatskanzlei den Auftrag, „die Texte unter den Gesichtspunkten Rechtschreibung Sprache, Darstellung und Gesetzestechnik“ zu prüfen und „auf die Übereinstimmung der beiden Sprachfassungen [zu achten]“ (3\_FR\_TG, Absatz 112, 159, 166, 176–178). Gemäss Vorgaben obliegt es jedoch den Direktionen, die Korrekturen einzuarbeiten (112–115). In den Übersetzungsrichtlinien ist ausserdem eine „Revision“ (3\_FR\_TG, Absatz 229) für bestimmte Texte vorgeschrieben, „die Qualitätssicherung für die in den Direktionen erstellten Übersetzungen“ (3\_FR\_TG, Absatz 242) obliegt dem Sektor Übersetzen. Im Vade-mecum in Freiburg wird ausserdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Endversion den Übersetzenden zurückgeschickt werden muss, um so künftig die Wiederholung der gleichen Fehler zu vermeiden, was schliesslich „un plus pour la qualité des textes“ (3\_FR\_TG, Absatz 405) sei. In den Leitdokumenten von Graubünden finden sich dazu keine Aussagen.



Keine Angaben zum Vorgehen bei den Verfassungsrevisionen.

#### 4.1.5 Konsequenzen der mehrsprachigen Gesetzgebung

##### Mehrsprachige Texte und Sessionen

Die Folgen der Mehrsprachigkeit sowie der Bedingungen und Strategien sind mehrsprachig – in den jeweiligen Amtssprachen – ausgefertigte Texte und mehrsprachige Parlamentssessionen. In verschiedenen Leitdokumenten der drei Kantone ist festgehalten, dass – und gegebenenfalls welche – Texte in mehreren Sprachen vorliegen<sup>52</sup>. Im Graubünden sind die Angaben sehr konkret. Wahrscheinlich, weil nicht alles übersetzt wird, werden die entsprechenden Texte aufgeführt<sup>53</sup>, auch die Ausnahmen sind geregelt<sup>54</sup>. In den anderen Kantonen gibt es ebenfalls Ausnahmefälle, die aber spezifische Situationen betreffen, beispielsweise, wenn ein Bericht im Parlament nicht in beiden Sprachen vorliegt (1\_VS\_TG, Absatz 126) oder es sich um verwaltungsinterne Dokumente handelt, die „in nur einer Sprache verfasst werden“ können (3\_FR\_TG, Absatz 167). In Graubünden wird der Mehrsprachigkeit auch bei der Anstellung von Personal Rechnung getragen, Vorrang haben bei gleicher Qualifikation jene „welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen“ (5\_GR\_TG, Absatz 176–177). Im Wallis haben die Mitglieder des Grossen Rates die Möglichkeit, sich „auf Französisch oder Deutsch“ (1\_VS\_TG, Absatz 143) zu äussern und die „Simultanübersetzung“ im Wallis (1\_VS\_TG, Absatz 131) wird vom Parlamentsdienst organisiert, in Freiburg wird nichts Entsprechendes erwähnt. In Graubünden ist unter anderem aus „Fragen der praktischen Durchführung“ (5\_GR\_TG, Absatz 227) keine Verdolmetschung der Grossrats-Sessionen vorgesehen.

##### *Verfassungsrevision*

Die konkrete Übersetzung wird in den Unterlagen zur Verfassungsrevision im Wallis kaum erwähnt – die einzige konkrete Regelung bezieht sich auf die Abänderungsanträge, die – analog zum Tagesgeschäft – „vor der artikelweisen Beratung übersetzt“ werden (2\_VS\_VR, Absatz 126). Grundsätzlich soll aber eine angemessene Vertretung der Sprachregionen in den Kommissionen gewährleistet werden (2\_VS\_VR, Absatz 36; analog zu 1\_VS\_TG, Absatz 160). Ein Hinweis auf eine mögliche Übersetzung ist in Artikel 43 zu finden: „Jedes Mitglied erhält diese Unterlagen grundsätzlich in seiner Muttersprache.“ (2\_VS\_VR, Absatz 103). In Freiburg lagen die „Berichte der Kommissionen (in beiden Sprachen)“ (4\_FR\_VR,

<sup>52</sup> „stellt die Übersetzung und die Textrevision der Texte sicher, für die der Staatsrat und der Grossen Rat zuständig sind“ 3\_FR\_TG, Absatz 210; „amtlichen Veröffentlichungen durch das Amtsblatt, das wöchentlich in französischer und deutscher Sprache erscheint“ 1\_VS\_TG, Absatz 174; Erlasse als „Originalausfertigung in französischer und deutscher Sprache“ 1\_VS\_TG, Absatz 171

<sup>53</sup> „Alle Erlasse, welche im Bündner Rechtsbuch und in der Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden“ 5\_GR\_TG, Absatz 49; „folgende amtlichen Texte des Grossen Rates, der Regierung und der Verwaltung in die rätoromanische und italienische Sprache übersetzt: [...]“ Absatz 250; 305

<sup>54</sup> „Technische Berichte, Gutachten, Beschriebe und dergleichen sind von der Übersetzungspflicht ausgenommen“ 5\_GR\_TG, Absatz 306; „Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates wird in deutscher Sprache geführt“, Absatz 140



Absatz 47) vor und die Unterlagen wurden ebenfalls in der Muttersprache zugestellt (Absatz 62–63). Im Artikel über die Übersetzung ist festgelegt, dass Anträge übersetzt werden (Absatz 81–83). Die Zweisprachigkeit sollte auch sichtbar sein: „Das Logo ist mit einem französischen und deutschen Text versehen.“ (4\_FR\_VR, Absatz 98). Es wurde auch geregelt, dass die Pressekonferenzen, das Informationsbulletin, die Mitteilungen des Verfassungsrates und die Website „in beiden Amtssprachen“ (4\_FR\_VR, Absatz 101–108) sind. Die Kommissionen waren in Freiburg verpflichtet, in beiden Sprachen über ihre Arbeit zu berichten – zum Beispiel durch wechselnde Vertreter oder zwei Vertreter vor den Medien (Absatz 114). Der Verfassungsrat hatte den klaren Auftrag, die Zweisprachigkeit in der Kommunikation zu berücksichtigen<sup>55</sup>. Im Kanton Graubünden wurde die „[v]erwaltungsinterne Information“ (6\_GR\_VR, Absatz 31) im Kommunikationskonzept von der Übersetzung ausgenommen. Medienmitteilungen und -konferenzen und die Verfassungszeitung wurden in allen Amtssprachen veröffentlicht (6\_GR\_VR, Absatz 9–21).

Analog zum Tagesgeschäft erfolgten respektive erfolgen die Beratungen „in französischer oder deutscher Sprache. Sie werden simultan übersetzt.“ (4\_FR\_VR, Absatz 67; 2\_VS\_VR, Absatz 109–112). Die Verdolmetschung ist in Freiburg und im Wallis also ausdrücklich vorgesehen. Der Verfassungsrat im Wallis tagt voraussichtlich zwei Tage pro Monat (2\_VS\_VR, Absatz 106).

### Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Aus der institutionellen Mehrsprachigkeit ergibt sich auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in den verschiedenen Amtssprachen, zu der es jedoch in den Unterlagen zum Tagesgeschäft keine Informationen gibt.

#### *Verfassungsrevision*

Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision spielt die Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit in allen Kantonen eine nicht unerhebliche Rolle. So wurden dazu Konzepte (6\_GR\_VR, Absatz 4; 4\_FR\_VR, Absatz 20) erarbeitet und die Mittel festgelegt, um die Öffentlichkeit über die Arbeiten zu informieren. Auch im Wallis ist ein „Kommunikationskonzept“ (2\_VS\_VR, Absatz 132) vorgesehen.

## 4.2 Ergebnisse der Interviews

Bei den Interviews ging es einerseits darum, herauszufinden, wie die Vorgaben für die mehrsprachige Gesetzesredaktion und die Übersetzung im Alltag umgesetzt werden. Andererseits wurde auch nach der persönlichen Bewertung der Prozesse und der Übersetzung gefragt. Die erstellten Unterkategorien wurden wiederum den vier Oberkategorien aus

---

<sup>55</sup> „Dabei muss er aber sicherstellen, dass die schriftlichen Dokumente soweit wie möglich in beiden Amtssprachen des Kantons verfasst werden.“ (4\_FR\_VR, Absatz 116).

dem Kodierparadigma zugeordnet und je einzelne Ergebnisse zu Tagesgeschäft und Verfassung in getrennten Unterkapiteln aufgeführt.

#### 4.2.1 Phänomen der mehrsprachigen Gesetzgebung und Gesetzesredaktion

Für das Phänomen allgemein wird auf Kapitel 4.1.1 verwiesen.

##### Stellenwert der Verfassung

Die Interviewten wurden dazu befragt, ob, und wenn ja inwiefern, eine Verfassung ein besonderer Rechtstext sei. Für VS J2 ist die Verfassung den anderen Texten hierarchisch übergeordnet, wobei sich daraus keine andere Vorgehensweise aufdränge (1\_VS\_J2, Absatz 355). Für die anderen Befragten ist die Verfassung der Grundtext und somit der wichtigste Text<sup>56</sup>, der über eine gewisse Zeit Bestand haben sollte<sup>57</sup>. Jede Änderung muss ausserdem in einer Volksabstimmung bestätigt werden, was das Verfahren aufwendig macht (3\_VS\_Ü, Absatz 91). Daraus ergibt sich für sie eine Pflicht, bei der Revision eine ideale Umsetzung anzustreben<sup>58</sup>; am besten nach Modell 1<sup>59</sup>, und dabei „die Sprachen schon auch noch ein bisschen mehr [zu] gewichten“ (9\_GR\_Ü, Absatz 346). Es ist auch wichtig, dass sich alle Sprachgemeinschaften im Text erkennen (5\_FR\_J, Absatz 160), die Verfassung ist ein „symbole de la démocratie“ (5\_FR\_J, Absatz 166). Die Sprachgemeinschaften früh einzubeziehen, wäre ein „starkes Zeichen“ (8\_GR\_J, Absatz 188).

#### 4.2.2 Ursache für eine mehrsprachige Gesetzgebung

##### Institutionelle Mehrsprachigkeit

Alle Befragten halten als Grundsatz fest, dass ihr Kanton zwei- respektive dreisprachig ist und die Sprachen gleichwertig sind<sup>60</sup>. Die Sprachgemeinschaften haben nach der Verfassung die gleichen Rechte, auch wenn die Bevölkerungsgruppen nicht gleich gross sind<sup>61</sup>.

<sup>56</sup> 3\_VS\_Ü, Absatz 91; 5\_FR\_J, Absatz 160; 6\_FR\_Ü, Absatz 278; 9\_GR\_Ü, Absatz 256

<sup>57</sup> „eine Verfassung ist ja nicht dazu da, dass man sie nachher in zwei Jahren wieder ändert.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 91; 8\_GR\_J, Absatz 188)

<sup>58</sup> „Nein, also, Verfassungsrevision erst recht. Also da wäre natürlich [...] die Variante mit der Koredaktion so-wieso erst recht ideal, vor allem weil man da ja wirklich (...) von Grund auf wieder neu anfangen möchte und auch weil da wirklich dann alles in (...) Gremien diskutiert wird.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 87; 5\_FR\_J, Absatz 162–166)

<sup>59</sup> 3\_VS\_Ü, Absatz 93; 8\_GR\_J, Absatz 188–189; 9\_GR\_Ü, Absatz 256

<sup>60</sup> „wir haben eine Bestimmung, in der es heisst, beide Versionen haben den gleichen Wert“ (2\_VS\_J, Absatz 58; 1\_VS\_J2, Absatz 155); „alors qu'on dit que les deux langues sont les langues officielles“ (5\_FR\_J, Absatz 160, 253, 263)

<sup>61</sup> „c'est un principe constitutionnel justement, les deux langues sont à égalité, c'est clair qu'en chiffre elles ne sont pas à égalité“ (7\_FR\_E, Absatz 116)

FR E ist sich auch der Unterscheidung zwischen individueller und institutioneller Mehrsprachigkeit bewusst, die zu Schwierigkeiten führen kann<sup>62</sup>. In Freiburg und Graubünden kam es mit der neuen Verfassung zu einem Paradigmenwechsel, erst seither gelten die Sprachen als gleichwertig<sup>63</sup>. Allerdings betrifft diese Gleichstellung der Sprachen in Graubünden nicht den Erarbeitungsprozess, wie GR J ausdrücklich festhält, es ist eine Gleichstellung „einfach dann in der Wirkung“ (8\_GR\_J, Absatz 74; 71–73; 77–80). Die Erlasse in den verschiedenen Sprachen werden durch LexWork gleichzeitig publiziert, während die anderssprachigen Texte früher häufig verzögert veröffentlicht wurden (8\_GR\_J, Absatz 78; 9\_GR\_Ü, Absatz 222). Gemäss GR J ist die Mehrsprachigkeit im Vergleich zu anderen Kantonen ein Mehraufwand<sup>64</sup>. Die Dreisprachigkeit sei „finanziell eine Herausforderung [...] es ist arbeitsmässig ein Aufwand“ (8\_GR\_J, Absatz 82). Gleichzeitig weist GR J auch darauf hin, dass die kantonalen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen (8\_GR\_J, Absatz 176).

### Sprachpolitik und Sprachförderung

Dies war keine eigentliche Frage des Interviews, aber für FR J und GR J ein wichtiges Thema. In Graubünden nimmt die Sprachförderung viel Raum ein, es geht darum die „Mittel auch vor dem Hintergrund der Sprachförderung optimal einzusetzen“, und „nicht noch in symbolische Akte“ (8\_GR\_J, Absatz 62; 64). Bei der Verfassungsrevision in Freiburg fand die Sprachpolitik direkten Eingang in den Verfassungstext, wobei gute Lösungen gefunden wurden<sup>65</sup>. Die Minderheit brachte sich dabei stärker ein, „ils ont été plus revendicatifs, plus passionnés dans ce débat“ (7\_FR\_E, Absatz 198).

#### 4.2.3 Kontext der mehrsprachigen Gesetzgebung

Nachfolgend wird zunächst ausgeführt, wie die derzeitige Situation in den Kantonen aussieht, wann in welche Sprachen übersetzt wird und wer dafür verantwortlich ist. Ausserdem wird die Einstellung der Befragten gegenüber der Übersetzung als Teil des Prozesses wiedergegeben – Vor- und Nachteile und Erwartungen an Sprachfachpersonen.

<sup>62</sup> „Et puis au fait que le bilinguisme c'est beau, mais c'est pas toujours une réalité complète. C'est-à-dire que (...) le Valais comme Fribourg, c'est des cantons bilingues, mais les valaisans comme les fribourgeois, ils sont pas toujours bilingues.“ (7\_FR\_E, Absatz 198)

<sup>63</sup> „Puisqu'avant, la législation [...] c'était le texte français qui faisait foi.“ (5\_FR\_J, Absatz 4; 76–77; 166); „Et avec la Constitution, c'est les deux textes.“ (5\_FR\_J, Absatz 150); wobei sich die Befragten über den Zeitpunkt nicht einig sind: „man kann sich nicht darauf berufen, dass Deutsch halt nur eine Übersetzung ist, was noch der Fall war bis 1990.“ (6\_FR\_Ü, Absatz 166; 8\_GR\_J, Absatz 62; 78; 10)

<sup>64</sup> „Es ist ein zusätzlicher Schritt, den andere Kantone, die einsprachig sind, nicht haben, das ist einfach so. Und den bringt man nicht weg, wollen wir auch nicht wegbringen, können wir auch nicht, ich meine, wir haben das Publikationsgesetz, das auch vorsieht, dass diese Erlasse dreisprachig publiziert werden“ (8\_GR\_J\_Interview, Absatz 62)

<sup>65</sup> „Mais on a réussi à trouver des articles sur le bilinguisme et avec le principe de territorialité, et c'était un alémanique qui les a fait passer, parce qu'on ne voulait pas non plus recréer la guerre des langues.“ (5\_FR\_J, Absatz 209; 7\_FR\_E, Absatz 338; 194-198).

## Ausgangslage

### *Tagesgeschäft*

Im Wallis werden selten auch Erlasstexte auf Deutsch erarbeitet, aber mehrheitlich erfolgt dies auf Französisch<sup>66</sup>. In Freiburg sind die Ausgangstexte ebenfalls mehrheitlich französisch (6\_FR\_Ü, Absatz 30; 7\_FR\_E, Absatz 16); die Sprachverteilung in der Bevölkerung widerspiegeln sich nicht in der Arbeitssprache in der Verwaltung, die „collaborateurs alémaniques rédigent en français aussi“ (7\_FR\_E, Absatz 10, 14). In Graubünden sind „die beiden Sprachgruppen im tiefen zweistelligen Prozentbereich“ (8\_GR\_J, Absatz 180) und der „Ausgangstext ist der deutsche Text“ (8\_GR\_J, Absatz 10). Die Situation ist akzeptiert, es stehen zumindest keine „politische[n] Forderungen an“ (8\_GR\_J, Absatz 64). Die Sprachgemeinschaften werden in Graubünden eher über Köpfe als über die mehrsprachige Gesetzeserarbeitung einbezogen (8\_GR\_J, Absatz 166 – 172).

In allen Kantonen gibt es schriftliche Vorgaben, die unter 4.1 vorgestellt wurden. Die Befragten kennen die Vorgaben, nutzen sie im Alltag und halten sie für nützlich<sup>67</sup>. VS J2 begrüsst, dass darin die Vorgaben für alle formalisiert und vereinheitlicht sind (1\_VS\_J2, Absatz 258–259; 277), wobei für VS Ü der Zeitpunkt der Übersetzung und weitere Aspekte offenbleiben (3\_VS\_Ü, Absatz 11–12; 197–200). Die Übersetzenden innerhalb eines Kantons arbeiten jeweils mit dem gleichen Übersetzungstool (6\_FR\_Ü, Absatz 201–204; 9\_GR\_Ü, Absatz 237–238). Alle drei Kantone brauchen für die Erlassredaktion LexWork, was die Prozesse einerseits erleichtert, andererseits einheitliche Vorgaben für alle Sprachen bedingt<sup>68</sup>.

In allen Kantonen scheint sich die Situation im Vergleich zur Vergangenheit verbessert zu haben<sup>69</sup>. Es kam zu einer Professionalisierung (6\_FR\_Ü, Absatz 159–164), in Graubünden ist der Übersetzungsdienst „schneller und effizienter als früher“ (8\_GR\_J, Absatz 60). VS J schränkt aber gleichzeitig ein, dass im Wallis kein „Topniveau“ erreicht wird, „wenn nicht im Ursprung schon (...) ein professioneller Übersetzer am Werk ist“ (2\_VS\_J, Absatz 25).

### *Verfassungsrevision*

Für Freiburg und das Wallis liegen verschiedene spezifische Reglemente und Unterlagen für die Verfassungsrevision vor. Das Übersetzungstool Transit in Freiburg war bei der Verfassungsrevision bereits im Einsatz, allerdings nur für interne Übersetzende (6\_FR\_Ü, Absatz 319–322; 7\_FR\_E 183–190). Spezifische Reglemente für die Verfassungsrevision in

<sup>66</sup> 1\_VS\_J2, Absatz 109–111; 2\_VS\_J, Absatz 9; 3\_VS\_Ü, Absatz 12

<sup>67</sup> 1\_VS\_J2, Absatz 246–251; 260–265; 6\_FR\_Ü, Absatz 184, 185–190; 7\_FR\_E, Absatz 120, 403–406; 8\_GR\_J, Absatz 38; 50; 228–230; 9\_GR\_Ü, Absatz 60; 304–312; 316; 263

<sup>68</sup> 6\_FR\_Ü, Absatz 205–210; 218; 1\_VS\_J2, Absatz 349; 6; 9\_GR\_Ü, Absatz 212; 224–232, 236

<sup>69</sup> „Et d'ailleurs le niveau est bon maintenant.“ (5\_FR\_J, Absatz 84; 38); „So dass die Endfassung heute, wenn man es vergleicht mit was vor 20 Jahren war, ich habe das Gefühl, die Endfassungen sind heute von einer viel besseren Qualität als noch vor 20 Jahren“ (2\_VS\_J, Absatz 25)

Graubünden, abgesehen vom Kommunikationskonzept, erübrigten sich, da die Revision von der Regierung in Auftrag gegeben wurde<sup>70</sup>.

## Abläufe und Zuständigkeiten

### *Tagesgeschäft*

Die Verantwortung für die Erarbeitung und Übersetzung der Erlasstexte liegt im Wallis und in Freiburg in erster Linie bei den Departementen respektive den Direktionen<sup>71</sup>, wobei im Wallis bei der Staatskanzlei eine formelle Kontrolle durch eine juristische Fachperson (1\_VS\_J2, Absatz 37; 98–99; 102–103) und in Freiburg eine vertiefte Kontrolle auf Französisch und durch den Übersetzungsdienst der Staatskanzlei auf Deutsch stattfindet<sup>72</sup>. Die letzte Verantwortung liegt bei der Staatskanzlei (1\_VS\_J2, Absatz 103; 6\_FR\_Ü, Absatz 50). Der Übersetzungsdienst der Freiburger Staatskanzlei hat gegenüber den anderen Übersetzenden des Kantons zudem eine fachliche Weisungsbefugnis, um gewisse Dinge zu vereinheitlichen (6\_FR\_Ü, Absatz 4–8) und übersetzt auch für das Parlament (9–10). In der Verwaltung wird nur von Französisch auf Deutsch übersetzt (7\_FR\_E, Absatz 10), Übersetzungen auf Französisch werden zentral über die Staatskanzlei extern vergeben (7\_FR\_E, Absatz 18). Die Direktionen in Freiburg verfügen jeweils über eigene Übersetzende<sup>73</sup>, die auch allfällige Änderungen an den Texten übersetzen (90). Diskussionen und Änderungen am Text werden vor allem auf Französisch geführt respektive vorgenommen (6\_FR\_Ü, Absatz 121–122; 7\_FR\_E, Absatz 123–128). Im Wallis verfügen nicht alle Departemente über ausgebildete Übersetzende (2\_VS J, Absatz 56). Laut VS J2 werden die Texte im Wallis oft von juristischem oder administrativem Personal übersetzt und es ist eine Kontrolle durch eine juristische Fachperson vorgesehen (1\_VS\_J2, Absatz 54–55; 2\_VS J, Absatz 17). Abänderungsanträge aus dem Parlament werden hauptsächlich von den professionellen Übersetzenden des Parlamentsdienstes übersetzt (2\_VS J, Absatz 3; 5). Für grössere Gesetzgebungsprojekte wird im Wallis und in Freiburg eine Arbeitsgruppe gebildet, die in erster Linie aus juristischem Personal besteht und auf Französisch arbeitet<sup>74</sup>. Die Verantwortung für die Texte an sich liegt auch in Graubünden bei den Departementen, auch bei Änderungen (8\_GR\_J, Absatz 14; 20, 30, 38, 40), aber die Übersetzungen von Deutsch auf Italienisch und Rätoromanisch werden zentral durch die Standeskanzlei<sup>75</sup> ausgeführt – für alle Departemente, Regierung und Grosser Rat; auf Rätoromanisch auch für den Bund

<sup>70</sup> „Rechtserlasse waren hierzu nicht notwendig.“ (10\_GR\_E, Absatz 34)

<sup>71</sup> VS: 1\_VS\_J2, Absatz 23; 55; 60–63; 81; 103; 2\_VS J, Absatz 3; FR: 6\_FR\_Ü, Absatz 38; 70–78

<sup>72</sup> „Wir tun sämtliche Gesetzestexte, also im weitesten Sinn, [...] einfach bevor sie durch den Staatsrat gehen, kontrollieren wir das Deutsche nochmals.“ (6\_FR\_Ü, Absatz 18; 91; 20; 21–26)

<sup>73</sup> 6\_FR\_Ü, Absatz 35–38; 162; 76; 7\_FR\_E, Absatz 10; als Übersetzende angestellte Personen, nicht zwingend mit einer Übersetzungsausbildung: 6\_FR\_Ü, Absatz 169–180, auch 7\_FR\_E, Absatz 86

<sup>74</sup> „C'est des lois des fois où il y a plusieurs lois qui sont modifiées et puis alors il y a des groupes de travail, un juriste d'un département (...) formation, un juriste des RH, la Chancellerie pour l'aspect formel“ (1\_VS\_J2, Absatz 123; 7\_FR\_E, Absatz 155–160)

<sup>75</sup> „In den Departementen gibt es vereinzelt Leute, die Übersetzungen machen, aber nur in nicht ... also nicht im Bereich der Erlasse.“ (8\_GR\_J, Absatz 43–48)

(9\_GR\_Ü, Absatz 13–16; 153–154). Die Übersetzung von Erlasstexten findet vor der Vernehmlassung statt (9\_GR\_Ü, Absatz 4; 8\_GR\_J, Absatz 10). Arbeits- und Beratungssprache ist stets Deutsch (9\_GR\_Ü, Absatz 28) und es wird nur der deutsche Text besprochen (9\_GR\_Ü, Absatz 112), weswegen eine Übersetzung aller Texte nicht gerechtfertigt wäre (8\_GR\_J Absatz 64; 14). Die Schemata aus der Masterarbeit von Vialle (2016) zu den Abläufen wurden weitgehend bestätigt<sup>76</sup> (Anhang B1.2. und B1.3.).

### *Verfassungsrevision*

In Freiburg funktionierte der Verfassungsrat weitgehend autonom, der Übersetzungsdienst der Staatskanzlei wurde nur punktuell hinzugezogen. Er griff allerdings auf die Übersetzenden der Direktion der Institutionen zurück (6\_FR\_Ü, Absatz 251–254, 7\_FR\_E, Absatz 221–224). Externe Mandate wurden direkt vom Verfassungssekretariat an unterschiedliche Personen vergeben (6\_FR\_Ü, Absatz 231–236; 7\_FR\_E, Absatz 183–190). Änderungsanträge in der Plenumsession wurden von den Sekretariatsmitarbeitenden laufend übersetzt (7\_FR\_E, Absatz 365–374). Die Thesen wurden je nach Kommission entweder auf Französisch oder auf Deutsch verfasst (5\_FR\_J, Absatz 6) und dann übersetzt (7\_FR\_E, Absatz 219–224), davon ausgehend wurden die Verfassungsartikel von zwei Juristen – je ein deutsch- und ein französischsprachiger – direkt in beiden Sprachen formuliert (5\_FR\_J, Absatz 124–126; 225–226). Für die acht Kommissionen, die alle gemischtsprachig waren (7\_FR\_E, Absatz 192), standen vier Rechtssekretäre<sup>77</sup> zur Verfügung, die jeweils die Protokolle der Sitzungen gemischtsprachig verfassten<sup>78</sup>. Das Verfassungssekretariat setzte sich aus dem Verfassungssekretär, einer zweisprachigen Sekretärin, vier Rechtssekretären und zwei juristischen Beratern zusammen (7\_FR\_E, Absatz 362–364; 290). Anfragen wurden in der jeweiligen Sprache beantwortet (7\_FR\_E, Absatz 364).

In Graubünden wurde eine Verfassungskommission von der Regierung mit der Revision beauftragt, die ausgehend von einem Thesenpapier gearbeitet hat (10\_GR\_E, Absatz 16). Es wurde, nach dem üblichen Verfahren, auf Deutsch gearbeitet und die Übersetzungen ins Italienische und Rätoromanische wurden von der Standeskanzlei übernommen<sup>79</sup>. Die Botschaft war nur auf Deutsch, der Erlassentwurf wurde übersetzt; die Verfassungszeitungen und die Abstimmungsunterlagen lagen in den drei Sprachen vor (10\_GR\_E, Absatz 6). GR J begründet die Abwesenheit von entsprechenden Reflexionen in den Unterlagen damit, dass die Arbeitsweise wohl kein Thema gewesen sei<sup>80</sup>. Wie in Graubünden üblich waren die Sprachgruppen wiederum über die Köpfe vertreten (8\_GR\_J, Absatz 152; 164). Die

<sup>76</sup> „Oui, je pense, que c'est à peu près correct, mais c'est une drôle de terminologie.“ (7\_FR\_E, Absatz 56; 1\_VS\_J2, Absatz 64–68)

<sup>77</sup> „secrétaires juristes“ (7\_FR\_E, Absatz 370), hier im Sinne von: „gens qui avaient déjà le Master en droit“ (7\_FR\_E, Absatz 210)

<sup>78</sup> „les PV n'étaient pas traduits. Ce qu'on traduisait, c'était un résumé“ (7\_FR\_E, Absatz 218; 204; 214)

<sup>79</sup> 8\_GR\_J, Absatz 122–124; 141–146; 156; 10\_GR\_E, Absatz 27

<sup>80</sup> „Nein, nein, also, ich nehme an, das ist SO selbstverständlich [...] dass man gar nicht daran gedacht hat, das zu erwähnen.“ (9\_GR\_Ü, Absatz 334; 322–328; 8\_GR\_J, Absatz 128; 135–138)



Arbeitssprache des Sekretariats bei der Verfassungsrevision war Deutsch (8\_GR\_J, Absatz 170; 10\_GR\_E, Absatz 27).

Für die Verfassungsrevision im Wallis sind im Budget 2019 vier Stellen vorgesehen, vermutlich aber keine Übersetzenden (2\_VS J, Absatz 124).

## Fachkompetenzen und Wert der Übersetzung

### *Erwartungen an Übersetzende von Rechtstexten*

Weitgehend einig sind sich die Befragten darüber, dass Kenntnisse des Rechts notwendig sind, genannt werden ein Bewusstsein für die Textsorte, die einheitliche Verwendung der Begriffe (3\_VS\_Ü, Absatz 63), Vertrautheit mit der Gesetzessprache (8\_GR\_J, Absatz 50; 7\_FR\_E, Absatz 88), ein juristisches Verständnis (9\_GR\_Ü, Absatz 158; 1\_VS\_J2, Absatz 165). Solche Kenntnisse sind für FR E nicht zwingend juristischen Fachpersonen vorbehalten<sup>81</sup>, während VS J2 befürchtet, dass „celui qui ne fait pas de droit peut des fois ne pas comprendre le terme et mal le traduire“ (1\_VS\_J2, Absatz 165). Auch FR J gewichtet Fachkenntnisse höher als Sprachkenntnisse<sup>82</sup>, sie warnt aber gleichzeitig vor der Übernahme der Syntax der Originalsprache (5\_FR\_J, Absatz 84, 86). VS Ü hätte am liebsten ein „Tandem“ aus je einer sprachlichen und einer juristischen Fachperson (3\_VS\_Ü, Absatz 64–65). Mehrmals gewünscht wurde auch ein gutes Sprachgefühl, eine einfache Sprache, allgemeine Verständlichkeit (2\_VS J, Absatz 3, 117–120), sprachliche Kreativität (6\_FR\_Ü, Absatz 168), ein sprachlicher Hintergrund (9\_GR\_Ü, Absatz 158; 6\_FR\_Ü, Absatz 178) respektive eine linguistisch versierte Person, die das „Übersetzerhandwerk“ (8\_GR\_J, Absatz 52) beherrscht. Das absolute Ideal wäre eine Person, die sowohl eine übersetzerische als auch eine juristische Ausbildung hat<sup>83</sup>. VS J zieht ausgebildete Übersetzende vor<sup>84</sup>, denn gerade bei Gesetzestexten sollte in „einer einfachen Sprache [erklärt werden], was mit der Norm gewollt ist“ (2\_VS J, Absatz 114)<sup>85</sup> und eine „nicht in der Übersetzung ausgebildete Person“ (2\_VS J, Absatz 17) könnte zu nahe am Ausgangstext bleiben und ist sich

<sup>81</sup> „justement je pense qu'il n'y a pas besoin d'être juriste pour avoir cette sensibilité, ça s'acquiert aussi avec le métier“ (7\_FR\_E, Absatz 88)

<sup>82</sup> 5\_FR\_J, Absatz 86; „Il FAUT connaître le vocabulaire, il faut connaître l'esprit, la tournure, la manière de rédiger une loi.“ (5\_FR\_J, Absatz 90; 91–97)

<sup>83</sup> „Wenn ich natürlich einen Juristen habe, der perfekt übersetzt wie der Übersetzer, dann habe ich sicher lieber den Juristen, oder, aber das habe ich selten angetroffen, solche Personen, und ist auch gar nicht ... fast nicht möglich, wenn man nicht ... ausser man hätte eine juristische Ausbildung und hätte dann noch wirklich den Übersetzerberuf (unv.), das gibt es vielleicht auch, ja, solche Personen oder umgekehrt, zuerst Übersetzer gelernt und dann noch ein Jus-Studium. Aber ich meinte, so wie es bei uns angelegt ist, sind die Übersetzer schon in der Lage, den Ausgangstext in seiner juristisch-rechtlichen Tragweite in der Regel zu erfassen und sie haben eben die Möglichkeit, bei mir zurückzufragen“ (8\_GR\_J, Absatz 54)

<sup>84</sup> „Da haben einfach die geschulten Übersetzer ein anderes Gefühl, ein Sprachgefühl, als ein Jurist.“ (2\_VS J, Absatz 114)

<sup>85</sup> „On doit rester vraiment fidèle au sens, mais justement pour ça il faut quand même comprendre le sens, il ne faut pas être trop littéral non plus.“ (7\_FR\_E, Absatz 88)



das Übersetzen nicht gewohnt<sup>86</sup>. Ausserdem wird die Bereitschaft, sich einzuarbeiten (2\_VS J, Absatz 117–120), Wissen über den Kanton (9\_GR\_Ü, Absatz 158), Interesse an öffentlichen Belangen (8\_GR\_J, Absatz 52) und für das Gebiet (7\_FR\_E, Absatz 95–96) vorausgesetzt. GR J erwartet ein gutes Verständnis des Ausgangstextes und Erfahrung (8\_GR\_J, Absatz 50). FR E nennt zusätzliche die Vertrautheit mit Übersetzungstools (7\_FR\_E, Absatz 95–96). Schliesslich hebt FR E Polyvalenz hervor – Übersetzende beschäftigen sich in der Regel nicht nur mit Erlasstexten und müssen deswegen ein breites Spektrum abdecken<sup>87</sup>.

### *Mehrwert Übersetzung*

Die meisten Befragten sehen die Übersetzung als Teil des Rechtsetzungsprozesses grundsätzlich als Vorteil<sup>88</sup>, mit Ausnahme von VS J2 (1\_VS\_J2, Absatz 155). Oft genannt wurde die Verbesserung des Ausgangstextes<sup>89</sup> – einerseits durch Qualitätssicherung (8\_GR\_J, Absatz 58; 66) und andererseits durch den Zwang zu bereits präziseren Texten von Anfang an<sup>90</sup>. Auch der Qualität der Zieltexte kommt sie zugute – es entstehen „bürgerfreundlichere“ Lösungen (9\_GR\_Ü, Absatz 140), ein Zieltext, der „lesbar ist und ‘verhät’“ (6\_FR\_Ü, Absatz 166). Professionelle Übersetzende haben für VS J ein besseres Sprachgefühl (2\_VS J, Absatz 114), sie beschäftigen sich „vielleicht sogar intensiver mit dem Text als der Urheber“ (2\_VS J, Absatz 122), was auch VS Ü sagte, nämlich dass „der Übersetzer einen Text vielmal ganz anders analysiert [...] auch als der Urheber des Textes“ (3\_VS\_Ü, Absatz 55) oder auch als andere Leser und ihm so vielleicht andere Aspekte auffallen (9\_GR\_Ü, Absatz 140). Bei der „Übersetzung muss man eben noch einen Schritt weitergehen und dieser Input kann man wieder zurückgeben“ (3\_VS\_Ü, Absatz 55). In der Regel sind die Autorinnen und Autoren für Feedbacks dankbar<sup>91</sup>. FR E nennt Übersetzung ein politisches Mittel für die Gleichbehandlung der Sprachgemeinschaften<sup>92</sup>. Für VS J ist es eine „gegenseitige Befruchtung“ (2\_VS J, Absatz 122). FR E und GR J, die in ihrem Alltag beide direkt mit

<sup>86</sup> „Wichtig (unv.) ist, dass das Gesetz allgemein verständlich formuliert wird und dazu sind die (...) professionellen Übersetzer mehr befähigt als ein Jurist, der so eine Übersetzung so mal alle 6 Monate macht oder alle vielleicht sogar alle 2 Jahre, weil (...) die Dienststelle macht eigentlich nicht jeden Monat ein neues Gesetz, oder, und in der Regel ist das (eigentlich ein Einmaliges?)“ (2\_VS J, Absatz 3)

<sup>87</sup> „mais on peut pas non plus avoir des traducteurs qui sont spécialisés que dans le texte juridique parce que c'est finalement qu'une partie de leur travail. Et puis ensuite à côté du texte de loi, vous avez le message qui accompagne [...] c'est vraiment très très varié comme matière et comme vous avez les mêmes personnes qui vont faire tout ça, on attend aussi beaucoup de polyvalence.“ (7\_FR\_E, Absatz 90)

<sup>88</sup> „was Inhalt oder Form anbelangt vom Ganzen, denke ich, ist es eigentlich nur ein Vorteil“ (8\_GR\_J, Absatz 56; 7\_FR\_E, Absatz 41–42; 9\_GR\_Ü, Absatz 140)

<sup>89</sup> „Nein, das ist ... bringt auch für den Originaltext (...) Vorteile, weil (...) der Übersetzer (...) befasst sich (...) vielleicht sogar intensiver mit dem Text als der Urheber der ursprüngliche. Und kann nachher (...) dem Autor sagen, was meinstest du damit? Oder ich verstehe das jetzt gar nicht und so wird der Originaltext verbessert, indem dass er sagt, ja, du hast eigentlich recht, das habe ich ... gar nicht gut formuliert, das müsste man anders formulieren.“ (2\_VS J, Absatz 122; 6\_FR\_Ü, Absatz 166)

<sup>90</sup> „ça peut avoir des avantages pour mieux, pour être plus clair dans l'expression du premier texte“ (7\_FR\_E, Absatz 116; 5\_FR\_J, Absatz 58; 59–60)

<sup>91</sup> „das habe ich schon vielmal gehört, das (sie gesagt haben?), das ist mir gar nicht aufgefallen, aber es stimmt ja.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 55; 9\_GR\_Ü, Absatz 146)

<sup>92</sup> „Et puis, bon là, l'avantage philosophique ou politique c'est d'avoir une égalité de traitement entre les deux communautés linguistiques du canton.“ (7\_FR\_E, Absatz 116)

Übersetzenden arbeiten, sind zufrieden mit der Situation (7\_FR\_E, Absatz 100; 8\_GR\_J, Absatz 60).

Auf der Kehrseite wurde gesagt, dass der Prozess durch die Übersetzung allenfalls länger dauert oder verzögert wird<sup>93</sup>, „ça alourdi la procédure d'élaboration des documents et des projets“ (7\_FR\_E, Absatz 118; 8\_GR\_J, Absatz 56), es entsteht ein finanzieller Mehraufwand (6\_FR\_Ü, Absatz 166), die übersetzende Person könnte „Sachen kritisier[en], die eigentlich nicht zu kritisieren wären“ (3\_VS\_Ü, Absatz 59). Die Übersetzung wird von VS J2 auch als zusätzliche Fehlerquelle genannt<sup>94</sup>, was ein Nachteil gegenüber einsprachigen Kantonen sei (1\_VS\_J2, Absatz 149). GR Ü hat dies aber noch nie erlebt (9\_GR\_Ü, Absatz 147–148). Aus Übersetzerperspektive können terminliche Probleme auftreten, wenn die Texte zu spät eintreffen und es dann eilt. Rückmeldungen zu Problemen am Ausgangstext führen zu einem Mehraufwand für sie<sup>95</sup>.

### *Verfassung*

Die Übersetzung gab nach der Erinnerung von FR J keinen Anlass zu Beschwerden (5\_FR\_J, Absatz 172), aber es war nicht immer einfach, die Sprachen in Einklang zu bringen (5\_FR\_J, Absatz 184). Das Resultat der Verfassungsrevision wurde gut aufgenommen, wozu die Übersetzung sicher auch beigetragen habe (5\_FR\_J, Absatz 285): „Parce que ça vous oblige à VRAIMENT comprendre ce que vous voulez dire quand vous devez le traduire.“ (5\_FR\_J, Absatz 287) FR J ist der Meinung, dass der Verfassungstext in Freiburg direkt von der Mehrsprachigkeit profitiert hat<sup>96</sup>.

### **Defizite**

Defizit wird hier in einem breiten Sinn verstanden: Es geht um konkrete Defizite bei den Ressourcen und Reglementen, aber auch ein mangelndes Bewusstsein für gewissen Fragen, die bemängelt wurden. VS J bedauert, dass im Wallis (zu) wenige ausgebildete Übersetzende angestellt sind (2\_VS\_J, Absatz 19; 3; 53–56). Die Mehrheit erachte das Problem „nicht als erheblich“, denn immer wieder wurden entsprechende Anträge im Parlament abgelehnt (2\_VS\_J, Absatz 21–23; 109–110). Auch VS Ü hat das Gefühl, „diese Sensibilität dafür ist nicht unbedingt vorhanden“ (3\_VS\_Ü, Absatz 23), sei es, weil sie „Prioritäten anderswo sehen oder das Problem gar nicht sehen“ (3\_VS\_Ü, Absatz 177). Gemäss FR E wird die Übersetzung im Prozess auch häufig etwas vergessen<sup>97</sup>. Es wird auch vermutet,

<sup>93</sup> 7\_FR\_E, Absatz 118; 6\_FR\_Ü, Absatz 166; aus Sicht der Departemente 8\_GR\_J, Absatz 56

<sup>94</sup> „malentendus de traduction [...] ensuite des mauvaises interprétations juridiques“ (1\_VS\_J2, Absatz 145; 7\_FR\_E, Absatz 118)

<sup>95</sup> „Einzig der Nachteil beim Übersetzen selbst, wenn man übersetzt und dann sieht, dass irgendwo ein Fehler drin ist, also dass du dann noch Zusatzarbeit hast, um Kontakt aufzunehmen.“ (9\_GR\_Ü, Absatz 140; 7\_FR\_E, Absatz 120)

<sup>96</sup> „Donc c'est pour ça que notre texte de Constitution [...]est très clair. [...] On comprend ce qui est dit. Et je pense que c'est plus clair qu'un texte qui est écrit qu'en français.“ (5\_FR\_J, Absatz 58–60)

<sup>97</sup> 7\_FR\_E, Absatz 120; 134; „Wahrscheinlich, weil die Übersetzungsproblematik einfach vergessen wird.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 171; 177; 178–179)

dass der Wille zu einer Veränderung nicht da ist – „es geht ja auch so“ (3\_VS\_Ü, Absatz 23). Auch FR J kritisiert ein mangelndes Einfühlungsvermögen vonseiten beider Sprachgemeinschaften, auch wenn sie es mehr auf den Alltag bezieht (5\_FR\_J, Absatz 269–275). In der Praxis wurden die gesetzestechnischen Richtlinien im Wallis auf Französisch, von einer zweisprachigen Arbeitsgruppe begleitet, erarbeitet. Dabei galt „ce qu'on imaginait en français, on l'imaginait également en allemand“ (1\_VS\_J2, Absatz 282–311).

Es sei auch schwierig, Übersetzende im Wallis zu rekrutieren<sup>98</sup> und für VS Ü ist im Wallis zu wenig formalisiert, wer im mehrsprachigen Erarbeitungsprozess wofür zuständig ist<sup>99</sup>. Im Kanton Freiburg mangelt es intern an qualifiziertem deutschsprachigem Personal, um die deutschen Erlassstexte systematisch zu kontrollieren (7\_FR\_E, Absatz 112).

#### 4.2.4 Strategien für die mehrsprachige Gesetzgebung

##### Modelle

Nachfolgend wird zuerst die Praxis in den Kantonen in Bezug auf die Modelle eingeordnet, anschliessend werden die Vor- und Nachteile jedes Modells aufgeführt. Modell 1 und 2 werden zusammen behandelt, da sie meistens zusammen genannt wurden und im Wesentlichen übereinstimmen<sup>100</sup>. Obwohl die Modelle 3 und 4 auch oft zusammen genannt wurden<sup>101</sup>, werden sie getrennt aufgeführt, da sie wesentliche Unterschiede im Vorgehen aufweisen.

##### *Praxis in den Kantonen*

##### *Tagesgeschäft*

VS Ü geht davon aus, dass im Wallis in der Regel nach Modell 3 gearbeitet wird, weil es „da doch einen Austausch gibt zwischen den Mitarbeitern, die die verschiedenen Versionen bearbeiten“ (2\_VS\_J, Absatz 62). Der „processus habituel“ ist die Erarbeitung auf Französisch mit anschliessender Übersetzung auf Deutsch, deshalb gehen VS J2 und VS J mehrheitlich von Modell 4 und in geringerem Mass von Modell 3 aus<sup>102</sup>. Auch FR E und FR Ü ordnen Freiburg zwischen Modell 3 und 4 ein<sup>103</sup>, eigentlich wäre zumindest Modell 3 vorgesehen (7\_FR\_E, Absatz 134). Dies findet aber höchstens in Form von nicht institutionalisierten

<sup>98</sup> „Man hat mit Personalstopp und so weiter haben wir sowieso die Ressourcen nicht. [...] Übersetzer sind da eigentlich relativ rar gesät“ (3\_VS\_Ü, Absatz 21–25)

<sup>99</sup> „die Übersetzung ist, meines Wissens, ist das nirgends irgendwie formell festgelegt, zu welchem Zeitpunkt das jetzt die Übersetzung wirklich erfolgt oder in welcher Form ein Erlass eben soll erarbeitet werden“ (3\_VS\_Ü, Absatz 4; 12)

<sup>100</sup> „c'est un petit peu entre deux“ (7\_FR\_E, Absatz 164); Modell 2: „mit dem kann ich wenig anfangen, muss ich sagen“ (8\_GR\_J, Absatz 90; 8\_GR\_J, Absatz 88–90); „Das ist so mehr aus der Situation heraus“ (8\_GR\_J, Absatz 176)

<sup>101</sup> „dass der Unterschied zwischen drei und vier relativ klein ist.“ (6\_FR\_Ü, Absatz 140); „Und das, was ist da mit dieser Korevision, was war das schon wieder?“ (3\_VS\_Ü, Absatz 79)

<sup>102</sup> 1\_VS\_J2, Absatz 205; 311; 2\_VS\_J, Absatz 9; 84–86; 3\_VS\_Ü, Absatz 12

<sup>103</sup> 6\_FR\_Ü, Absatz 112; 130; 108–116; 7\_FR\_E, Absatz 20; 134; 5\_FR\_J, Absatz 54

sierten Rückmeldungen durch die Übersetzenden statt. GR J und GR Ü ordnen Graubünden klar Modell 4 zu, bei der Übersetzung ist „der Prozess am Ausgangstext [...] abgeschlossen“ (8\_GR\_J, Absatz 106), allenfalls mit Elementen aus Modell 3<sup>104</sup>. Die Modelle 1 bis 3 seien aber „weit weg im Moment von der Praxis“ (8\_GR\_J, Absatz 94). Grundsätzlich wird weder in Graubünden noch Freiburg Kritik am herrschenden Modell geübt<sup>105</sup>. FR J sagt wiederholt, dass „Ce qui compte c'est que le texte soit bon“ (5\_FR\_J, Absatz 158; 110).

### *Verfassungsrevision*

Bei der Verfassungsrevision in Freiburg wurde für die Erarbeitung und Überarbeitung der Verfassung Modell 1/2 eingesetzt<sup>106</sup>. Dabei haben zwei Juristen parallel aus den vorgegebenen Thesen nach Modell 1/2 die Verfassungsartikel verfasst (7\_FR\_E, Absatz 172; 382; 174; 226). Für die Texte rundherum – Reglement, Zusammenfassungen und Thesen aus den Kommissionen, Abstimmungsunterlagen, Abänderungsanträge etc. – wurde nach Modell 4 gearbeitet<sup>107</sup>. Die Verfassungsrevision in Graubünden wurde nach dem üblichen Verfahren angegangen, Modell 4<sup>108</sup>. Dies scheint nicht in Frage gestellt worden sein<sup>109</sup>.

### *Beurteilung der Modelle*

#### *Modell 1 und 2*

##### *Vorteile*

Alle Befragten sind sich einig, dass dieses Modell die beste Lösung ist<sup>110</sup>, bei GR J allerdings mit kritischen Untertönen (siehe nachfolgend Kosten-Nutzen). Modell 1/2 führt gemäss den Befragten zunächst zu Vorteilen sprachlicher Art: sprachliche Reflexion, präzisierende Wirkung auf den Ausgangstext, treffendere Lösungen durch die Berücksichtigung der Gegebenheiten jeder Sprache, hohe Konkordanz zwischen den Versionen<sup>111</sup>. Die Zielsprache kann besser berücksichtigt werden (2\_VS\_J, Absatz 44) und man ist „natürlich noch freier, als wenn eine Sprachversionen dann mal steht“ (6\_FR\_Ü, Absatz 134). Der Austausch, die Diskussionsmöglichkeit und die Gleichzeitigkeit werden betont<sup>112</sup>, durch dieses Modell hätte man von „Anfang an ziemlich schnell mal beide sprachlichen Versionen“ (9\_GR\_Ü, Absatz 188). Es sei auch „une garantie d'égalité des langues“ (7\_FR\_E, Absatz

<sup>104</sup> „Korevision vielleicht auch ein bisschen, weil wir ja da unsere Feedbacks geben, jetzt gerade mit der sprachlichen Prüfung, die wir hier machen [...]. Aber die Korevision geht ein bisschen mehr ins Sprachliche und nicht wirklich ins Juristische dann.“ (9\_GR\_Ü, Absatz 174; 20–24; 8\_GR\_J, Absatz 10–12; 86; 106)

<sup>105</sup> 7\_FR\_E, Absatz 122; 8\_GR\_J, Absatz 112

<sup>106</sup> 5\_FR\_J, Absatz 4; 120; 104; 6\_FR\_Ü, Absatz 226; 7\_FR\_E, Absatz 236; 240; 378; 340

<sup>107</sup> 7\_FR\_E, Absatz 365–374; 378; 6\_FR\_Ü, Absatz 226–234; 251–254

<sup>108</sup> 10\_GR\_E, Absatz 6; 8–10; 8\_GR\_J, Absatz 122–126

<sup>109</sup> „der Mehraufwand für eine dreisprachige Verfassungsredaktion in keinem Verhältnis zum entsprechenden Mehrwert gewesen wäre. Dass das gewählte Vorgehen (Redaktion auf Deutsch, anschliessend Übersetzung) dem üblichen entsprach, hat den Entscheid vereinfacht.“ (10\_GR\_E, Absatz 29)

<sup>110</sup> 2\_VS\_J, Absatz 38; 1\_VS\_J2, Absatz 179; 3\_VS\_Ü, Absatz 71; 6\_FR\_Ü, Absatz 134; 7\_FR\_E, Absatz 162–164; 8\_GR\_J, Absatz 114; 9\_GR\_Ü, Absatz 200

<sup>111</sup> 2\_VS\_J, Absatz 46; 8\_GR\_J, Absatz 94; 117–118; 7\_FR\_E, Absatz 166

<sup>112</sup> 3\_VS\_Ü, Absatz 71; 1\_VS\_J2, Absatz 219; 181; 2\_VS\_J, Absatz 45; 6\_FR\_Ü, Absatz 134

166)<sup>113</sup>. Den beiden Versionen würde von allen Beteiligten der gleiche Wert zugeschrieben<sup>114</sup>. Ausserdem haben so alle Beteiligten Wissen über den Hintergrund und den Prozess (3\_VS\_Ü, Absatz 79).

### Nachteile und Schwierigkeiten

Modell 1 sei schwierig umzusetzen (7\_FR\_E, Absatz 166), GR E nennt verschiedene Voraussetzungen, die zumindest in Graubünden schwer zu erfüllen wären<sup>115</sup>. Als weitere Nachteile werden organisatorische Einschränkungen genannt und vor allem der zusätzliche Personal-<sup>116</sup> und Zeitaufwand<sup>117</sup>. Teilweise wurde auch einfach gesagt, dass es ressourcenintensiv wäre, ohne dies zu präzisieren<sup>118</sup>. Personalaufwand hat zwei Seiten – einerseits muss der Wille da sein, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, andererseits muss das Personal überhaupt rekrutierbar sein<sup>119</sup>. VS J schlussfolgert: „Zeit ist Geld. Das heisst, es wird auch teurer.“ (2\_VS J, Absatz 52) VS J2 stellt wiederum in Frage, ob es wirklich ein zeitlicher Mehraufwand ist, da mit einer Übersetzung aufwendige Kontrollprozesse einhergehen, die ohnehin erfolgen müssten (1\_VS\_J2, Absatz 221).

An Modell 2 wurde kritisiert, dass es weniger gut ist als Modell 1 (3\_VS\_Ü, Absatz 77), dafür liesse sich nach GR J Zeit sparen, da nicht jeder alles machen muss (8\_GR\_J, Absatz 90). Voraussetzung sei aber eine gute Koordination (6\_FR\_Ü, Absatz 140). Ein weiteres Risiko bei Modell 2 sei eine Zerstückelung des Textes (1\_VS\_J2, Absatz 181).

### Modell 3: Vor- und Nachteile

Zu Modell 3 wurde insbesondere gesagt, dass es „sich vielleicht eher noch durchsetzen könnte bei Behörden, die vielleicht ein bisschen weniger Ressourcen haben“ (3\_VS\_Ü, Absatz 77); es wird im Walliser Kontext als realitätsnaher empfunden. Der Vorteil gegenüber Modell 4 ist, dass man noch auf den Ausgangstext einwirken kann, „bevor das Ganze schon steht“ (3\_VS\_Ü, Absatz 81). FR Ü findet es positiv, dass da „wenigstens einmal eine Version [vorliegt] und auf der kannst du dann aufbauen“ (6\_FR\_Ü, Absatz 140). Für die Übersetzenden sei es ein Mehraufwand, „[d]enn du hast lieber einen Text, der fixfertig ist“ (9\_GR\_Ü, Absatz 142), aber es trage zur Qualität bei. GR J ist der Meinung, dass es ein

<sup>113</sup> „Ja, einfach so, aus sprachlich-philosophischen Gründen. Dass alle Sprachen auch gleichberechtigt und gleich genützt würden.“ (9\_GR\_Ü, Absatz 202)

<sup>114</sup> „les deux versions sont vraiment à égalité de valeur déjà dans l'esprit de ceux qui les ont faites. Et puis dans, si possible, dans l'esprit aussi des députés ou des gens qui vont adopter les textes. Et puis ensuite ceux qui vont les lire.“ (7\_FR\_E, Absatz 166)

<sup>115</sup> „Dies setzt mindestens zwei Personen in der Projektleitung mit sehr guten Kenntnissen in der anderen Sprache voraus. Aus den Voraussetzungen ergibt sich, dass eine dreisprachige Redaktion wesentlich komplexer und schwieriger ist.“ (10\_GR\_E, Absatz 28; (9\_GR\_Ü, Absatz 203–204)

<sup>116</sup> Personalaufwand: 3\_VS\_Ü, Absatz 89; 7\_FR\_E, Absatz 168; 8\_GR\_J, Absatz 88; 91–92; 2\_VS J, Absatz 9; 56; 1\_VS\_J2, Absatz 217

<sup>117</sup> Zeitaufwand: 2\_VS J, Absatz 50; 8\_GR\_J, Absatz 88; 91 – 92; 114; 184; 6\_FR\_Ü, Absatz 134

<sup>118</sup> „Der Idealfall ... es hängt natürlich dann immer auch von den Ressourcen ab.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 12; 78–79; 8\_GR\_J, Absatz 114)

<sup>119</sup> 6\_FR\_Ü, Absatz 146; 8\_GR\_J, Absatz 88; 2\_VS J, Absatz 56; 3\_VS\_Ü, Absatz 25

„aufwendiger, iterativer Prozess [ist], oder, der da stattfindet“ (8\_GR\_J, Absatz 102), der aber zu interessanten Ergebnisse führen könnte.

#### *Modell 4: Vor- und Nachteile*

Modell wird grundsätzlich zuletzt auf der Rangliste positioniert<sup>120</sup>. Die Vorteile, oder vielmehr Gründe, die für das Modell sprechen, sind, „un gain de temps et un gain de personnel“ (1\_VS\_J2, Absatz 217)<sup>121</sup>. Häufig kommt es vor, dass die Übersetzung zuletzt noch reingequetscht wird: „dann machen wir halt schnell“ (3\_VS\_Ü, Absatz 135; 1\_VS\_J2, Absatz 217). Damit geht auch eine gewisse Einfachheit einher (3\_VS\_Ü, Absatz 89; 1\_VS\_J2, Absatz 218), ohne, dass es zwingend eine bewusste Entscheidung ist (3\_VS\_Ü, Absatz 177). Auch bei einer reinen Übersetzung sei es in der Regel noch möglich, auf grobe Fehler hinzuweisen und somit die Mehrsprachigkeit zu nutzen<sup>122</sup>, „mit einem verhältnismässigen Aufwand“ (8\_GR\_J, Absatz 112). Zu den Nachteilen zählen Qualitätseinbussen (3\_VS\_Ü, Absatz 137). VS J2 findet Modell 4 „la (...) moins efficace“ (1\_VS\_J2, Absatz 175). Kritisiert wird, dass es keine Kommunikation und keinen Austausch gibt; die Person, die übersetzt, ist unter Umständen vollständig abgekoppelt. Es kann auch an Hintergrundwissen mangeln (3\_VS\_Ü, Absatz 79) und könnte schwierig sein, der Zielsprache ohne Austausch gerecht zu werden (5\_FR\_J, Absatz 112), wobei dies GR Ü nicht so empfindet (9\_GR\_Ü, Absatz 198). Es bestehe die Gefahr, dass beim Übersetzen nicht mitgedacht wird, es also keine Kontrolle des Ausgangstextes gibt<sup>123</sup>. Modell 4 kann auch ein Symbol für die faktische Nichtgleichstellung der Sprachen sein<sup>124</sup>.

#### *Kosten-Nutzen*

GR J hat wiederholt die Kosten-Nutzen-Analyse<sup>125</sup> der verschiedenen Modelle in den Vordergrund gerückt. Man müsse die „Mittel, die man hat, konzentrieren und effektiv da einsetzen“ (8\_GR\_J, Absatz 62; 64) und es müsse politisch machbar sein. Für GR J sind die Modelle 1 und 2 „fast ein bisschen eine wissenschaftliche Geschichte“ und man müsste „zwei Fälle durchspielen“ (8\_GR\_J, Absatz 94), um die Modelle zu vergleichen.

<sup>120</sup> 1\_VS\_J2, Absatz 173

<sup>121</sup> Zeitgewinn: „Das muss überhaupt nicht sein und vor allem ist es auch qualitativ sicher nicht die beste Variante.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 137; 1\_VS\_J2, Absatz 221; 177)

<sup>122</sup> „Also wenn irgendwas louche ist im Ausgangstext, das kommt brutal zum Vorschein. [...] „Also schon nur von dem her gibt es da Rückkopplungen.“ (6\_FR\_Ü, Absatz 140–142; 134; 8\_GR\_J, Absatz 112; 176; 9\_GR\_Ü, Absatz 194)

<sup>123</sup> „Aber der Kollege überlegt vielleicht nicht, dass man das noch ins Gesetze einbringen müsste oder das auch noch oder das da zu falschen Rückschlüssen führt oder so.“ (2\_VS\_J, Absatz 36–38)

<sup>124</sup> „la version allemande, même si elle a officiellement la même valeur, c'est quand même la deuxième version“ (7\_FR\_E, Absatz 166)

<sup>125</sup> „Natürlich könnte man mehr investieren. Die Frage ist, wie viel Mehrnutzen, Mehrwert hätte man, oder, wenn man in eine andere Richtung ginge, rauftrutschen würde in den Modellen.“ (8\_GR\_J, Absatz 176; 94; 62; 64; 112; 114)



## Redaktionskontrolle

### *Tagesgeschäft*

Es gibt in allen Kantonen eine Art Redaktionskontrolle – die aber sehr unterschiedlich ausfällt. Im Wallis gibt es eine Redaktionskommission im Rahmen des parlamentarischen Prozesses, jeweils nach der ersten und der zweiten Lesung (1\_VS\_J2, Absatz 85). Dort wird ein Vergleich der beiden Sprachfassungen vorgenommen (1\_VS\_J2, Absatz 129). Sie wird vom Parlamentsdienst organisiert und dabei sind der „Chef des Parlamentsdienstes, [die] Memorialistin, [...] ein[-], sprich mehrere Übersetzer des Parlamentsdienstes“ (2\_VS J, Absatz 5), zusätzlich nehmen die Verantwortlichen der Departemente, der Kommissionen des Grossen Rates und der Kanzlei teil (1\_VS\_J2, Absatz 85). Die beiden Sprachen werden durch die Anwesenden allgemein und Deutsch zusätzlich spezifisch durch die übersetzende Person abgedeckt (1\_VS\_J2, Absatz 127). Vermutlich ist es der erste Zeitpunkt, zu dem die Sprachen institutionalisiert abgeglichen werden (2\_VS J, Absatz 9). Die Kompetenzen sind auf formelle Änderungen beschränkt, nach der ersten Lesung kann auch ein materieller „Abänderungsvorschlag zuhanden der zweiten Kommission“ (2\_VS J, Absatz 11) gemacht werden. In den letzten 20 Jahren habe sich diese Kontrolle verändert und die Qualität der Texte dank dem Beizug professioneller Übersetzender in der Redaktionskontrolle massiv verbessert; diese Prüfung wird gemäss VS J von allen Beteiligten geschätzt (2\_VS J, Absatz 25).

In Freiburg gibt es im Alltag keine Redaktionskommission<sup>126</sup>.

In Graubünden ist die Redaktionskommission Teil des Grossen Rates. Sie konzentriert sich „primär eigentlich auf das Protokoll“ (8\_GR\_J, Absatz 14) und nimmt weniger redaktionelle Anpassungen vor. Die Sprachversionen werden nicht verglichen, es können aber Kommentare von anderssprachigen Kommissionsmitgliedern kommen (8\_GR\_J, Absatz 16), mit denen sie an den Übersetzungsdienst gelangen (9\_GR\_Ü, Absatz 150–152). In der Kommission sind drei bis vier Grossratsmitglieder, „die irgendwie auch eine gewisse Affinität zur Sprache haben“ (8\_GR\_J, Absatz 20), der/die Standespräsident/in und Vizepräsident/in (8\_GR\_J, Absatz 18). Die Sprachgruppen sind nicht systematisch vertreten (8\_GR\_J, Absatz 26). Die Übersetzenden der Standeskanzlei sind nicht dabei (9\_GR\_Ü, Absatz 92).

### *Verfassungsrevision*

In Freiburg gab es für die Verfassungsrevision eine Redaktionskommission aus deutsch- und französischsprachigen Mitgliedern mit einer französischsprachigen Präsidentin und einer deutschsprachigen Vizepräsidentin, die den Verfassungstext auf Deutsch und Französisch abgeglichen und überarbeitet hat (5\_FR\_J, Absatz 4), nachdem ein erster Entwurf

---

<sup>126</sup> „Dans la loi sur le Grand Conseil, il est prévu qu'il peut y avoir une commission de rédaction pour traiter des projets de loi, mais en réalité elle fonctionne jamais, enfin elle n'est jamais instituée.“ (7\_FR\_E, Absatz 56; 5\_FR\_J, Absatz 154; 6\_FR\_Ü, Absatz 43–44).



stand (5\_FR\_J, Absatz 140). Sie hatten sowohl gemeinsame Sitzungen als auch nach Unterkommission getrennt<sup>127</sup>, nach jeder Lesung im Plenum kam der Text wiederum in die Kommission (5\_FR\_J, Absatz 178; 7\_FR\_E, Absatz 290). Die Juristen, welche die Artikel geschrieben haben (5\_FR\_J, Absatz 136), sowie der Verfassungssekretär und die administrative Sekretärin (7\_FR\_E, Absatz 290) waren ebenfalls in den Sitzungen dabei. Die Texte wurden parallel bearbeitet<sup>128</sup>. Mitglieder waren Verfassungsrätinnen und -räte, die von den Fraktionen bestimmt wurden (7\_FR\_E, Absatz 278)<sup>129</sup>. Es wurden keine externen Sprachfachpersonen beigezogen (6\_FR\_Ü, Absatz 254–255), ausser einem Linguistikprofessor für Fragen des geschlechtergerechten Schreibens (7\_FR\_E, Absatz 266). Der gemeinsame Arbeitsprozess habe zu einem klaren, wenn auch etwas schwerfälligen Text geführt (5\_FR\_J, Absatz 118). FR J und FR E beurteilen die Arbeitsweise der Redaktionskommission sehr positiv (5\_FR\_J, Absatz 245; 7\_FR\_E, Absatz 292), auch wenn es zeitaufwendig gewesen sei (5\_FR\_J, Absatz 247). Am Ende wurde der französische Verfassungstext in Freiburg von einem Rechtsprofessor überprüft, es gab aber keine Beanstandungen (5\_FR\_J, Absatz 229–232).

Die externe Redaktionsgruppe bei der Verfassungsrevision Graubünden kümmerte sich nur um die „rein sprachliche[n] Aspekte der deutschen Fassung“ (10\_GR\_E, Absatz 25), die Übersetzung erfolgte nach deren Abschluss (10\_GR\_E, Absatz 25). Es gab keine vergleichende Prüfung der Sprachen<sup>130</sup>.

### Qualitätssicherung und Austausch

Im Wallis gibt es auf Stufe Staatskanzlei eine erste formelle Kontrolle, die je nach Person mehr oder weniger detailliert ausfällt<sup>131</sup>. VS J2 prüft dabei sowohl den deutschen als auch den französischen Text auf „aspects techniques“ (1\_VS\_J2, Absatz 44–53), bei Fragen findet ein Austausch mit den Urheberinnen und Urhebern statt. Vor der Veröffentlichung gibt es ebenfalls eine kleine Schlusskontrolle durch die Staatskanzlei, die aber nicht im Prozessablauf eingetragen ist (1\_VS\_J2, Absatz 97; vgl. 1\_VS\_TG). Auf Ebene der Übersetzung gibt es keine institutionalisierten Rückkoppelungen oder Rückmeldungen, das ist dem Ermessen der einzelnen Personen überlassen<sup>132</sup> und manchmal ist es sogar schwierig, die Urheberschaft ausfindig zu machen, „da muss man tiefer gehen, dann forschen die dann schon nach und können herausfinden, wer es war“ (3\_VS\_Ü, Absatz 51). VS Ü bittet häufig um ein Feedback oder lässt im Departement eine Schlusskontrolle machen, die Endfassung wird dann für künftige Übersetzungen in die Datenbank übernommen (3\_VS\_Ü, Absatz 47). Rückmeldungen und Anpassungen sind nicht automatisiert, aber würden „wirklich

<sup>127</sup> 5\_FR\_J, Absatz 116; 7\_FR\_E, Absatz 306

<sup>128</sup> „et puis il y avait les deux juristes là, ils avaient chacun leurs textes et puis tac ils ont enlevé une virgule, ajouté un mot etc. et puis des deux côtés en mêmes temps quoi.“ (7\_FR\_E, Absatz 236)

<sup>129</sup> „par exemple, [...] juriste, prof, prof de français, juriste, président de tribunal“ (7\_FR\_E, Absatz 270)

<sup>130</sup> „Dies wäre m.E. Sache des kantonalen Übersetzungsdienstes...“ (10\_GR\_E, Absatz 14)

<sup>131</sup> „alors normalement on n'est pas censé lire, mais des fois il arrive ...“ (1\_VS\_J2, Absatz 38–41)

<sup>132</sup> „also institutionalisiert schon gar nicht und [...] das ist dann Sache des Übersetzers, er muss nachfragen gehen“ (3\_VS\_Ü, Absatz 47; 3\_VS\_Ü, Absatz 49)

vielmals dankbar übernommen werden“ (3\_VS\_Ü, Absatz 53). Manchmal werden die Ausgangstexte auch einfach so an die Übersetzung angepasst<sup>133</sup>, denn VS Ü meldet in der Regel nur Fehler, nicht Stilistisches zurück (3\_VS\_Ü, Absatz 53).

Alle Gesetzestexte werden von der Staatskanzlei in Freiburg geprüft, bevor sie zum Staatsrat gelangen und zwar je einzeln vom Übersetzungsdienst das Deutsche und die Französischen von einer französischsprachigen Person (6\_FR\_Ü, Absatz 20; 50). Der Übersetzungsdienst prüft die Übereinstimmung, die Terminologie und die Lesefreundlichkeit (6\_FR\_Ü, Absatz 22). Bei Problemen kommt es zu einem Austausch (6\_FR\_Ü, Absatz 26). Sie haben bei dieser Kontrolle „recht freie Hand“, wobei sie „den Inhalt natürlich nicht verändern“ dürfen (6\_FR\_Ü, Absatz 46). Nur in Ausnahmefällen findet eine Rückkoppelung zu einer juristischen Fachperson statt, dies liegt im Ermessen von FR Ü (6\_FR\_Ü, Absatz 51–54). Am Schluss der parlamentarischen Phase werden von der Staatskanzlei noch die „Druckfahnen“ (6\_FR\_Ü, Absatz 104) geprüft. Bei der Erarbeitung liegt die Verantwortung für die Kontrolle der Übersetzung bei den Dienststellen, diese ist aber nicht systematisiert (7\_FR\_E, Absatz 110) und wird nicht immer pflichtgemäss durchgeführt<sup>134</sup>. Häufig scheitert die Kontrolle am Mangel an entsprechendem Personal für Deutsch (7\_FR\_E, Absatz 112). Teilweise gibt es aber deutschsprachige juristische Fachpersonen, die auf Französisch schreiben und dann den Übersetzungsprozess verfolgen und die Texte prüfen. Dort gibt es einen Austausch, der aber eher Zufälligkeiten geschuldet ist<sup>135</sup>. Die Rechtstexte werden vor der Übersetzung von Juristen kontrolliert, manchmal gibt es eine Schlussprüfung der Übersetzung vom Amt für Gesetzgebung (7\_FR\_E, Absatz 152–156). Die Übersetzenden in den Departementen sind nahe an den Personen dran, welche die Texte schreiben (6\_FR\_Ü, Absatz 142), dadurch gibt es durchaus eine informelle Interaktion und allenfalls auch Änderungen am Ausgangstext<sup>136</sup>, dies sei „très enrichissant pour les rédacteurs français“ (7\_FR\_E, Absatz 40; 43–48).

Alle Rechtserlasse in Graubünden werden einer formellen Vorprüfung unterzogen, bei der zwei Übersetzende und GR J den deutschen Text auf „Formulierungen, [...] redaktionelle Dinge und natürlich auch Verständnisfragen“ (8\_GR\_J, Absatz 28; 9\_GR\_Ü, Absatz 22; 51–56) prüfen. Jeder bearbeitet das Dokument einzeln, GR J stellt dann einen gemeinsamen Bericht zusammen (9\_GR\_Ü, Absatz 44), der zu „Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge für den Ausgangstext“ führt (8\_GR\_J, Absatz 28). Die Übersetzenden „machen [...] auf recht viele Dinge aufmerksam“ (9\_GR\_Ü, Absatz 64). Der Entscheid liegt dann beim Departement, wobei sie die Änderungen in der Regel übernehmen. Selten

<sup>133</sup> „es ist sogar schon vorgekommen, [...] der Ursprungstext war eigentlich nicht falsch, aber ich fand einfach, ich formuliere das lieber so und dass sie nachher aufgrund der Übersetzung den Ausgangstext umformuliert haben, sogar ohne dass ich jetzt explizit darauf hingewiesen hätte.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 53)

<sup>134</sup> „mais, il faut être honnête aussi, il y a ... les contrôles de la version allemande ne sont pas toujours faits comme ils devraient.“ (7\_FR\_E, Absatz 110)

<sup>135</sup> „Il y a assez peu de dialogue d'interférence, sauf par le hasard, quand c'est le bon juriste qui a le réflexe aussi et l'envie de perfectionner les choses.“ (7\_FR\_E, Absatz 136–138; 105)

<sup>136</sup> „Ja, das ist nicht eingeplant, aber das gibt es natürlich schon, dass sie nachher das Französische wieder ändern müssen, weil die Übersetzer sagen "ja nein, aber ...".“ (6\_FR\_Ü, Absatz 80; 111–116)

kommt es zu einem Austausch über bestimmte Punkte (8\_GR\_J, Absatz 31–34). Anschließend werden die Änderungen übersetzt (9\_GR\_Ü, Absatz 76). Zu diesem Zeitpunkt werden keine inhaltlichen Änderungen mehr angebracht, das geschieht zuvor im Vernehmlassungsprozess (8\_GR\_J, Absatz 40). Durch diese 2011 eingeführte Kontrolle seien die Texte „schon viel besser geworden“ (9\_GR\_Ü, Absatz 120). Die Texte sind häufig parallel dazu in der Übersetzung, was auch in die Kontrolle einfließt (8\_GR\_J, Absatz 28). Bei juristischen Fragen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Übersetzungsdienst und GR J (8\_GR\_J, Absatz 54). Während der Übersetzung gibt es zudem einen informellen Austausch der Übersetzenden zu den Urheberinnen und Urhebern (9\_GR\_Ü, Absatz 32). Ein systematischer Vergleich der Sprachversionen wird zu keinem Zeitpunkt vorgenommen (8\_GR\_J, Absatz 22).

### **Visionen und Fallstricke**

Nachfolgend werden Wünsche und idealtypische Vorstellungen zusammengetragen sowie mögliche Stolpersteine benannt. Die meisten bezogen sich auf die Verfassungsrevision im Wallis, die aufgrund des hypothetischen Gehalts in diesem Kapitel aufgeführt werden. Einige waren aber allgemein formuliert. Diese werden zuerst präsentiert.

#### *Tagesgeschäft*

Bei der mehrsprachigen Gesetzesredaktion sollte von Anfang an ein intensiver Austausch zwischen einer deutsch- und einer französischsprachigen juristischen Fachperson stattfinden (1\_VS\_J2, Absatz 165; 3\_VS\_Ü, Absatz 17; 2\_VS J, Absatz 27), die Texte sollten parallel entstehen. Für VS Ü und FR Ü würde zusätzlich eine übersetzende Person für sprachliche Fragen beigezogen, die Einblick in das Projekt hat<sup>137</sup>. Im Prozess brauche es sowohl juristische als auch sprachliche Fachpersonen, damit „es juristisch verhält, aber auch sprachlich“ (2\_VS J, Absatz 116). Dabei sei der Austausch zwischen den Beteiligten von grosser Bedeutung (3\_VS\_Ü, Absatz 69; 5\_FR\_J, Absatz 116). Es wäre zudem besser, wenn im Wallis eine Redaktionskontrolle stattfindet, bevor der Text an den Staatsrat geht, da dann auch materiell eingegriffen werden dürfte (2\_VS J, Absatz 27–29). FR E wünscht sich eine „meilleure attention aux traductrices“ (7\_FR\_E, Absatz 120), indem man die Übersetzung stets mitdenkt und Mandate rechtzeitig ankündigt. GR Ü würde die formelle Übersetzung vor der Übersetzung ansetzen (9\_GR\_Ü, Absatz 36), „zum Optimieren“ (9\_GR\_Ü, Absatz 178) müsste am Schluss theoretisch noch eine mehrsprachige Prüfung vorgenommen werden.

<sup>137</sup> „Wenn man das von Anfang an so macht, dass dann die Juristen auch miteinander diskutieren können, dann könnte man die Probleme auch angucken und besprechen und dann man weiss man auch, wieso man was wie formulieren sollte in beiden Sprachen.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 27; 64–65); „Also man müsste das Deutsch sicher noch verbessern, so wie ich die Juristen kenne“ (6\_FR\_Ü, Absatz 152)

### *Verfassungsrevision*

Für die Verfassungsrevision empfehlen fast alle Interviewten Modell 1/2, bei dem die Verfassung direkt mehrsprachig erarbeitet wird<sup>138</sup>. Die genaue Ausgestaltung hängt natürlich auch davon ab, wie sich der Verfassungsrat organisiert, welche Kompetenzen bereits vertreten sind und wie er personell ausgestattet wird (1\_VS\_J2, Absatz 377; 8\_GR\_J, Absatz 192). Man muss sich auch bewusst sein, dass Modell 1/2 zeitaufwendig ist (5\_FR\_J, Absatz 247) und vermutlich mehr Ressourcen braucht (8\_GR\_J, Absatz 206). VS J findet aber, „für eine Verfassung dürfte das Geld keine Rolle spielen“ (2\_VS\_J, Absatz 108). Da es vermutlich ein neues Verfahren für die Beteiligten wäre, würde es sich anbieten, ein „Ablaufschema“ (9\_GR\_Ü, Absatz 274) zu erstellen. Die Sprachen sollten gleichzeitig einbezogen werden, damit „schon früh sprachliche Inputs“ (9\_GR\_Ü, Absatz 256) gegeben werden können. Wenn es möglich ist, die nötigen Kompetenzen innerhalb des Verfassungsrates zu rekrutieren, wäre das effizienter, da diese auch wissen, „was Regelungsziel ist“ (8\_GR\_J, Absatz 192). Vermutlich müssten vor allem externe Sprachexperten hinzugezogen werden, da Juristinnen und Juristen eher im Verfassungsrat vertreten sind (6\_FR\_Ü, Absatz 285–288). Externe Personen müssten Einblick in die ganze Arbeit erhalten, um den Hintergrund zu kennen (8\_GR\_J, Absatz 194; 2\_VS\_J, Absatz 88). Aufgrund der Unabhängigkeit des Verfassungsrates ist der Einbezug von Personal aus der Verwaltung heikel (6\_FR\_Ü, Absatz 272; 3\_VS\_Ü, Absatz 125). Weitgehend Einigkeit herrscht darüber, dass sowohl juristische als auch sprachliche Fachpersonen beteiligt werden sollten<sup>139</sup>. Es werden hauptsächlich zwei Modelle unterschieden: Die Kommissionen formulieren die Artikel direkt selbst oder sie formulieren Thesen, die dann von Spezialisten in Artikel gegossen werden.

Für Zweiteres ist Freiburg ein gutes Vorbild (2\_VS\_J, Absatz 76; 80). Auch die Ausgangslage der Kantone ist vergleichbar (7\_FR\_E, Absatz 384). FR E findet es empfehlenswert, dass je eine juristische Fachperson jeder Sprache ein Gesetz „de cette importance“ (7\_FR\_E, Absatz 386) gemeinsam ausgehend von Thesen verfassen (2\_VS\_J, Absatz 150–152). Denn so können die Kommissionen frei arbeiten und „puis après de tout fondre dans un grand creuset et puis de (...) d'harmoniser les choses du point de vue formel dans un deuxième temps“ (7\_FR\_E, Absatz 388; 392). Dies muss aber von Anfang an entschieden werden, da dann zwei Juristen für eine Stelle angestellt werden müssen (7\_FR\_E, Absatz 170). Wenn zwei juristische Fachpersonen zusammen den Text entwerfen, müssen sie die jeweils andere Sprache beherrschen und gut zusammenarbeiten (5\_FR\_J, Absatz 239). Der einzige Verbesserungsvorschlag an diesem Modell ist, dass „zum Zeitpunkt, zu dem das vom Juristen ausformuliert wird, dass da auch ein Sprachler beigezogen wird“ (3\_VS\_Ü, Absatz 109). „Das Ideale wäre hier, zwei Juristen und zwei Übersetzer“, die zusammenarbeiten und in dauerndem Austausch stehen (2\_VS\_J, Absatz 140–143). Es soll-

<sup>138</sup> 1\_VS\_J2, Absatz 351; 3\_VS\_Ü, Absatz 87; 89; 92–93; 5\_FR\_J, Absatz 112–113; 6\_FR\_Ü, Absatz 324; 8\_GR\_J, Absatz 186–189; 9\_GR\_Ü, Absatz 256

<sup>139</sup> „Und dass dann einfach das Sekretariat wirklich mit ausreichend Juristen und eben auch Übersetzer besetzt wird.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 97; 6\_FR\_Ü, Absatz 278; 260).

ten aber nicht zu viele Personen am Text mitschreiben, damit es „sprachlich irgendwie kohärent ist“ (2\_VS J, Absatz 98; 101–104). Wenn die Kommissionen die Artikel selbst formulieren, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Gremien durch eine Gruppe von juristischen und sprachlichen Fachpersonen als eine Art „Beisitzer“<sup>140</sup> zu begleiten. Die angestellten „rédacteurs“ (1\_VS\_J2, Absatz 359) sollten geübt darin sein, Gesetze zu verfassen. Diese Gruppe würde alle Kommissionen beraten und wäre bei den Diskussionen dabei, die Sprachfachpersonen könnten in einer zweiten Phase dazustossen und sich dann mit den juristischen Fachpersonen austauschen (3\_VS\_Ü, Absatz 103). Ausserdem muss bedacht werden, dass der Text in diesem Fall noch vereinheitlicht werden muss, da es sonst „ein Flickwerk wird“ (6\_FR\_Ü, Absatz 280).

Es braucht für die Texte rund um die Verfassung Übersetzende, es sollten aber nicht zu viele daran beteiligt sein, damit der Stil einheitlich ist<sup>141</sup>. Sprachfachpersonen oder Übersetzende sollten für die ganze Dauer fest oder auf Mandatsbasis<sup>142</sup> angestellt werden. Der Arbeitsaufwand hängt davon ab, welche Texte übersetzt werden müssen (3\_VS\_Ü, Absatz 183), dabei fällt die Arbeit unregelmässig an (7\_FR\_E, Absatz 398). Es sollte ein nicht unerheblicher Betrag für die Übersetzung eingeplant werden (2\_VS J, Absatz 108). Die Vorstellung ist, dass ein „Pool aus Übersetzern“, der Teil des Sekretariats wäre (3\_VS\_Ü, Absatz 115), den Prozess begleitet<sup>143</sup>. Dieser Pool könnte einerseits beratend die Verfassungsartikel begleiten, andererseits die zusätzlich anfallenden Texte übersetzen (3\_VS\_Ü, Absatz 184–185). Je nach Organisation könnten mit einer beschränkten Anzahl Personen alle Kommissionen betreut werden<sup>144</sup>. In einem zweiten Schritt braucht es in jedem Fall eine Redaktionskommission – idealerweise mit Sprachfachpersonen<sup>145</sup>. Die beiden Sprachen sollten ausgeglichen vertreten sein (9\_GR\_Ü, Absatz 294) und die Sprachversionen gleichzeitig bearbeitet werden (7\_FR\_E, Absatz 306); alle müssen ihre Sprache sprechen dürfen (5\_FR\_J, Absatz 237). Aus Rücksicht sollten Präsidium und Vize-Präsidium zwischen den beiden Sprachen aufgeteilt werden (5\_FR\_J, Absatz 245). Die Verfasserinnen und Verfasser der Vorlage sollten ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen (7\_FR\_E, Absatz 306). FR

<sup>140</sup> 3\_VS\_Ü, Absatz 98 – 99; „vielleicht muss sie dann auch entsprechende Grösse haben, es reicht nicht ein Jurist in beiden Sprachen und ein Übersetzer.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 101)

<sup>141</sup> „weil ein Übersetzer hat ja auch einen eigenen Stil, nicht, und dann, wenn jetzt jeder ... jedes Kapitel ein anderer Übersetzer macht oder so, das merkt der Laie vielleicht nicht, aber wahrscheinlich ein (Professional-ler?) wird das merken“ (2\_VS J, Absatz 90); „ich möchte nicht die (...) Arbeit auf 10 Übersetzer aufteilen, sondern sagen, gebt ein rechtes Mandat an einem Büro oder an Personen, die sich zu 30-40 Prozent engagieren können während dieser vier Jahre.“ (2\_VS J, Absatz 124)

<sup>142</sup> „le problème, c'est irrégulier, les travaux. [...] peut-être quand même un petit pourcentage de quelqu'un qui est vraiment branché sur ce projet de Constitution et qui peut garder aussi une ligne.“ (7\_FR\_E, Absatz 398; 2\_VS J, Absatz 130; 3\_VS\_Ü, Absatz 145; 7\_FR\_E, Absatz 398)

<sup>143</sup> „dass es dann immer die Gleichen sind, [...] die sind dann damit vertraut [...] sehen auch eher den Zusammenhang, als wenn das an verschiedene Stellen geht, dann wäre das vielleicht auch etwas problematisch. Auch nachher wegen der Einheitlichkeit der Formulierungen und alles. Ideal wäre [...] ein grösserer Pool [...], in dem sich dann immer die gleichen Personen“ (3\_VS\_Ü, Absatz 111 - 113)

<sup>144</sup> „dass die Unterkommissionen quasi gestaffelt sitzen, dann wäre es auch möglich, dass die gleichen Personen einfach dann in die verschiedenen gehen könnten“ (3\_VS\_Ü, Absatz 145)

<sup>145</sup> „dort wäre es erst recht wichtig, dass in der Redaktionskommission Sprachler dabei sind“ (3\_VS\_Ü, Absatz 119; 6\_FR\_Ü, Absatz 272; 276; 295; 324)

E hält es für sinnvoll, die Gruppe für einen Teil der Arbeit nach Sprache zu trennen (7\_FR\_E, Absatz 306). Voraussetzung für eine gelungene Arbeit ist es, dass die Mitglieder die Sprache lieben, motiviert (7\_FR\_E, Absatz 292) und konsensorientiert sind (5\_FR\_J, Absatz 257).

Die Interviewten aus Freiburg und dem Wallis gehen davon aus, dass die Plenumsitzungen idealerweise verdolmetscht werden, die Kommissionssitzungen jedoch nicht (3\_VS\_Ü, Absatz 148–153). FR E hält die Debatten über eine Verfassung für so grundlegend, dass durch eine Verdolmetschung sichergestellt werden muss, dass alle „dans toutes les subtilités“ (7\_FR\_E, Absatz 252) folgen können.

Eine Gefahr besteht darin, dass ein Verfassungstext aus einem französischsprachigen Kanton als Grundlage genommen wird, was automatisch zu Modell 3 oder 4 führen würde (2\_VS\_J, Absatz 84–86). Es stellt sich auch die Frage, ob der Verfassungsrat externe Beraterinnen und Berater in den Sitzungen zulässt<sup>146</sup>. Bei der Rekrutierung spielt die Zeit eine wichtige Rolle – VS Ü befürchtet, dass die Übersetzungsfrage bei den Vorbereitungsarbeiten vernachlässigt wurde und es nun schon zu spät ist<sup>147</sup>. VS Ü sieht die Gefahr, dass aus Zeit- und Kostengründen Einfachheit halber Modell 4 respektive eine Minimallösung gewählt werden könnte (3\_VS\_Ü, Absatz 137; 161). Auch in der Berichterstattung ist die Sprachenfrage bei der Umsetzung der Revision über die Sprachpolitik hinaus kein Thema<sup>148</sup>.

Es hängt auch davon ab, wie sehr sich die deutsche Minderheit im Wallis um die Frage bemüht und ein Mitspracherecht am Erlassentwurf fordert (3\_VS\_Ü, Absatz 89). Der Umgang mit den Texten und den Sprachen in den Sitzungen muss ebenfalls bedacht werden – schliesslich ist es „keine Vorgabe für ein Verfassungsratsmitglied, dass es zweisprachig sein muss“ (3\_VS\_Ü, Absatz 183). VS Ü weist darauf hin, dass bei den anderen Kantonen Inspiration geholt werden könnte, glaubt aber nicht, dass dies gemacht wurde (3\_VS\_Ü, Absatz 175). Schliesslich findet GR J, dass man „die Mehrsprachigkeit nutzen [muss], die Möglichkeit, die Chance, die es bietet.“ (8\_GR\_J, Absatz 176).

#### 4.2.5 Konsequenzen der mehrsprachigen Gesetzgebung

Eine konkrete Folge der mehrsprachigen Gesetzesredaktion ist, dass die Erlasse in den verschiedenen Amtssprachen vorliegen und in den Plenumsitzungen die jeweiligen Amtssprachen gesprochen werden. Nachfolgend werden ein paar konkrete Beispiele genannt. Da die meisten Punkte bereits genannt wurden, wird dieser Teil kurzgehalten.

<sup>146</sup> „das ist zu aufwendig, wenn wir dann immer noch so einen Pool beziehen müssen und dann reden die quasi in allen Etappen drein“ (3\_VS\_Ü, Absatz 123)

<sup>147</sup> „mein Ruf in der Wüste“ (3\_VS\_Ü, Absatz 157; 129–133; 159–161)

<sup>148</sup> „aber rein jetzt was die Übersetzung der Verfassung angeht, habe ich noch nie irgendwie ein Wort gelesen. Ich habe das Gefühl, es ist einfach niemandem so richtig bewusst. Also ich habe ja probiert, verschiedene Stellen darauf aufmerksam zu machen, aber irgendwie fühlt sich niemand wirklich dafür verantwortlich.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 171)



## Status quo

### *Tagesgeschäft*

Die Erlasstexte liegen in den drei Kantonen spätestens ab Behandlung durch den Staatsrat und für die anschliessende Beratung im Parlament in allen Amtssprachen vor<sup>149</sup>. In Freiburg und im Wallis stehen darüber hinaus alle offiziellen Dokumente auf Deutsch und Französisch zur Verfügung. Im Parlament und in der Regierung aller Kantone kann jede der jeweiligen Amtssprachen verwendet werden (5\_FR\_J, Absatz 6), wobei in Freiburg und im Wallis gedolmetscht wird (3\_VS\_Ü, Absatz 149), in Graubünden nicht (9\_GR\_Ü, Absatz 106)<sup>150</sup>.

### *Verfassungsrevision*

Die Verfassungstexte lagen in Graubünden und in Freiburg in allen Sprachen vor. Die Öffentlichkeitsarbeit in Graubünden und in Freiburg erfolgte in allen Amtssprachen. In Graubünden erhielt die Bevölkerung das *Abstimmungsbüechli* in ihrer jeweiligen Sprache, in Freiburg auf der einen Seite auf Französisch, auf der anderen Deutsch (7\_FR\_E, Absatz 346). Die Artikel wurden in Freiburg in beiden Sprachen parallel erarbeitet, die Plenumsitzungen gedolmetscht, was am Ende einer intensiven Debatte festgelegt wurde (7\_FR\_E, Absatz 248)<sup>151</sup>.

## Auswirkungen

Bei der Anwendung des Muttersprachprinzips in einer Kommission des Verfassungsrates in Freiburg musste die Präsidentin ausgewechselt werden, weil sie nicht ausreichend Deutsch verstand – man muss sich in einem mehrsprachigen Umfeld an die „déséquilibres“ (7\_FR\_E, Absatz 198) anpassen und Kompromisse eingehen.

Gemäss der Verfassung sind die Texte in allen drei Kantonen rechtlich gleichwertig, wenn aber nicht allen Amtssprachen bei der Erarbeitung die gleiche Sorgfalt zukommt und sich die Texte demzufolge nicht entsprechen, kann dies bei der Anwendung und Auslegung der Erlasstexte zu Problemen führen<sup>152</sup>.

<sup>149</sup> 1\_VS\_J2, Absatz 77; 253–255; 5\_FR\_J, Absatz 38; 8\_GR\_J, Absatz 10

<sup>150</sup> „Es gibt dann auch gewisse, die auf Romanisch oder Italienisch sprechen. [...] aber meistens sagen diese Grossräte das dann auch noch auf Deutsch“ (9\_GR\_Ü, Absatz 104)

<sup>151</sup> Es wurde auch beantragt, die Kommissionssitzungen zu verdolmetschen, was aber abgelehnt wurde. (7\_FR\_E, Absatz 198)

<sup>152</sup> „Also man kann sich nicht darauf berufen, dass Deutsch halt nur eine Übersetzung ist, was noch der Fall war bis 1990.“ (6\_FR\_Ü, Absatz 166; 1\_VS\_J2, Absatz 41; 2\_VS\_J, Absatz 58)



## 5 Diskussion der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse und den Interviews mit den theoretischen Grundlagen verknüpft, um die in der Einführung aufgeworfenen Forschungsfragen zu beantworten. Dabei wird nur kurz auf die aktuelle Praxis in den Kantonen eingegangen, da diese weitgehend durch die Ergebnisse abgedeckt wurde. Unter 5.3 folgen dann die daraus abgeleiteten Empfehlungen für die Verfassungsrevision im Wallis. Die Hintergründe dafür werden in den nachfolgenden zwei Unterkapiteln mitdiskutiert.

### 5.1 Eignung der vier Modelle für die mehrsprachige Gesetzesredaktion

In diesem Unterkapitel wird die erste Forschungsfrage behandelt. Zuerst wird kurz die aktuelle Praxis vorgestellt, um dann auf eine bestmögliche Umsetzung einzugehen. Unter 5.1.2 werden die Rahmenbedingungen für die Verfassungsrevision im Wallis behandelt.

#### 5.1.1 Folgerungen aus der bisherigen Praxis

##### Leitdokumente und Praxis

In allen Kantonen sind die Sprachen gleichwertige Amtssprachen und die Erlasse werden in allen Amtssprachen gleichzeitig publiziert, in Graubünden wird jedoch nicht alles übersetzt. Freiburg und Wallis sind in einer ähnlichen Situation mit vergleichbar grossen Sprachgruppen. Dennoch ist die Regelung der Sprachenfragen sehr unterschiedlich. In der Tabelle unter 3.2.2.2 ist bereits ersichtlich, wie unterschiedlich die Dokumente in den verschiedenen Kantonen sind. Die Vergleichbarkeit ist dadurch etwas eingeschränkt, es lassen sich aber Rückschlüsse auf den Stellenwert der verschiedenen Themen in den Kantonen ziehen. Der Schwerpunkt liegt in Graubünden auf der Sprachenförderung (Sprachengesetz und Sprachenverordnung), in Freiburg eher auf der Übersetzung (Richtlinien für die Übersetzung). Im Wallis sind die Sprachenfrage und die Übersetzung in den Dokumenten am wenigsten thematisiert. Möglicherweise liegt das an der klaren Sprachgrenze<sup>153</sup> oder an einer allgemein geringeren Sensibilität<sup>154</sup>. Dies kann im Rahmen dieser Arbeit nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Im Wallis bleiben in den Unterlagen viele Fragen zur Übersetzung – der Verantwortung, dem Zeitpunkt usw. – offen. Häufig ist die Übersetzungsfrage nur implizit in den Vorgaben enthalten; so weiss ich beispielsweise aus eigener Erfahrung, dass in dem Zeitraum zwischen der Hinterlegung der Berichte 40 Tage vor der Grossrats-session (1\_VS\_TG, Absatz 151) und der Zustellung 20 Tage vorher (1\_VS\_TG, Absatz 154) auch übersetzt werden muss, was jedoch nicht verschriftlicht ist. In den Unterlagen ist zwar eine „Simultanübersetzung“ vorgesehen, die in der Zuständigkeit des Parlamentsdienstes liegt; die schriftliche Übersetzung wird im Reglement für den Grossen Rat (RGR)

<sup>153</sup> „manque de perméabilité“ (5\_FR\_J, Absatz 269)

<sup>154</sup> „Ich habe das Gefühl, diese Sensibilität dafür ist nicht unbedingt vorhanden.“ (3\_VS\_Ü, Absatz 23)

aber nur einmal indirekt genannt<sup>155</sup>. Gleichzeitig wurde an der Situation im Wallis von den Interviewten am meisten Kritik geübt. Dies könnte mit dem geringeren Stellenwert, der sich auch in den Leitdokumenten abzeichnet, und der geringen Professionalisierung der Übersetzung im Wallis zusammenhängen. Einerseits sollte also an einer Professionalisierung der Übersetzungsdienstleistungen gearbeitet werden, andererseits eine Formalisierung stattfinden. In diesem Zusammenhang könnten die Richtlinien für Übersetzung und das Vade-mecum auf Direktionsstufe in Freiburg, das sehr konkrete Handlungsanweisungen enthält, als Vorbilder für das Wallis dienen, denn FR E ist grundsätzlich zufrieden mit der Praxis in seiner Direktion und der Übersetzung. Um die Korrelation zwischen Professionalisierung, Formalisierung und Zufriedenheit abschliessend zu beurteilen, müsste jedoch eine grössere Stichprobe in den Kantonen befragt werden<sup>156</sup>.

Interessant ist auch, dass die Reglemente nicht immer in allen Sprachen vorliegen: Die gesetzestechnischen Richtlinien in Freiburg sind derzeit nur auf Französisch veröffentlicht, was gerade in Bezug auf die Beispielsätze zur Rechtsetzung problematisch ist, da diese auf Deutsch fehlen (z. B. 3\_FR\_TG, Absatz 40–56). Hier zeigt sich, wie FR E (7\_FR\_E, Absatz 166) kritisiert hat, dass es eine Diskrepanz zwischen der gesetzlichen und der praktischen Gleichstellung gibt. Die Schreibregeln wiederum gibt es nur für die deutsche Sprache, obwohl diese explizit nicht nur für Übersetzungen, sondern die ganze deutsche Kommunikation gelten<sup>157</sup> und sich damit ein Pendant für Französisch rechtfertigen würde. In Graubünden liegen die Richtlinien für die Rechtsetzung nur auf Deutsch vor – gemäss der Praxis, nach der solche Dokumente nie übersetzt werden. Hier muss aber gefragt werden, ob nicht zumindest eine Teilübersetzung oder -adaptation im Hinblick auf die Rechtsübersetzung sinnvoll wäre.

Die erfragte Realität stimmt grösstenteils mit den Dokumenten überein. Ein paar Fragen bleiben aber offen, wie zum Beispiel, ob die Vorgabe, dass „die Redaktion wichtiger Erlasse [...] möglichst von einem zweisprachigen Juristen<sup>158</sup> oder von je einem deutsch- und einem französischsprachigen Juristen begleitet werden [muss]“ (1\_VS\_TG, Absatz 48; ähnlich 3\_FR\_TG, Absatz 104), auch tatsächlich umgesetzt wird. Zunächst stellt sich die Frage, wie *wichtig* zu verstehen ist und ob sich dieses Kriterium in der Praxis nur auf die Verfassung bezieht. In diesem Fall wäre der Grundsatz in Freiburg umgesetzt worden. Im Alltag scheint das den Interviews zufolge weder im Wallis noch in Freiburg vorzukommen, da die Praxis im Wallis aber nicht direkt in den Departementen erfragt wurde, kann dies nicht abschliessend beantwortet werden. In den gesetzestechnischen Richtlinien steht weiter: „Ein

155 „Abänderungsanträge werden vor der artikelweisen Beratung übersetzt“ (1\_VS\_TG, Absatz 147)

156 Zur Professionalisierung und zum Status der Übersetzung allgemein vgl. Pym, Grin, Sfreddo und Chan (2012)

157 <https://www.fr.ch/de/sk/institutions-et-droits-politiques/regierung-und-verwaltung/staatskanzlei-sektor-uebersetzung> [letzter Zugriff: 7.1.2019]

158 Wobei die Forderung nach einer zweisprachigen Person auch kritisch beleuchtet werden müsste, wie auch FR E sagte (7\_FR\_E, Absatz 386). Ich gehe eher von zwei Personen aus.

Erlass muss von Beginn weg in beiden Sprachen erarbeitet werden. Im Rahmen des Möglichen wird der Erlass unter Beizug eines Fachübersetzers redigiert.“ (1\_VS\_TG, Absatz 47). Dieser Anspruch wird in der Realität wohl kaum je erfüllt, es gilt aber die gleiche Einschränkung wie oben. Es ist ausserdem unklar, welche Anforderungen mit dem Begriff „Fachübersetzer“ genau verbunden sind. Eine weitere Abweichung zwischen Vorgaben und Praxis ist die Redaktionskommission in Freiburg, die zwar in den Unterlagen vorgesehen ist, in der Realität aber nicht existiert. Gewisse Vorgaben aus den Dokumenten klärten sich auch erst im Gespräch (insbesondere die Art der Kontrollen durch die Staatskanzleien). Es stellt sich die Frage, was für Folgen eine Diskrepanz zwischen Vorgaben und Realität hat. Meiner Meinung kann dies einerseits falsche Vorstellungen vermitteln, andererseits können Schritte vergessen werden, wenn sie nicht verschriftlicht sind, dies insbesondere bei einem Wechsel der zuständigen Person. Es wäre gut, einen Abgleich zwischen Anspruch und Wirklichkeit vorzunehmen, um sie in Übereinstimmung zu bringen.

### **Modelle, Redaktionskommissionen und Kontrollen**

In der Praxis kommen die Modelle nicht in ihrer Reinform, wie von Bratschi und Nussbaumer (2017) präsentiert, vor. In den drei Kantonen wird am ehesten Modell 4 umgesetzt – wobei es natürlich auch bei einer Übersetzung Feedback und Rückkoppelungen geben kann. Diese sind aber nicht institutionalisiert und es findet nicht grundsätzlich ein Austausch bei der Erlasserarbeitung statt<sup>159</sup>. Die Rückkoppelungen hängen in der Regel vom Ermessen der betroffenen Person ab. Beim Bund ist Modell 3 für Französisch und Deutsch institutionalisiert. Italienisch wird häufig nach Modell 4 einbezogen – analog zum Deutschen in Freiburg und im Wallis. Wie beim Bund verfügen die Departemente im Wallis nicht über professionelle Übersetzende, wobei beim Bund die Übersetzung deswegen von der italienischen Bundeskanzlei übernommen wird (Schweizer, Baumann et al., 2011, S. 31f.). Im Unterschied zum Bund ist jedoch die Minderheitensprache Deutsch im Wallis und in Freiburg zumindest Teil der parlamentarischen Debatte und die Unterlagen liegen jeweils in beiden Sprachen gleichzeitig vor. Dennoch gilt die Empfehlung von Schweizer/Borghi et al. (2011, S. 396) zweifellos auch für diese beiden Kantone und es muss ein stärkerer Einbezug der Minderheitensprache(n) im ganzen Gesetzgebungsprozess gefordert werden. Einzig bei der Verfassungsrevision in Freiburg wurde vom üblichen Modell 4 abgewichen und nach Modell 1/2 gearbeitet. Zusätzlich wurde auch eine Redaktionskommission eingesetzt; das Verfahren unterschied sich damit grundlegend vom Alltag. Dieses Vorgehen wurde von den beiden damals beteiligten Interviewten als sehr positiv empfunden, was im Hinblick auf das Wallis vielversprechend ist.

<sup>159</sup> Es hat sich auch gezeigt, dass die Unterschiede teilweise nicht ganz klar waren. Übersetzung mit Rückkoppelung wurde zwischen Modell 3 und 4 situiert, auch wenn es sich nicht um eine institutionalisierte Rückwirkung handelte (6\_FR\_Ü, Absatz 140). Dies müsste bei einer weiteren Untersuchung klarer unterschieden werden.

In jedem Kanton ist eine Prüfung der Gesetze vor ihrer Veröffentlichung vorgesehen, wobei jeder Kanton eigene Lösungen gefunden hat. In Graubünden und in Freiburg gibt es keinen institutionalisierten Austausch zu den Texten; die an der Kontrolle beteiligten Personen arbeiten die Erlasstexte einzeln für sich durch und die Ergebnisse werden digital zusammengetragen und an die zuständige Stelle geschickt; in Graubünden geschieht dies sogar nur für die deutsche Fassung. Nur im Wallis findet eine Redaktionskommissionssitzung mit allen Beteiligten statt – wenn auch ziemlich spät im Prozess (kurz vor der Veröffentlichung). Diese Kontrolle wird sehr positiv bewertet. Allerdings ist das Wallis auch der einzige Kanton, in dem die Übersetzungen nicht systematisch von professionellen Übersetzenden vorgenommen werden und damit eine Nachkontrolle vielleicht umso nötiger ist (vgl. 2\_VS J, Absatz 25). Meiner Meinung nach sollten die Befugnisse und Ziele dieser Kontrollen klarer definiert werden und zumindest eine Rücksprache mit den ursprünglichen Übersetzenden vorgesehen werden, was bei den Kontrollen in Graubünden und Freiburg nicht der Fall ist.

Eine Redaktionskommission – sei es im vorparlamentarischen oder im parlamentarischen Prozess – bietet die Gelegenheit, die verschiedenen Blickwinkel (Inhalt – Sprache – Recht) auf einen Erlasstext miteinander zu konfrontieren und gemeinsam Lösungen zu finden (siehe 2.3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, einen direkten Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten vorzusehen, idealerweise sogar über den ganzen Gesetzgebungsprozess hinweg wie bei der VIRK auf Bundesebene. Bei einem frühen Einbezug ist der Einfluss grösser und materielle Änderungen sind möglich. Ideal wäre eine Kombination aus der VIRK während des Erarbeitungsprozesses und der Walliser Redaktionskommission auf parlamentarischer Stufe, da bei letzterer eine gemeinsame Überprüfung der Sprachen stattfindet und die letzte Version vor ihrer Veröffentlichung geprüft wird, was auf Bundesebene nicht mehr geschieht. Auch Schweizer/Borghini et al. (2011, S. 393f.) empfehlen für jeden Erlasstext eine gemeinsame Schlussrunde mit allen Fachpersonen in allen Sprachen. Die VIRK auf Bundesebene hat ein eigenes Reglement und eine Webseite, sie hat eine klare Aufgabe und ein klares Profil. Eine solche Sichtbarkeit trägt wesentlich zur Schärfung des Profils und zu Anerkennung bei.

### 5.1.2 Ideal, Mehrwert und Hindernisse

Es wurde in den Interviews bestätigt, dass Modell 1/2<sup>160</sup> – wie in der Literatur – als Ideal gilt, wenn die Gleichberechtigung der Sprachen voll umgesetzt werden soll. Dennoch kommt dieses Vorgehen in der Praxis kaum vor, zumindest in der Schweiz (vgl. 2.6.1 Kanada). Interessanterweise ist Modell 1/2 aus verschiedenen Perspektiven das ideale Modell; nämlich sowohl bei einer kritischen Einstellung gegenüber der Übersetzung (VS J2), als auch aus (ziel)sprachlichen Gründen wie einer grösseren Formulierungsfreiheit (6\_FR\_Ü, Absatz 134). GR J war als einziger kritisch gegenüber Modell 1/2 und betonte mehrmals, dass die Kosten gegen den Nutzen abgewogen werden müssen. Möglicherweise ist diese Kritik

---

<sup>160</sup> Die Vorteile wurden in 2.4.2 und 4.2.4.1 aufgeführt.

durch den Kontext in Graubünden erklärbar: In einem Kanton mit zwei Minderheitensprachen im tiefen zweistelligen Bereich wird es schwierig, ein solches Modell umzusetzen. Die Frage nach der Kosten-Nutzen-Bilanz kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden. Schwächen von Modell 1 sehen die Interviewten im Zeit- und Personalaufwand, wobei umstritten ist, ob ein solcher ideal durchgeführter Prozess auch tatsächlich länger dauert oder nicht. Dies könnte nur in einem vergleichenden Test eruiert werden. Grüter (2014, S. 21) kommt ausgehend vom Forschungsprojekt NFP 56 in ihrer Arbeit jedenfalls zum Schluss, dass es zumindest fraglich ist, ob der erwartete Zeitgewinn durch eine einsprachige Erarbeitung und anschliessende Übersetzung der Realität entspricht.

Gemäss Nussbaumer (2017, S. 13ff.) sollte es Modell 4 gar nicht geben. Diesbezüglich wurde eine Diskrepanz zwischen der Theorie und der Realität festgestellt. Ziel sollte sein, sich von Modell 4 bei der Gesetzeserarbeitung zu lösen und mindestens Modell 3 umzusetzen. Modell 3 müsste aber vielleicht noch mehr Bekanntheit und ein klareres Profil erlangen. Da in allen Kantonen zuerst in einer Sprache geschrieben wird, wäre es einfacher, Modell 3 zu realisieren, als auf eine tatsächlich mehrsprachige Erlassredaktion umzustellen. Es wird mehrheitlich bestätigt, dass die mehrsprachige Rechtsetzung eine Bereicherung sei (Schweizer, Borghi et al., 2011), allerdings war bei einigen Interviewten spürbar, dass es auch eine Belastung sein kann (1\_VS\_J2, Absatz 149). Da an der Mehrsprachigkeit nicht gerüttelt werden kann, ist eine positive Einstellung sicher sinnvoll und es wäre wünschenswert, sich die Vorteile – die es ja unbestrittenermassen gibt – vor Augen zu halten.

Schliesslich lässt sich festhalten, dass die mehrsprachige Rechtsetzung in der Schweiz eher jung ist – die Professionalisierung fand in der Schweiz in den letzten 30 Jahren statt. Das System ist damit viel jünger als jenes in Kanada, wo in Koredaktion gearbeitet wird. Einerseits ist die Ausgangslage in der Schweiz einfacher, da wir nur ein Rechtssystem haben, andererseits besteht eine besondere Herausforderung beim Bund und in Graubünden in der Vier- respektive Dreisprachigkeit. Nach dem Vorbild Kanadas könnte aber angestrebt werden, in Zukunft Modell 1/2 zu verwirklichen.

### **Verfassungsrevision im Wallis**

Die Verfassung wird sowohl in der Literatur als auch in den Interviews als Gesetz von besonderer Bedeutung bezeichnet, dies rechtfertigt die Wahl eines idealen Vorgehens nach Modell 1/2 bei ihrer Er- und Überarbeitung. Ausserdem ist die Umsetzung in einem zeitlich beschränkten Rahmen einfacher. Natürlich wäre Modell 1/2 auch im Alltag ideal, aber bei der Verfassung gilt das erst recht. Nach dem Vorbild von Freiburg verfassen idealerweise zwei juristische Fachpersonen in Koredaktion die Artikel ausgehend von Thesen; dies verhindert, dass am Schluss Texte von verschiedenen Autorinnen und Autoren vereinheitlicht werden müssen. Die von den Kommissionen erarbeiteten Thesen sollten anschliessend von einem Übersetzungsteam übersetzt und lektoriert werden. Um das 4-Augen-Prinzip (siehe 2.7) zu gewährleisten, müssen entsprechend mindestens zwei Personen pro Sprache rekrutiert werden. Zusätzlich zum Freiburger Modell wird nach dem Vorbild der VIRK

empfohlen, ein Viererteam, also je eine Person pro Sprache und Fachgebiet, für die Erlassredaktion zusammenzustellen. Es wäre vorstellbar, dass Juristen einen ersten Entwurf erarbeiten und Sprachfachpersonen erst in einem zweiten Schritt dazukommen. Anschließend wäre aber empfehlenswert, dass die ganze Gruppe den Text durch die Redaktionskommission und bis zur Schlussabstimmung begleitet (in einem iterativen Prozess vgl. Höfler et al., 2017). Dieses Team sollte, analog zur VIRK, weitgehende Kompetenzen haben; auch die Sprachexperten sollten ein über formale Korrekturen hinausgehendes Vorschlagsrecht haben. Dabei müssten – wie Höfler et al. (2017) empfehlen – die Verantwortlichkeiten genau geregelt werden. Es obliegt dem Verfassungsrat, festzulegen, ob die Kommissionen die Artikel selbst formulieren oder nicht.

Die oben genannten Lücken zur Übersetzung im RGR wurden direkt ins Vorschlagsreglement für den Verfassungsrat übernommen respektive nicht übernommen: Im Reglements-vorschlag für die Verfassungsrevision ist nur festgehalten, dass das Sekretariat den „Simultanübersetzungsdienst“ (2\_VS\_VR, Absatz 96) besorgt, die Beratungen auf Deutsch und Französisch (Artikel 47) stattfinden und die Abänderungsanträge übersetzt werden (2\_VS\_VR, Absatz 126). Indirekt ist die Übersetzung auch in Artikel 43 enthalten, denn: „Jedes Mitglied erhält diese Unterlagen grundsätzlich in seiner Muttersprache.“ (2\_VS\_VR, Absatz 103), es bleibt allerdings offen, wann und durch wen diese übersetzt werden. Bei den Bestimmungen zu Protokollen und Berichten (2\_VS\_VR, Absatz 60; 63) stellt sich die Frage, in welchen Sprachen diese Dokumente vorliegen müssen. Gemäss Bericht des Staatsrates soll das Generalsekretariat analog zum Parlamentsdienst aufgestellt werden (2\_VS\_VR, Absatz 194) – der Parlamentsdienst verfügt aber über zwei angestellte Übersetzende (insgesamt 90 %), was allerdings nicht im RGR steht und damit für den Reglements-vorschlag auch nicht übernommen werden konnte. In Artikel 70a des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehung zwischen den Gewalten (GORBG) ist die Übersetzung durch den Parlamentsdienst indirekt erwähnt<sup>161</sup>, dieser Aspekt wurde nicht übernommen, vermutlich da sich der Vorschlag am RGR orientiert. Die Übersetzung könnte in die Aufzählung der Aufgaben in Artikel 38 analog zum Simultanübersetzen aufgenommen werden. In Freiburg war der Übersetzungsdienst explizit Teil der Aufgaben des Sekretariats (4\_FR\_VR, Absatz 37).

Dies spricht für eine Formalisierung aller relevanten Aspekte. Gerade wenn Regeln übernommen werden, zählen die formalisierten Verfahren, und nur so ist bei einem Personalwechsel der Weiterbestand von Prozessen garantiert. Höfler et al. (2017, S. 151) und Schweizer/Baumann et al. (2011, S. 30) empfehlen grundsätzlich eine Institutionalisierung, was mit einer Verschriftlichung der Verfahren einhergeht. Auch von den Interviewten werden die schriftlichen Vorgaben grundsätzlich begrüsst, es wird explizit gesagt, dass die Formalisierung und Vereinheitlichung nützlich sei (1\_VS\_J2, Absatz 258 – 259; 277). Man

<sup>161</sup> „1 Nachdem ein Erlass vom Grossen Rat angenommen wurde, besorgt der Parlamentsdienst eine Originalausfertigung in französischer und deutscher Sprache.“ (1\_VS\_TG, Absatz 171)



könnte argumentieren, dass ein allgemeines Reglement oder Gesetz nicht der Ort für Detailregelungen ist – dieser Einwand wird jedoch durch die auffällige Regelungsdichte in anderen Bereichen, von der Kleidung (2\_VS\_VR, Absatz 10) bis zur genauen Sitzungsdauer (2\_VS\_VR, Absatz 107), deutlich relativiert.

Besondere Aufmerksamkeit gilt auch dem Budget – das zwar nicht a priori beschränkt ist, aber durch den Grossen Rat verabschiedet wird und dieser hat in der Vergangenheit Mehrausgaben für Übersetzung stets abgelehnt (2\_VS J, Absatz 21). Die Überlegung, wie viel Ressourcen in die Zweisprachigkeit investiert werden sollen, muss also einen besonderen Platz erhalten. Eine Verfassung sollte jedoch einen gewissen finanziellen Aufwand in diesem Bereich rechtfertigen. Für die Wahl des Modells spielt es eine Rolle, ob „Vorschläge in Form von redigierten Artikeln und/oder allgemein formulierten Grundsätzen“ (2\_VS\_VR, Absatz 55) erarbeitet werden, die Übersetzungsfrage muss daran angepasst werden. Ein weiterer Punkt aus dem Reglements-vorschlag, der sich direkt auf das Modell der mehrsprachigen Gesetzesredaktion auswirkt, ist die Zusammensetzung des Generalsekretariats. Es steht nicht, welches Profil die vier Mitarbeitenden, die im Budget 2019 vorgesehen sind, mitbringen sollen. Es muss geklärt werden, in welcher Form Sprachfachpersonen einbezogen werden. Der genannte Personalaufwand bei Modell 1 bringt im Hinblick auf die Verfassungsrevision zwei Hürden mit sich; die eine kann überwunden werden, indem möglichst rasch rekrutiert wird; ob sich die gesuchten Ressourcen dann tatsächlich im Wallis finden lassen, kann hingegen nicht vorhergesagt werden.

Analog zum Tagesgeschäft erfolgen die Beratungen „in französischer oder deutscher Sprache. Sie werden simultan übersetzt.“ (4\_FR\_VR, Absatz 67; analog 2\_VS\_VR, Absatz 109-112). Die Verdolmetschung ist in Freiburg und im Wallis also ausdrücklich vorgesehen, wobei offenbleibt, wie breit „Beratungen“ zu verstehen ist. Es ist auf jeden Fall zu klären, ob die Kommissionssitzungen verdolmetscht werden und wie die Verständigung in den Kommissionen andernfalls ermöglicht wird. In den Interviews wurde die Regelung nur auf die Plenums-sitzungen bezogen. Es wäre in jedem Fall sinnvoll, rechtzeitig Dolmetschende zu rekrutieren und im Idealfall für die ganze Dauer ein gleichbleibendes Team zu verpflichten.

Im Wallis ist eine Redaktionskommission vorgesehen, die aus Verfassungsratsmitgliedern besteht. Es wäre wichtig, dass sie juristisch und sprachlich begleitet wird – wenn diese Kompetenzen nicht intern durch Verfassungsratsmitglieder abgedeckt werden können, bräuchte es entsprechende Mitarbeitende im Sekretariat oder externe Fachpersonen. Die Verfasserinnen und Verfasser der Artikel sollten auf jeden Fall beigezogen werden. Diese Kommission müsste mehrmals eine sprachliche Prüfung vornehmen, analog zur Redaktionskommission im Grossen Rat (nach erster und nach zweiter Lesung) – und idealerweise bereits vor der ersten Lesung (vgl. VIRK). Es muss garantiert werden, dass beide Sprachgruppen in der Redaktionskommission vertreten sind, was auch im Reglement festgehalten werden sollte. Symbolisch wäre es ein starkes Zeichen, nicht nur Präsidium und Vizepräsidium zwischen den Sprachgruppen aufzuteilen, sondern ein Co-Präsidium einzurichten.



Auch für diese Kommission wurde das Konzept wahrscheinlich weitgehend vom RGR übernommen. Dort ist die interne Übersetzerin des Parlamentsdienstes nicht aufgeführt, die immer dabei ist, dieser Aspekt fehlt somit auch im Entwurf. Ob die Arbeit in Unterkommissionen nach Sprache sinnvoll ist, muss ausprobiert werden (vgl. Redaktionskommission in Freiburg und parlamentarische Redaktionskommission beim Bund).

## 5.2 Beitrag von Sprachsachverständigen zur mehrsprachigen Gesetzesredaktion

### 5.2.1 Status quo

In allen Kantonen werden Übersetzende bei der Kontrolle (siehe 4.2.4) – in welcher Form auch immer – von Erlasstexten einbezogen und für die Qualitätssicherung eingesetzt. Allerdings ist diese Kontrolle immer erst nach der eigentlichen Erarbeitung der Erlasstexte angesetzt. In Graubünden (Standeskanzlei) und in Freiburg (Direktion/Dienststellen) werden die Erlasstexte von professionellen Übersetzenden übersetzt; ein Austausch mit juristischen Fachpersonen findet nur auf Eigeninitiative und nach eigenem Ermessen statt. Im Wallis (Departement/Dienststelle) ist es unterschiedlich, wer die Erlasstexte übersetzt. Nur im Wallis verfügt der Parlamentsdienst über von der Verwaltung abgekoppelte Übersetzende. Bei grösseren Gesetzgebungsprojekten wird im Wallis und in Freiburg eine Arbeitsgruppe gebildet<sup>162</sup> – es wäre nur ein kleiner Schritt, dabei auch Sprachfachpersonen einzu beziehen, sofern die dafür notwendigen Ressourcen vorhanden sind.

Die Sensibilität der Interviewten auf einen allfälligen Mehrwert durch die Übersetzung war unterschiedlich. So antwortete eine befragte Person auf die konkrete Frage nach Verbesserungen am Ausgangstext durch die Übersetzung, dass ihr das noch nie passiert sei (1\_VS\_J2, Absatz 156–159), obwohl sie kurze Zeit zuvor sagte, ein Dokument liege noch nicht vor, weil ihr durch die Übersetzung noch Fehler im Original gemeldet wurden<sup>163</sup>. Es muss offenbleiben, ob dies der Interviewsituation oder einem systematischen Ausblenden eines potenziellen Mehrwerts geschuldet war – sie empfand auch die Gefahr von Fehlübersetzungen als besonders gross. Diese Person hat allerdings auch am wenigsten Erfahrung mit Übersetzenden im Vergleich zu den anderen. Die Wertschätzung war umso höher, je mehr die befragte Person mit professionellen Übersetzenden zu tun hat<sup>164</sup>. Um einen Kausalzusammenhang erhärten zu können, müsste dies in einer breiteren Studie überprüft werden; allerdings ist aus vielen Bereichen hinlänglich bekannt, dass Vorurteile durch Begegnung abgebaut werden. Für eine differenzierte Analyse müsste nicht nur allgemein nach der Einschätzung einer Übersetzung gefragt werden, sondern auch erfasst werden, wer in

<sup>162</sup> „C'est des lois des fois où il y a plusieurs lois qui sont modifiés et puis alors il y a des groupes de travail, un juriste d'un département (...) formation, un juriste des RH, la Chancellerie pour l'aspect formel“ (1\_VS\_J2, Absatz 123); FR: „groupes de travail [...] Toujours en français.“ (7\_FR\_E, Absatz 155–160)

<sup>163</sup> „il [= traducteur] m'a soulevé des fois des petites erreurs que j'ai fait en français, alors avant de publier, je me suis dit, je recontrôle encore des petites erreurs formelles.“ (1\_VS\_J2, Absatz 73)

<sup>164</sup> Z. B. FR E und VS J haben eine hohe Meinung von Übersetzenden, während VS J2 und FR J eher kritisch sind.

einem bestimmten Kontext die Übersetzungen anfertigt. Es muss klar unterschieden werden, wann von einer professionellen Übersetzung gesprochen wird – und allenfalls definiert, inwiefern sich eine solche von einer nichtprofessionellen unterscheidet.

### 5.2.2 Ideal, Mehrwert und Hindernisse

Höfler et al. (2017) sehen im Ablauf der Gesetzesredaktion eine sprachliche Prüfung für eine erhöhte Verständlichkeit der Erlassentexte vor – unabhängig von einer allfälligen Übersetzung. Eine solche wird mit der Prüfung der deutschen Version in Graubünden und der einsprachigen Redaktionsprüfung auf Bundesebene umgesetzt. In einem mehrsprachigen Kontext sind in der Regel sowieso Übersetzende beteiligt. Dieser Vorteil könnte genutzt werden, indem diese Personen auch für die Sprachprüfung einbezogen werden, zum Beispiel im Rahmen einer Redaktionskommission. Analog zur VIRK sollte die sprachliche Fachperson einen unvoreingenommenen Blick einbringen – das könnte gewährleistet werden, indem nicht dieselbe Person beigezogen wird, die bereits übersetzt hat; dass also beispielsweise auf Departementsebene übersetzt wird und Übersetzende der Kanzlei oder des Parlamentsdienstes die Schlusskontrolle begleiten. Wie auch immer empfiehlt es sich, mehrere Sprachfachpersonen – zunächst Übersetzende bei der Erarbeitung des Gesetzes und dann eine Sprachfachperson bei der Schlusskontrolle – einzubeziehen. Idealerweise würde der Ausgangstext zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ebenfalls geprüft, dies wird aber vermutlich vernachlässigt, da in Freiburg und Wallis keine Übersetzenden für Französisch angestellt sind. Schweizer/Baumann et al. (2011, S. 36f.) kritisieren in diesem Zusammenhang, dass die Italienischübersetzung beim Bund zu keinem Zeitpunkt durch eine von der Bundeskanzlei unabhängige Person kontrolliert wird, was analog für Graubünden gilt, da der Sprachendienst dort zentralisiert ist.

Über ein besonderes Profil in diesem Bereich verfügen Rechtslinguisten, wie sie in Kanada und in der EU eingesetzt werden. Allerdings ist die Praxis der EU nicht direkt übertragbar, da diese Sachverständigen in der Regel auch juristische Aufgaben erfüllen. Der Fall des EUGH zeigt aber, dass sowohl sprachliche als auch juristische Fähigkeiten unabdingbar sind – ob in Personalunion oder in einem Team. Es herrscht sowohl in der Literatur als auch in den Interviews Konsens, dass sich diese Profile ergänzen, da in der Regel niemand alle Aspekte abzudecken vermag. Es tat sich in den Interviews auch kein Graben zwischen juristischen und sprachlichen Fachpersonen auf, alle sind sich einig, dass selbstverständlich juristische Fachpersonen beteiligt sein müssen, aber dass die Übersetzungsarbeit in den Händen von Übersetzenden tendenziell besser aufgehoben ist, ungeachtet gewisser Spannungen, die spürbar wurden. Eine Konkurrenz ist nicht zielführend – denn jeder Erlassentext sollte durch die Hände von juristischen und sprachlichen Fachpersonen gehen (es ist nämlich auch nicht immer ein Jurist bei der Entstehung beteiligt), gemäss Höfler et al. (2017) müssen stets Recht, Inhalt und Sprache abgedeckt werden. Ideal wäre wohl eine gemischte Arbeitsgruppe, die den Erlassentext begleitet.

In conclusion, translations are a benefit to the legislative process but only if properly embedded in the process and if there is a real exchange between translators and drafters. (Uhlmann & Höfler, 2018, S. 62)

Hauck (2004) kritisiert, dass in der Regel keine weitergehende Zusammenarbeit mit den Übersetzenden stattfindet, was sich mit meiner Erfahrung deckt, mit Ausnahme von expliziten Gremien wie der Redaktionskommission. So wurden zum Beispiel die gesetzestechnischen Richtlinien im Wallis als reine Übersetzung angefertigt. Dies führte dazu, dass die deutschsprachige Version nun unter anderem einen Verweis auf einen französischen Leitfaden für geschlechtergerechtes Schreiben enthält (1\_VS\_TG, Absatz 44). Bei einer Neudefinition der Rolle der Übersetzenden als „Mitdenker“ (Hauck, 2004, S. 224) oder als Sprachberaterinnen und -berater müssen die Zuständigkeiten klar festgelegt werden. Es ist nicht ganz einfach, hier ein neues Profil zu schaffen. Wie Hauck feststellt, ist von beiden Seiten Offenheit notwendig. Zu Beginn eines solchen Prozesses ist es entscheidend, klar festzuhalten, wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind. Es braucht eine Neudefinition damit das Rückmelden von Fehlern im Ausgangstext nicht als Mehraufwand empfunden wird (9\_GR\_Ü, Absatz 140), sondern als Teil der Aufgabe. In diesem Zusammenhang ergeben sich vielleicht mit der Digitalisierung, wenn ein Teil des klassischen Übersetzungsprozesses automatisiert wird, künftig neue Profile. Dafür wäre eine engere Zusammenarbeit und nach Hauck (2004) ein Vertrauensverhältnis notwendig. Für einen Austausch auf Augenhöhe zwischen den verschiedenen Fachpersonen ist die Professionalisierung der Übersetzung notwendig, wie sie beim Bund und in Freiburg in den letzten Jahrzehnten vollzogen wurde. Auch jedes Departement im Wallis sollte mindestens über professionelle Übersetzende<sup>165</sup> verfügen. Schliesslich bleibt die Übersetzung, wie Gémar (2013) feststellt, immer Teil der Gleichung – das wird sich nachfolgend auch für die Verfassungsrevision zeigen.

### Verfassungsrevision im Wallis

Auch wenn der Verfassungstext idealerweise in Koredaktion erarbeitet wird, fallen zahlreiche weitere Texte an, die – vermutlich – übersetzt werden müssen (Medienmitteilungen, Berichte, Websiteinhalte, Abstimmungsunterlagen u. ä.). Es empfiehlt sich deswegen, auch hier proaktiv vorzugehen und von Anfang zu klären, wer in welchem Anstellungsverhältnis übersetzt. Aus den Interviews hat sich die Empfehlung ergeben, einen Pool mit Übersetzenden zu bilden, der nicht zu gross sein soll, um einen einheitlichen Stil zu gewährleisten. Die Übersetzenden würden am besten im Mandatsverhältnis angestellt, da noch unklar ist, wann wie viel Material anfallen wird. Es wäre aber erstrebenswert, die gleichen Personen für die ganze Dauer zu verpflichten. Dies gewährleistet Kohärenz in den Texten und entsprechendes Hintergrundwissen für die Übersetzenden. Um den Grundsätzen des 4-Augen-Prinzips zu entsprechen, müssten mindestens zwei Personen pro Sprache rekrutiert

---

<sup>165</sup> Im Sinne von Personen, die als Übersetzende angestellt sind und nicht ausschliesslich Personen mit einem Übersetzungsabschluss.

werden. Für Deutsch würde es sich allerdings empfehlen, mehr als zwei Personen zu rekrutieren, da vermutlich der Grossteil der Übersetzungen von Französisch auf Deutsch anfallen wird. Es sollte ein Austausch zwischen dem Generalsekretariat, den Kommissionen und den Übersetzenden sichergestellt werden, so dass diese möglichst nahe am Geschehen sind. Allenfalls könnten hier auch Synergien genutzt werden und Übersetzende aus diesem Pool für die Koredaktion der Artikel in Zusammenarbeit mit Juristen hinzugezogen sowie als Mitglieder der Redaktionskommission eingebunden werden. Allenfalls könnte für die Schlussprüfung in der Redaktionskommission einmalig eine weitere Sprachfachperson pro Sprache hinzugenommen werden, um am Schluss einen Blick von aussen einzubeziehen. Falls die Kommissionen die Artikel selbst formulieren, könnten die Sprachfachpersonen aus dem Pool beratend in die verschiedenen Kommissionen entsandt werden – entweder während des ganzen Prozesses oder für die jeweilige Schlussitzung. Die Übersetzenden übernehmen bei diesem Modell teilweise eine neue Funktion: Sie würden zwar in gewissen Bereichen klassische Übersetzungen anfertigen, gleichzeitig aber auch als Sprachfachpersonen fungieren.

Für eine ideale Umsetzung sollte der Umgang mit den Sprachen möglichst rasch geklärt und nicht dem Zufall überlassen werden. Denn das Ziel sollte es sein, nicht nur eine zweisprachige Verfassung zu haben, sondern eine Verfassung, in der man beiden Sprachen gerecht wird und in welcher beide Texte tatsächliche *Originale* darstellen.

### **5.3 Empfehlungen für die Verfassungsrevision im Wallis**

Nachfolgend werden die Empfehlungen im Hinblick auf die Verfassungsrevision im Wallis stichwortartig aufgeführt. Dabei werden ausschliesslich Aspekte der Mehrsprachigkeit genannt. Die Empfehlungen richten sich direkt ans Wallis, sind aber teilweise auch allgemeingültig. Die Gründe für die einzelnen Vorschläge wurden in den letzten beiden Kapiteln ausgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Gleichstellung der Sprachen im Prozess der Erarbeitung erreicht werden soll.

## Notwendige Klärungen

### Offene Fragen

---

- Wie werden die Verfassungsartikel erarbeitet?
- Welche Texte sollten in welchen Sprachen vorliegen (Protokolle, Berichte, Thesen)?
- Was wird gedolmetscht? („Beratungen“ definieren)
- Wie wird die Übersetzung organisiert?
- Welche finanziellen Ressourcen werden für die Zweisprachigkeit zur Verfügung gestellt?
- Welche Sprachen werden in den Kommissionen gesprochen?

## Empfehlungen

### Grundsätzliches

---

- Modell 1/2 für Verfassungstext (Koredaktion)
- Modell 4 für andere Texte (Thesen, Medienmitteilungen, Berichte etc.)
- Ablaufschema erstellen (analog LexWork-Prozesse und Vade-mecum Freiburg)
- Muttersprachprinzip (jede/r spricht in seiner Sprache)
- Orientierung an der Verfassungsrevision in Freiburg
- Zweisprachiges *Abstimmungsbüechli* für alle (wie in Freiburg)

### Übersetzung und Verdolmetschung

---

- Pool mit Übersetzenden DE-FR, FR-DE (evtl. auch einsetzbar in Koredaktion und Redaktionskommission; gegenseitige Revision)
- Pool mit Dolmetschenden

### Redaktionskommission

---

- Feste Vertretung beider Sprachgruppen; evtl. Subkommissionen
- Co-Präsidium für beide Sprachgruppen
- Begleitung durch juristische und sprachliche Fachpersonen (intern/extern)

### Generalsekretariat (zusätzlich zu weiterem Personal)

---

- Vertretung der Sprachen
- Je eine juristische Fachpersonen pro Sprache (für Koredaktion oder Beratung)
- Mind. zwei sprachliche Fachpersonen pro Sprache (<-> Pool)

### Reglement

---

- Übersetzungsdienst als Aufgabe des Generalsekretariats (Artikel 38)
- Sprache der Berichte und Protokolle (Artikel 24, 25)
- Redaktionskommission: sprachliche und juristische Kompetenzen (Absatz 2.2.4)
- Beratungen für Verdolmetschung definieren (Artikel 47)

## 6 Fazit und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde die konkrete Ausgestaltung der mehrsprachigen Gesetzgebung in Freiburg, Wallis und Graubünden und in geringerem Mass auch beim Bund untersucht und mit der Literatur abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass die mehrsprachige Gesetzesredaktion Stärken und Schwächen aufweist. Um die positiven Seiten optimal zu nutzen und die negativen einzuschränken, ist ein bewusstes und proaktives Vorgehen angezeigt. Entsprechende Qualitätssicherungsmechanismen sollten formalisiert und institutionalisiert werden. Diese Arbeit hat gezeigt, dass eine Koredaktion, das heisst, die parallele Erarbeitung des Erlass textes in den jeweiligen Sprachen, die ideale Vorgehensweise darstellt, um diesen von Anfang an gerecht zu werden. Konkrete Beispiele dafür fanden sich nur in Kanada, bei der Verfassungsrevision in Freiburg und in gewissen Fällen beim Bund. Diesem Vorgehen steht der – vermutete – zeitliche und personelle Mehraufwand im Weg. Nicht zuletzt muss das konkrete Vorgehen jedoch auch an den konkreten Kontext angepasst werden.

Aufgrund der Bedeutung der Verfassung und nach dem Vorbild Freiburgs wird empfohlen, die Verfassungsrevision im Wallis in Koredaktion zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen auf, dass der umfassende Einbezug von Sprach sachverständigen einen sprachphilosophischen und praktischen Mehrwert bietet.

Um das Thema weiter zu verfolgen, würde sich ein vertiefter Vergleich mit Kanada anbieten. Auch die Besonderheiten der Rechtsübersetzung und ihre Rolle in mehrsprachigen Rechtssystemen könnten ein lohnendes Forschungsfeld sein. Ein spannender Versuch wäre es zudem, verschiedene Modelle parallel umzusetzen, um diese direkt zu vergleichen (auch für eine Kosten-Nutzen-Analyse). Es könnte geprüft werden, inwiefern die Modelle auch für Übersetzung allgemein gelten und was das für die Entwicklung des Berufs heisst. Nicht zuletzt wäre es aufschlussreich, die Umsetzung durch den Verfassungsrat im Wallis wissenschaftlich zu begleiten. Möglicherweise wird dabei auch ein neues Modell entwickelt.

Der Verfassungsrat nimmt in diesem Jahr seine Arbeit auf – ich darf meine Ergebnisse am 23. Januar dem Übergangsbüro vorstellen, das für das Reglement und die Anstellung des Personals des Generalsekretariats zuständig ist. Ich hoffe, dass die eine oder andere Empfehlung aufgenommen wird, denn in diesem Zusammenhang kann dem Fazit aus dem NFP 56, die Minderheitensprachen im Gesetzgebungsprozess zu stärken (Borghi & Schweizer, 2011, S. 1), nachgelebt werden. Mit Hänni, der dies im Jahr 2000 dem Freiburger Verfassungsrat mit auf den Weg gegeben hat, richte ich somit folgenden Wunsch an den Walliser Verfassungsrat:

Die Zweisprachigkeit dieses Kantons sollte – unter Respektierung der legitimen Interessen der französischen [sic!] und der deutschen Sprachgemeinschaft – mehr noch als bisher als Reichtum und Chance zugleich begriffen werden, die es offen und offensiv zu nutzen gilt. (Hänni, 2000, S. 141)

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Koredaktion (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 372).....	13
Abb. 2:	Gemischtsprachige Redaktion (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 372) .....	14
Abb. 3:	Korevision (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 373).....	14
Abb. 4:	Übersetzung (Bratschi & Nussbaumer, 2017, S. 374).....	15
Abb. 5:	Kodierparadigma nach Strauss (Strübing, 2008, S. 28).....	34
Tabelle 1:	Überblick über die vier Modelle der mehrsprachigen Rechtsetzung .....	13
Tabelle 2:	Leitdokumente Tagesgeschäft (* Datum der letzten Anpassung).....	36
Tabelle 3:	Leitdokumente Verfassungsrevision (* Datum der letzten Anpassung).....	37
Tabelle 4:	Leitfadeninterviews .....	39



## Bibliographie

- Albertinazzi, L. (2017, November).** La traduzione alle corte di giustizia dell'Unione europea. *Équivalences* 2017, Bern. Zugriff am 04.12.2018.
- Albrecht, U. (2001).** Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung. *LeGes*, 99–114.
- Ballansat-Aebi, S. (2014).** Juristische Texte: Definition, Arten, Merkmale. Zugriff am 01.01.2019. Verfügbar unter <http://www.ballansat-translation.ch/wp-content/uploads/2013/09/Juristische-Texte-Definition-Arten-Merkmale.pdf>
- Bolz, U. (1992).** Neuere Totalrevisionen von Kantonsverfassungen. Eine Bestandesaufnahme der Revisionsverfahren. *LeGes*, 55–87. <https://doi.org/10.1515/9783110848908-003>
- Borghgi, M. & Schweizer, R. J. (Hrsg.). (2011).** *Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz. Juristisch-linguistische Untersuchungen von mehrsprachigen Rechtstexten des Bundes und der Kantone = Législation plurilingue en Suisse : étude juridique et linguistique de textes législatifs plurilingues de la Confédération et des cantons = Legislazione plurilingue in Svizzera : studi giuridici e linguistici di testi legale plurilingue della Confederazione e dei cantoni = La legislaziun plurilingua en Svizra : examinaziuns da texts legislativs plurilings da la Confederaziun e dals chantuns ord vista giuridica e linguistica.* Zürich etc.: Dike-Verlag.
- Bratschi, R. & Nussbaumer, M. (2017).** Mehrsprachige Rechtsetzung. In E. Felder & F. Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht* (Handbücher Sprachwissen (HSW), Band 12, S. 367ff.). Berlin: de Gruyter Mouton.
- Braun, M., Bärligea, S., Flügel, A. & Möller, R. (2017).** 3 Übersetzungsprozess. In A. Ottmann (Hrsg.), *Best Practices - Übersetzen und Dolmetschen. Ein Nachschlagewerk aus der Praxis für Sprachmittler und Auftraggeber* (Ratgeber, S. 65ff.). Berlin: BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH.
- Breuer, F., Dieris, B. & Lettau, A. (2010).** *Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92580-6>
- Burckhardt, T. (2014).** Translation Policy and Federal Governance: A Swiss-Canadian Comparison. ELF Working Paper #16.
- Caussignac, G. (2001).** La rédaction législative bilingue dans le canton de Berne. *LeGes*, 59–77.
- Corboz, P. (Hrsg.). (2005).** La nouvelle Constitution fribourgeoise [Themenheft]. *Revue fribourgeoise de Jurisprudence*, Sondernummer. Fribourg: Greffe du Tribunal cantonal.
- Dam, H. V. & Zethsen, K. K. (2016).** "I think it is a wonderful job". On the solidity of the translation profession. *The Journal of Specialised Translation*, 174–187. Zugriff am 03.10.2018. Verfügbar unter [https://www.jo-strans.org/issue25/art\\_koskinen.pdf](https://www.jo-strans.org/issue25/art_koskinen.pdf)
- De Weck, A. & Bürge-Leu, M. (2005).** Aspects rédactionnels - Redaktionelle Überlegungen. In P. Corboz (Hrsg.) *La nouvelle Constitution fribourgeoise. Die neue freiburgische Verfassung. Revue fribourgeoise de Jurisprudence*. Sondernummer, 79–100 [Themenheft]. Fribourg: Greffe du Tribunal cantonal.
- Deutsch, A. (2017).** 5. Schriftlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/ Textsorten. In E. Felder & F. Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht* (Handbücher Sprachwissen (HSW), Band 12, S. 91ff.). Berlin: de Gruyter Mouton. <https://doi.org/10.1515/9783110296198-005>
- Diekmann, A. (2017).** *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen* (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, Bd. 55678, 11. Auflage, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage August 2007). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Dresing, T. & Pehl, T. (Hrsg.). (2015).** *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (6. Auflage). Marburg: Eigenverlag.
- Flick, U. (2016).** *Sozialforschung. Methoden und Anwendungen: ein Überblick für die BA-Studiengänge* (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, Bd. 55702, 3. Auflage). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Frizzoni, W. (2001).** Die mehrsprachige Gesetzesredaktion im Kanton Graubünden. *LeGes*, 85–90. Zugriff am 08.10.2018.
- Fuß, S. & Karbach, U. (2014).** *Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung* (utb-studi-e-book, Bd. 4185). Opladen: Budrich; UTB.
- Geinoz, A. (2005).** La Constituante, auteur éphémère d'une oeuvre durable. In P. Corboz (Hrsg.) *La nouvelle Constitution fribourgeoise. Die neue freiburgische Verfassung. Revue fribourgeoise de Jurisprudence*. Sondernummer, 7–48 [Themenheft]. Fribourg: Greffe du Tribunal cantonal.

- Gémar, J.-C. (2013).** 8 Translating vs Co-Drafting Law in Multilingual Countries: Beyond the Canadian Odyssey. In A. Borja Albi & F. Prieto Ramos (Eds.), *Legal Translation in Context. Professional Issues and Prospects* (New trends in translation studies, v. 4, 1st ed., pp. 155–178). Oxford: Peter Lang AG Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (2010).** *Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung* (Programmbe- reich Gesundheit, 3., unveränderte Auflage). Bern: Verlag Hans Huber.
- Grüter, B. (2014).** Sprachen im Gesetzgebungsprozess. Eine Bestandesaufnahme der Vernehmlassungs- und Anhörungsvorlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Jahren 2010–2012. Masterar- beit. Universität Freiburg (CH).
- Grüter, B. (2015).** In welcher Sprache entstehen die Gesetze des Bundes? LeGes, 351–366. Verfügbar unter <https://leges.weblaw.ch/legesissues/2015/2/20152351-366.html>
- Hänni, P. (2000).** Nature et objectifs d'une constitution cantonale / Funktionen und Ziele einer neuen Kan- tonsverfassung\*. *Revue fribourgeoise de Jurisprudence*, 123–142. Zugriff am 13.12.2018.
- Hauck, W. (2004).** Übersetzer in öffentlichen Verwaltungen als Mitdenker des Autors - Viel ungenütztes Po- tenzial. In M. Forstner & H. Lee-Jahnke (Hrsg.), *Internationales CIUTI-Forum. Marktorientierte Translati- onsausbildung* (S. 211ff.). Bern: Lang.
- Höfler, S., Nussbaumer, M. & Xanthaki, H. (2017).** Legislative Drafting. In U. Karpen (Ed.), *Legislation in Europe. A Comprehensive Guide for Scholars and Practitioners* (pp. 145–163). London: Bloomsbury Publishing PLC.
- Honer, A. (2011).** Kleine Leiblichkeiten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92839-5>
- Iluk, J. (2008).** Die Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfas- sung. Versuch einer komparatistischen Analyse. In K. M. Eichhoff-Cyrus & G. Antos (Hrsg.), *Verständ- lichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion* (Thema Deutsch, Bd. 9, S. 136ff.). Mannheim: Dudenverl.
- ISO, 17100 (01.05.2015).** Translation services - Requirements for translation services.
- Koller, W. (1999).** Nationale Sprach(en)kultur der Schweiz und die Frage der ‚nationalen Varietäten des Deutschen. In A. Gardt, U. Haß-Zumkehr & T. Roelcke (Hrsg.), *Sprachgeschichte als Kulturgeschichte* (Studia Linguistica Germanica, Bd. 54, S. 133ff.). Berlin: De Gruyter.
- Kuckartz, U. (2018).** *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.). Wein- heim: Beltz Verlagsgruppe.
- Lardi, C. & Riesen, C. (Hrsg.).** Botschaft der Regierung an den Grossen Rat. 12. Totalrevision der Kan- tonsverfassung (Bd. 10).
- Loertscher, D. (2001).** La rédaction législative plurilingue dans le canton de Fribourg. LeGes, 77–83. Zugriff am 08.10.2018.
- Mayring, P. (2010).** Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (11., aktualisierte und überarbei- tete Auflage). s.l.: Beltz Verlagsgruppe.
- Mey, G. & Mruck, K. (2011).** Grounded-Theory-Methodologie: Entwicklung, Stand, Perspektiven. In G. Mey & K. Mruck (Eds.), *Grounded Theory Reader* (pp. 11–50). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Meyen, M., Löblich, M., Pfaff-Rüdiger, S. & Riesmeyer, C. (2011).** *Qualitative Forschung in der Kommuni- kationswissenschaft. Eine praxisorientierte Einführung* (Studienbücher zur Kommunikations- und Medi- enwissenschaft, 1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wies- baden GmbH Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92829-6>
- Nuspliger, K. (2016, Mai).** Das Verfahren zur Totalrevision der Kantonsverfassung. Die Beispiele der zwei- sprachigen Kantone Bern und Freiburg, Brig. Zugriff am 14.12.2018.
- Nussbaumer, M. (2008).** Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache. In K. M. Eichhoff-Cyrus & G. Antos (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion* (Thema Deutsch, Bd. 9, S. 301ff.). Mannheim: Dudenverl.
- Nussbaumer, M. (2017, November).** Sprachprofis im Prozess der Rechtsetzung. Équivalences 2017, Bern. Zugriff am 04.12.2018.
- Ottmann, A. (Hrsg.). (2017).** *Best Practices - Übersetzen und Dolmetschen. Ein Nachschlagewerk aus der Praxis für Sprachmittler und Auftraggeber* (Ratgeber). Berlin: BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsge- sellschaft mbH.
- Perrin, D. (2013).** The linguistics of newswriting (AILA Applied Linguistics Series, Bd. 11). Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.

- Pym, A., Grin, F., Sfreddo, C. & Chan, A. L. J. (2012, 27. Juli).** The status of the translation profession in the European Union. Final report (Studies on translation and multilingualism). Luxembourg: Directorate-General for Translation, European Commission. Verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.2782/63429>
- Reinders, H. (2015).** Interviews. In H. Reinders (Hrsg.), *Empirische Bildungsforschung. Strukturen und Methoden* (2., überarb. Aufl., S. 93ff.). Wiesbaden: Springer VS.
- Saldana, J. (2009).** The Coding Manual for Qualitative Researchers. London: SAGE Publications Ltd.
- Šarčević, S. & Robertson, C. (2013).** The Work of Lawyer-Linguists in the EU Institutions. In A. Borja Albi & F. Prieto Ramos (Eds.), *Legal Translation in Context. Professional Issues and Prospects* (New trends in translation studies, v. 4, 1st ed., pp. 181–202). Oxford: Peter Lang AG Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Schnell, R., Hill, P. B. & Esser, E. (2014).** *Methoden der empirischen Sozialforschung* (10. Aufl.). München: Oldenbourg.
- Schröder, O. & Würdemann, C. (2008).** Rechtstexte verständlich formulieren. Implementierung einer Sprachanalyse im Gesetzgebungsverfahren. In K. M. Eichhoff-Cyrus & G. Antos (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion* (Thema Deutsch, Bd. 9, S. 324ff.). Mannheim: Dudenverl.
- Schuler, F. (2006).** Entstehungsgeschichte. In BMT, Bänziger, Mengiardi, Toller & Partner (Hrsg.), *Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden*. Chur: Südostschweiz Buchverlag (S. 1ff.)S. 1ff.
- Schweizer, R. J., Baumann, J. & Scheffler, J. (2011).** Grundlagen und Verfahren der mehrsprachigen Rechtsetzung im Bund. In M. Borghi & R. J. Schweizer (Hrsg.), *Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz. Juristisch-linguistische Untersuchungen von mehrsprachigen Rechtstexten des Bundes und der Kantone = Législation plurilingue en Suisse : étude juridique et linguistique de textes légaux plurilingues de la Confédération et des cantons = Legislazione plurilingue in Svizzera : studi giuridici e linguistici di testi legale plurilingue della Confederazione e dei cantoni = La legislaziun plurilingua en Svizra : examinaziuns da texts legislativs plurilings da la Confederaziun e dals chantuns ord vista giuridica e linguistica* (S. 13ff.). Zürich etc.: Dike-Verlag.
- Schweizer, R. J., Borghi, M., Baumann, J., Berther, A., Janczak, P., Lötscher, A. et al. (2011).** Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz: Thesen und Empfehlungen\*. In M. Borghi & R. J. Schweizer (Hrsg.), *Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz. Juristisch-linguistische Untersuchungen von mehrsprachigen Rechtstexten des Bundes und der Kantone = Législation plurilingue en Suisse : étude juridique et linguistique de textes légaux plurilingues de la Confédération et des cantons = Legislazione plurilingue in Svizzera : studi giuridici e linguistici di testi legale plurilingue della Confederazione e dei cantoni = La legislaziun plurilingua en Svizra : examinaziuns da texts legislativs plurilings da la Confederaziun e dals chantuns ord vista giuridica e linguistica* (S. 389ff.). Zürich etc.: Dike-Verlag.
- Schweizer, R. J. & Scheffler, J. (2011).** Zur Einführung: Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz aus interdisziplinärer Sicht. In M. Borghi & R. J. Schweizer (Hrsg.), *Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz. Juristisch-linguistische Untersuchungen von mehrsprachigen Rechtstexten des Bundes und der Kantone = Législation plurilingue en Suisse : étude juridique et linguistique de textes légaux plurilingues de la Confédération et des cantons = Legislazione plurilingue in Svizzera : studi giuridici e linguistici di testi legale plurilingue della Confederazione e dei cantoni = La legislaziun plurilingua en Svizra : examinaziuns da texts legislativs plurilings da la Confederaziun e dals chantuns ord vista giuridica e linguistica* (S. 1ff.). Zürich etc.: Dike-Verlag.
- Seiler, H. (2004).** *Einführung in das Recht* (2. erg. und verb. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Stolze, R. (2009).** *Fachübersetzen - Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis* (Forum für Fachsprachen-Forschung, Bd. 89). Berlin: Frank & Timme.
- Strauss, A. L. & Corbin, J. M. (1996).** *Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.
- Strübing, J. (2008).** *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung* (Qualitative Sozialforschung, Bd. 15, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91968-3>
- Uhlmann, F. & Höfler, S. (2018).** Multilingual legislative drafting in Swiss cantons: Burden or blessing? The Loophole – Journal of the Commonwealth Association of Legislative Counsel, 54–62. <https://doi.org/10.5167/UZH-146872>

- Vialle, M. B. (2016).** Les modalités pratiques de l'intégration du bilinguisme dans la procédure législative cantonale: Étude comparée des cantons de Berne, de Fribourg et du Valais. Masterarbeit. Universität Genf, Genf.
- Zufferey, J.-P. (2001).** La rédaction législative bilingue dans le canton du Valais. *LeGes*, 91–94.

## Anhang

Der Anhang ist aufgrund der Datenmenge auf Anfrage erhältlich. Er enthält folgende Dokumente:

- A. Dokumentenanalyse
  - A1. Leitdokumente
    - A1.1. 1\_VS\_TG
    - A1.2. 2\_VS\_VR
    - A1.3. 3\_FR\_TG
    - A1.4. 4\_FR\_VR
    - A1.5. 5\_GR\_TG
    - A1.6. 6\_GR\_VR
  - A2. Kategoriendefinition
  - A3. Gesamtdokument mit allen kodierten Stellen
- B. Interviews
  - B1. Beilagen
    - B1.1. 4 Modelle
    - B1.2. Schema Wallis
    - B1.3. Schema Freiburg
  - B2. Leitfaden
  - B3. Transkriptionsregeln (Dresing & Pehl)
  - B4. Transkripte
    - B4.1. 1\_VS\_J2
    - B4.2. 2\_VS\_J
    - B4.3. 3\_VS\_Ü
    - B4.4. 5\_FR\_J
    - B4.5. 6\_FR\_Ü
    - B4.6. 7\_FR\_E
    - B4.7. 8\_GR\_J
    - B4.8. 9\_GR\_Ü
    - B4.9. 10\_GR\_E
  - B5. Kategoriendefinition
  - B6. Gesamtdokument mit allen kodierten Stellen
- C. Schemata

C1. Mayring: Prozessmodell

C2. Kuckartz: Kategoriendefinition und Kodierregeln